

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

5. Lieferung

Inhalt

74 AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

740 Außenwirtschaft

	Seite		Seite	
7400 Außenwirtschaft im Allgemeinen		7401-3	Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds v. 12. 7. 1956 ..	54
7400-1 Außenwirtschaftsgesetz v. 28. 4. 1961	4	7401-4	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation v. 18. 8. 1960	55
7400-1-1 Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — A WV) v. 22. 8. 1961	19	7401-5	Gesetz über das Europäische Währungsabkommen v. 26. 3. 1959	55
7400-1-2 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr v. 7. 8. 1961	50	7402 Außenhandelsstatistik		
7401 Wirtschaftliche Zusammenarbeit		7402-1	Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatGes) v. 1. 5. 1957 ..	56
7401-1 Gesetz betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 v. 31. 1. 1950	51	7402-1-1	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) v. 2. 4. 1962	59
7401-1-1 Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplanmitteln finanziert werden v. 6. 2. 1950	51	7402-2	Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe v. 4. 7. 1962	80
7401-2 Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) v. 28. 7. 1952	53			

741 Zahlungsverkehr mit dem Ausland

		Seite			Seite
	7410 Zahlungsverbindlichkeiten				
7410-1	Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. 6. 1933	82	7411-6-1	Gesetz über die Verlängerung der in § 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich enthaltenen Fristen v. 14. 8. 1953 ..	110
7410-2	Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse v. 16. 10. 1934	82			
7410-2-1	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse v. 13. 8. 1938	83			
	7411 Regelung der Auslandsschulden		7411-7	Gesetz zu den am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich v. 23. 7. 1956	111
7411-1	Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden v. 24. 8. 1953	84			
7411-1-3	Drittes Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden v. 23. 8. 1956	103	7411-8	Gesetz zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs v. 25. 3. 1959	112
7411-2	Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten v. 20. 8. 1953	104			
7411-5	Gesetz zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs v. 4. 4. 1957	107	7411-9	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs v. 14. 3. 1961	114
7411-6	Gesetz über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich v. 7. 3. 1953	107			

Sachgebiet 740

Außenwirtschaft

Außenwirtschaftsgesetz

Vom 28. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 481, verk. am 5. 5. 1961

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL		ZWEITER TEIL	
Rechtsgeschäfte und Handlungen		Ergänzende Vorschriften §	
Erster Abschnitt			
Allgemeine Vorschriften			
Grundsatz	1	Deutsche Bundesbank	25
Art und Ausmaß von Beschränkungen	2	Verfahrens- und Meldevorschriften	26
Erteilung von Genehmigungen	3	Erlaß von Rechtsverordnungen	27
Begriffsbestimmungen	4	Genehmigungsstellen	28
Zweiter Abschnitt		Weisungsbefugnis	29
Allgemeine Beschränkungsmöglichkeiten		Genehmigungen	30
Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen	5	Rechtsunwirksamkeit	31
Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden Wirtschaftsgebieten	6	Urteil und Zwangsvollstreckung	32
Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen	7	DRITTER TEIL	
Dritter Abschnitt		Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften	
Warenverkehr		Ordnungswidrigkeiten	33
Warenausfuhr	8	Straftaten	34
Ausfuhrverträge	9	Handeln für einen anderen	35
Wareneinfuhr	10	Verletzung der Aufsichtspflicht	36
Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr ...	11	Juristische Personen und Personenhandelsgesell- schaften	37
Genehmigungsbedürftige Einfuhr	12	Verjährung	38
Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr	13	Einziehung	39
Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren	14	Einziehung des Wertersatzes	40
Vierter Abschnitt		Entschädigung	41
Dienstleistungsverkehr		Befugnisse der Zollbehörden	42
Aktive Lohnveredelung	15	Straf- und Bußgeldverfahren	43
Herstellungs- und Vertriebsrechte	16	Allgemeine Auskunftspflicht	44
Filmwirtschaft	17	Verletzung der Geheimhaltungspflicht	45
Seeschifffahrt	18	Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs ..	46
Luffahrt	19	VIERTER TEIL	
Binnenschifffahrt	20	Schlußvorschriften	
Schadensversicherungen	21	Aufhebung von Vorschriften	47
Fünfter Abschnitt		Änderung und Ergänzung von Gesetzen	48
Kapitalverkehr		Anpassungsvorschrift	49
Kapitalausfuhr	22	Überleitungsvorschrift	50
Kapital- und Geldanlagen Gebietsfremder	23	Geltung in Berlin	51
Sechster Abschnitt		Inkrafttreten	52
Gold		ANLAGE	
Verkehr mit Gold	24	Einfuhrliste	
		Anwendung der Einfuhrliste	I.
		Länderlisten	II.
		Warenliste	III.

Erster Teil
Rechtsgeschäfte und Handlungen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

§ 2

Art und Ausmaß der Beschränkungen

(1) Soweit in diesem Gesetz Beschränkungen zugelassen sind, kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen

1. einer Genehmigung bedürfen oder
2. verboten sind.

(2) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.

(3) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigten, nicht mehr vorliegen.

§ 3

Erteilung von Genehmigungen

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck, dem die Vorschrift dient, nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des bezeichneten Zwecks überwiegt.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Umfange möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, daß die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Gebietsansässige, die durch eine Beschränkung in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 4*

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wirtschaftsgebiet:
der Geltungsbereich dieses Gesetzes;
Zollanschlüsse gelten als Teil des Wirtschaftsgebiets;
2. fremde Wirtschaftsgebiete:
alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebiets mit Ausnahme der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin; für das Verbringen von Sachen und Elektrizität gelten die Zollausschlüsse an der deutsch-schweizerischen Grenze als Teil fremder Wirtschaftsgebiete;
3. Gebietsansässige:
natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung und Buchführung haben; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung, haben;
4. Gebietsfremde:
natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung und Buchführung haben; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung, namentlich eine etwa vorhandene Buchführung, haben.

- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind ferner
1. Auslandswerte:
unbewegliche Vermögenswerte in fremden Wirtschaftsgebieten; Forderungen in Deutscher Mark gegen Getriebsfremde; auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere;
 2. Waren:
bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel;
 3. Ausfuhr:
das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten;
 4. Einfuhr:
das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr gilt auch das Verbringen aus einem Zollausschluß oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets, wenn die Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in den Zollausschluß oder Zollverkehr verbracht worden waren;
 5. Durchfuhr:
die Beförderung von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet, ohne daß die Sachen in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen;
 6. Gold:
Feingold und Legierungsgold in Form von Barren oder Halbmaterial sowie außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen ohne anerkannten Sammlerwert;
 7. Wertpapiere:
alle Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171); als Wertpapiere gelten auch Anteile an einem Wertpapiersammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchforderung; Rechte auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren stehen den Wertpapieren gleich;
 8. inländische Wertpapiere:
Wertpapiere, die ein Gebietsansässiger oder vor dem 9. Mai 1945 eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgestellt hat;
 9. ausländische Wertpapiere:
Wertpapiere, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat, soweit sie nicht nach Nummer 8 inländische Wertpapiere sind.

ZWEITER ABSCHNITT

**Allgemeine
Beschränkungsmöglichkeiten**

§ 5

Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu ermöglichen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben.

§ 6

**Abwehr schädigender Einwirkungen aus fremden
Wirtschaftsgebieten**

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um schädlichen Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn solche Folgen durch Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten drohen oder entstehen, die

1. den Wettbewerb einschränken, verfälschen oder verhindern oder
2. zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Wirtschaftsgebiet führen.

(2) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können ferner beschränkt werden, um Auswirkungen von in fremden Wirtschaftsgebieten herrschenden, mit der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht übereinstimmenden Verhältnissen auf das Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

§ 7

**Schutz der Sicherheit und der auswärtigen
Interessen**

(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder
3. zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

(2) Nach Absatz 1 können insbesondere beschränkt werden

1. im Rahmen der auf die Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle gerichteten internationalen Zusammenarbeit die Ausfuhr oder Durchfuhr von
 - a) Waffen, Munition und Kriegsgerät,
 - b) Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder

- c) Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die in Buchstabe a und b bezeichneten Gegenstände;
2. die Ausfuhr von Gegenständen, die zur Durchführung militärischer Aktionen bestimmt sind;
 3. die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät;
 4. Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die in Nummer 1 bezeichneten Waren und sonstigen Gegenstände.

DRITTER ABSCHNITT

Warenverkehr

§ 8

Warenausfuhr

(1) Die Ausfuhr von Waren kann beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets im gesamtwirtschaftlichen Interesse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

(2) Die Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr durch Lieferung minderwertiger Erzeugnisse vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dabei können durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Güte der Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

(3) Die Ausfuhr von Waren, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, kann beschränkt werden, um im Rahmen der Zusammenarbeit in einer zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Organisation sicherzustellen, daß die Regelungen der Mitgliedstaaten über die Wareneinfuhr aus Gebieten außerhalb der Organisation wirksam durchgeführt werden können.

§ 9

Ausfuhrverträge

(1) Bei Rechtsgeschäften, durch die sich ein Gebietsansässiger zur Lieferung einer Ware nach fremden Wirtschaftsgebieten verpflichtet (Ausfuhrverträge), kann die Vereinbarung von Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, die für den Abnehmer günstiger als die handels- und brancheüblichen Bedingungen sind, beschränkt werden, um erheblichen Störungen der Ausfuhr in das Käuferland vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

(2) Im Ausfuhrgeschäft soll der Ausführer unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Belange der Allgemeinheit die Preise so gestalten, daß schädliche Auswirkungen, insbesondere Abwehrmaßnahmen des Käufer- oder Verbrauchslandes, vermieden werden.

§ 10

Wareneinfuhr

(1) Die Einfuhr von Waren durch Gebietsansässige ist nach Maßgabe der Einfuhrliste (Anlage) ohne Genehmigung zulässig. Im übrigen bedarf die Einfuhr von Waren der Genehmigung.

(2) Die Einfuhrliste kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

(3) Durch Änderung der Einfuhrliste sind Einfuhrbeschränkungen aufzuheben, soweit die nach den §§ 5 bis 7 zu berücksichtigenden Zwecke oder ein berechtigtes Schutzbedürfnis der Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets der Aufhebung der Beschränkungen auch unter Berücksichtigung handelspolitischer Erfordernisse nicht mehr entgegenstehen. Das Schutzbedürfnis ist berechtigt, wenn ohne die Beschränkung Waren in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt würden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger oder zum gleichen Zweck verwendbarer Waren im Wirtschaftsgebiet eintritt oder einzutreten droht, und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß. Ist die Einfuhr durch andere Rechtsvorschriften beschränkt, so soll im allgemeinen von der Änderung der Einfuhrliste abgesehen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(4) Durch Änderung der Einfuhrliste dürfen Einfuhrbeschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Wahrung der in Absatz 3 genannten Belange geboten ist.

(5) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Einfuhr keiner Genehmigung bedarf,

1. wenn die Waren nicht in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets verbracht werden oder
2. wenn durch Begrenzung der Warenmenge, des Warenwertes, durch Beschränkung des Verwendungszwecks oder auf andere Weise eine Gefährdung der nach Absatz 3 zu wählenden Belange ausgeschlossen wird.

Dies gilt insbesondere für die Einfuhr in einen Freihafen, für die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zollagerung, im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr, für Zwecke des Schiffsbedarfs, zur nichtgewerbemäßigen Verwendung sowie für die Einfuhr von Übersiedlungs- und Erbschaftsgut.

§ 11

Lieferfristen bei der genehmigungsfreien Einfuhr

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr kann die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Lieferfristen beschränkt werden, um die in § 10 Abs. 3 genannten Belange zu wahren.

§ 12

Genehmigungsbedürftige Einfuhr

(1) Für Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf, sind unter Berücksichtigung der handels- und sonstigen wirtschaftspolitischen Erfordernisse

Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, soweit dies unter Wahrung der in § 10 Abs. 3 genannten Belange möglich ist.

(2) Bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen handeln die zuständigen Stellen nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im beiderseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen. Auf der Grundlage dieser Richtlinien sollen die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen im Bundesanzeiger die Einzelheiten bekanntgeben, die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung).

§ 13

Verwendungsbeschränkungen bei der Wareneinfuhr

Ist die Einfuhr von Waren unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, daß die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware mitzuteilen. Die Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 14

Sicherung der Einfuhr lebenswichtiger Waren

Rechtsgeschäfte mit Gebietsfremden über Waren, deren Bezug zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets zwischenstaatlich vereinbart worden ist, können beschränkt werden, um die Einfuhr dieser Waren und ihren Verbleib im Wirtschaftsgebiet zu sichern. Zu demselben Zweck können Rechtsgeschäfte über die Bearbeitung und Verarbeitung solcher Waren in fremden Wirtschaftsgebieten beschränkt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Dienstleistungsverkehr

§ 15

Aktive Lohnveredelung

Rechtsgeschäfte, durch die sich ein Gebietsansässiger verpflichtet, im Wirtschaftsgebiet Waren eines Gebietsfremden zu bearbeiten oder zu verarbeiten (aktive Lohnveredelung), können beschränkt werden, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Wirtschaftsgebiet oder in Teilen des Wirtschaftsgebiets entgegenzuwirken. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Herstellungs- und Vertriebsrechte

Rechtsgeschäfte über die Vergabe von Herstellungs- und Vertriebsrechten für Erzeugnisse mit geographischer Ursprungsbeziehung in ein fremdes Wirtschaftsgebiet können beschränkt werden, wenn die Interessen des Ursprungsgebiets erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Einbringen

solcher Herstellungs- und Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

§ 17

Filmwirtschaft

Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungsrechten an Filmen von Gebietsfremden, wenn die Filme zur Vorführung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, und
2. die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden

können beschränkt werden, um der Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets ausreichende Auswertungsmöglichkeiten auf dem inneren Markt zu erhalten. Die Beschränkungen sind nur zulässig, wenn ohne sie ein erheblicher Schaden für die Filmwirtschaft des Wirtschaftsgebiets eintritt oder einzutreten droht und wenn dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß.

§ 18

Seeschifffahrt

Wenn der internationale Seeverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der deutschen Handelsflotte an der Beförderung von Gütern behindern, können der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge und das Chartern solcher Seeschiffe durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der deutschen Handelsflotte entgegenzuwirken.

§ 19

Luftfahrt

Wenn der zwischenstaatliche Luftverkehr durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die eine wettbewerbsgemäße Beteiligung der deutschen Flugzeuge an der Beförderung von Personen und Gütern behindern, können der Abschluß von Verträgen zur Beförderung von Personen und Gütern durch Flugzeuge, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, und das Chartern solcher Flugzeuge durch Gebietsansässige beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des deutschen Luftverkehrs entgegenzuwirken.

§ 20

Binnenschifffahrt

Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe

im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, können beschränkt werden,

um Störungen der im Interesse der Allgemeinheit zu wahren Ordnung zwischen den Verkehrsträgern zu verhindern.

§ 21

Schadensversicherungen

Rechtsgeschäfte über Schiffskasko-, Schiffshaftpflicht, Transport- und Luftfahrtversicherungen zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet, in dem gebietsansässige Unternehmen dieser Versicherungszweige in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden, können beschränkt werden, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Versicherungszweige entgegenzuwirken.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kapitalverkehr

§ 22

Kapitalausfuhr

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten und von Rechten an solchen Grundstücken,
2. den entgeltlichen Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige,
3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,
4. die Unterhaltung von Guthaben bei Geldinstituten in fremden Wirtschaftsgebieten durch Gebietsansässige oder
5. die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung von Zahlungsfristen an Gebietsfremde

zum Gegenstand haben.

(2) Ferner kann für Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat und in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, das öffentliche Anbieten zum Verkauf im Wirtschaftsgebiet beschränkt werden.

(3) Beschränkungen nach Absatz 1 sind zulässig, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen. Beschränkungen nach Absatz 2 sind zulässig, wenn sie erforderlich sind, um erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Kapitalmarkt vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

§ 23

Kapital- und Geldanlagen Gebietsfremder

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken im Wirtschaftsgebiet und von Rechten an solchen Grundstücken durch Gebietsfremde,

2. den entgeltlichen Erwerb von Schiffen, die im Schiffsregister eines Gerichts im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind, und von Rechten an solchen Schiffen durch Gebietsfremde,
3. den entgeltlichen Erwerb von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet und Beteiligungen an solchen Unternehmen durch Gebietsfremde,
4. den entgeltlichen Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde,
5. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein Gebietsansässiger ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsfremde,
6. die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen durch Gebietsansässige oder
7. die Führung und Verzinsung von Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet

zum Gegenstand haben.

(2) Ferner können beschränkt werden

1. die Gründung von Unternehmen mit Sitz im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde oder unter Beteiligung von Gebietsfremden an der Gründung oder
2. die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet mit Vermögenswerten (Betriebsmittel und Anlagewerte) durch Gebietsfremde.

(3) Beschränkungen nach Absatz 1 und 2 sind zulässig, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

SECHSTER ABSCHNITT

Gold

§ 24

Verkehr mit Gold

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über Gold sowie die Ausfuhr und Einfuhr von Gold können beschränkt werden, um einer Beeinträchtigung der Kaufkraft der Deutschen Mark entgegenzuwirken oder das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz sicherzustellen.

(2) Beschränkungen des Verkehrs mit Gold nach den §§ 8 bis 13 bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Ergänzende Vorschriften

§ 25

Deutsche Bundesbank

Die Beschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, gelten nicht für

Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Geschäftskreises vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

§ 26*

Verfahrens- und Meldevorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erlassen werden, soweit solche Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Überprüfung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes erforderlich sind.

(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, wenn dies erforderlich ist, um

1. festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
2. laufend die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellen zu können,
3. die Wahrnehmung der handelspolitischen Interessen zu gewährleisten oder
4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können.

Die §§ 7, 10 und 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind entsprechend anzuwenden. Art und Umfang der Meldepflichten sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Satz 1 angegebenen, jeweils verfolgten Zweck zu erreichen.

§ 27

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen jedoch Rechtsverordnungen nach § 28 Abs. 3 Satz 1. Bei Vorschriften, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag und, soweit die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, auch dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben, soweit es der Bundestag binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung verlangt. Satz 3 findet keine Anwendung auf Vorschriften, durch welche die Bundesregierung in Erfüllung von Verpflichtungen oder in Wahrnehmung von Rechten aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der

Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Warenverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten aufgehoben oder angeordnet hat.

§ 28*

Genehmigungsstellen

(1) Für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig sind

1. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold nach den §§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24,
2. der Bundesminister für Wirtschaft im Bereich des Kapitalverkehrs nach § 22 Abs. 2.
3. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 933) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16,
4. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 945) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16.

(3) Soweit für die Erteilung von Genehmigungen in bestimmten Bereichen des Außenwirtschaftsverkehrs eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 bestimmt werden, daß

1. das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 5 bis 17 und 21, unbeschadet der Nummer 2,
2. die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit solchen Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16,
3. der Bundesminister für Verkehr im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Verkehrswesens nach den §§ 6, 18 bis 20

zuständig sind. Durch Rechtsverordnung können die Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr gemäß Nummer 3 auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 29

Weisungsbefugnis

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen über die Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in den Fällen zu erteilen, die dem Umfang nach von erheblicher Bedeutung sind oder in denen die Entscheidung von grundsätzlicher Natur ist. Die Weisungen dürfen nur erteilt werden, um die gleichmäßige Behandlung der Rechtsgeschäfte und Handlungen sicherzustellen oder um die gleichmäßige Beurteilung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen.

§ 30

Genehmigungen

(1) Genehmigungen können mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

- (2) Eine Genehmigung kann widerrufen werden,
1. wenn sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden ist oder
 2. wenn persönliche oder sachliche Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben oder nach Erteilung der Genehmigung weggefallen sind.

Der Widerruf ist nur zulässig, soweit er zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist.

(3) Eine Genehmigung kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Inhaber der Genehmigung einer Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt oder
2. wenn sie durch arglistige Täuschung oder sonstige unlautere Mittel erwirkt wurde.

(4) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform. Unterliegt der Bescheid der Anfechtung, so ist er zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 31

Rechtsunwirksamkeit

Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird, ist unwirksam. Es wird durch nachträgliche Genehmigung vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam. Durch die Rückwirkung werden Rechte Dritter, die vor der Genehmigung an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts begründet worden sind, nicht berührt.

§ 32

Urteil und Zwangsvollstreckung

(1) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so kann das Urteil vor Erteilung

der Genehmigung ergehen, wenn in die Urteilsformel ein Vorbehalt aufgenommen wird, daß die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die Genehmigung erteilt ist. Entsprechendes gilt für andere Vollstreckungstitel, wenn die Vollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels durchgeführt werden kann. Arreste und einstweilige Verfügungen, die lediglich der Sicherung des zugrunde liegenden Anspruchs dienen, können ohne Vorbehalt ergehen.

(2) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist. Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Dritter Teil**Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften**

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 13 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, daß die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 13 Satz 2) oder
4. einer nach § 30 gesetzten Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach den §§ 5 bis 8, 9 Abs. 1, §§ 11, 14 bis 24 in Verbindung mit § 2 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 kann geahndet werden, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. einer Vorschrift einer nach § 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen dem § 44 oder 46 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Geschäftsunterlagen

nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt, die Duldung von Prüfungen verweigert oder die Pflicht zur Darlegung nach § 46 Abs. 1 oder zur Gestellung nach § 46 Abs. 3 verletzt oder

4. die Nachprüfung (§ 44) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(5) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 34

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich einer Vorschrift einer nach den §§ 5 bis 8, 22 bis 24 in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, wird, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar, soweit die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Deutsche Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 35

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 33 und die Strafvorschriften des § 34 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwor-

tung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 36

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch den § 33 oder 34 mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 33 Abs. 1, 2 oder 4 Nr. 1 oder gegen § 34

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 33 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 37*

Juristische Personen und Personenhandels- gesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach § 34 oder eine Ordnungswidrigkeit nach dem § 33 oder 36, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach dem § 33 oder 36 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 38

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 39

Einziehung

(1) Ist eine in § 33 bezeichnete Ordnungswidrigkeit oder eine in § 34 bezeichnete Straftat begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit oder Straftat bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, ganz oder teilweise eingezogen werden. Die Einziehung soll nur angeordnet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeit oder Straftat steht.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen,
2. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören oder zustehen und dieser
 - a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,
 - b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
 - c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,
3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Geldbuße oder mit Strafe bedroht sind.

(3) Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört oder zugestanden haben.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 40

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber dem Dritten, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört oder zusteht, so kann

die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 39 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41

Entschädigung

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder zustanden oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Geldbuße oder mit Strafe bedrohten Tat gewesen ist,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 42*

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde können bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 33 bis 37 Ermittlungen (§ 161 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung, § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen vornehmen lassen.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 ... bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozeßordnung und § 28 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten

§ 42: StPO 312-2; OWiG 454-1

§ 42 Abs. 2 Auslassung: Irreführender Zusatz

nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) In diesen Fällen haben die Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach den §§ 36 und 42 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Befugnis nach § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht den Hauptzollämtern zu.

(5) Im Bereich des Freihafens Hamburg gilt das Freihafenamt als Hauptzollamt im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 43*

Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach § 34 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Die Verwaltungsbehörde bringt im Strafverfahren die von ihrem Standpunkt bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung. Sie ist so früh wie möglich heranzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihr mitzuteilen. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Die §§ 33 und 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Die im Unterwerfungsverfahren festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion als Verwaltungsbehörde gemäß Satz 1 abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Oberfinanzdirektion entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt das Unterwerfungsverfahren durchführen, wenn das Verbringen einer Sache eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit einer auf Grund der §§ 5 bis 8 ergangenen Rechtsverordnung darstellt; die in diesem Unterwerfungsverfahren festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(5) Die Verwaltungsbehörde gibt vor Abschluß eines auf diesem Gesetz beruhenden Verfahrens

§ 43: OWiG 454-1

der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

(6) Im Bereich des Freihafens Hamburg gilt das Freihafenamt als Hauptzollamt im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 44*

Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden. Zur Vornahme der Prüfungen können die Bediensteten der in Satz 3 genannten Stellen und deren Beauftragte die Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Bediensteten der in Absatz 1 genannten Stellen und deren Beauftragte dürfen Geheimnisse eines anderen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

§ 45

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer vorsätzlich die durch § 44 Abs. 4 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 44 Abs. 1: GG 100-1

§ 44 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 21 Nr. 2 Buchst. a G v. 26. 7. 1962 I 455

§ 44 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. § 21 Nr. 2 Buchst. b G v. 26. 7. 1962 I 455

§ 44 Abs. 3: ZPO 310-4; OWiG 454-1

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 46

Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs

(1) Sachen, die ausgeführt, eingeführt oder durchgeführt werden, sind auf Verlangen darzulegen. Sie können einer Beschau und einer Untersuchung unterworfen werden. Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie Sachen enthalten, deren Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr beschränkt ist.

(2) Wer nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreist oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Sachen mit sich führt, deren Verbringen nach diesem Gesetz oder nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen beschränkt ist. Satz 1 gilt entsprechend für Gebietsansässige oder Gebietsfremde, die über die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den sowjetischen Besatzungssektor von Berlin nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausreisen oder aus einem fremden Wirtschaftsgebiet einreisen.

(3) Wer Sachen nach einem fremden Wirtschaftsgebiet ausführen will, hat die Sendung den zuständigen Zollstellen zur Ausfuhrabfertigung zu stellen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 26 bestimmt. Zur Erleichterung des Post-, Fracht- und Reiseverkehrs können durch Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden, soweit hierdurch der Überwachungszweck nicht gefährdet wird.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

(5) Für die seewärtige Ausfuhr und Durchfuhr sowie für die Einfuhr über den Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt Hamburg als Hauptzollamt.

Vierter Teil Schlußvorschriften

§ 47*

§ 48*

§ 47: Aufhebungsvorschrift
§ 48: Änderungsvorschrift

§ 49*

Anpassungsvorschrift

(1) § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes findet auf Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden keine Anwendung.

(2) Für die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 des Währungsgesetzes ist die Deutsche Bundesbank zuständig.

§ 50*

§ 51*

Geltung in Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Die §§ 7 und 10 finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen. § 19 gilt nicht für den Luftverkehr von und nach Berlin. Bei Anwendung des § 49 Abs. 2 tritt im Land Berlin an die Stelle des § 3 des Währungsgesetzes die Nummer 2 Buchstabe c der Berliner Währungsverordnung.

(3) Bei der Übernahme dieses Gesetzes im Land Berlin kann bestimmt werden, in welchem Umfang für die Erteilung von Genehmigungen im Bereiche des Waren- und Dienstleistungsverkehrs an Stelle des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft eine Behörde des Landes Berlin zuständig ist.

(4) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 52

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlaß der in diesem Gesetz vorbehaltenen Rechtsverordnungen treten mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnungen frühestens an dem in Absatz 1 genannten Tage in Kraft treten dürfen.

§ 49: WährG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1

§ 50 Abs. 1: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 50 Abs. 2: Änderungsvorschrift

§ 51 Abs. 1: GVBl. Berlin 1961 S. 1062; 3. ÜberlG 603-5

§ 51 Abs. 2: KRG Nr. 43 v. 20. 12. 1946 ABIKR S. 234; WährG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1; WährV v. 24. 6. 1948 VBl. Berlin I 363

§ 51 Abs. 4: 3. ÜberlG 603-5

Anlage
zum Außenwirtschaftsgesetz
(§ 10)

Einfuhrliste

I. Anwendung der Einfuhrliste *

1. Die Einfuhrliste gibt für jede Ware an, ob die Einfuhr ohne Genehmigung zulässig ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder ob die Einfuhr der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Die Genehmigungsfreiheit oder Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus der Warenliste in Verbindung mit den Länderlisten A und B und den folgenden Anwendungsvorschriften.

2. In der Warenliste sind die Waren in Spalte 1 und 2 mit den Waren-Nummern und Waren-Benennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und, soweit erforderlich, nach zusätzlichen Merkmalen gekennzeichnet. Für die Einordnung der Waren in die Warenliste sind die Bestimmungen des Zolltarifs und seiner Erläuterungen sinngemäß anzuwenden.

In Spalte 3 der Warenliste ist für jede Ware der Zuständigkeitsbereich angegeben. Die Ziffern „00“ bedeuten „Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“, die Ziffern „01“ bis „19“ „Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft“.

3. Ist die Ware in Spalte 4 der Warenliste mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet und sind Einkaufsland und Ursprungsland in den Länderlisten A oder B genannt, so ist die Einfuhr der Ware durch Gebietsansässige ohne Genehmigung zulässig. Aus Spalte 4 sind auch besondere Voraussetzungen der Einfuhr einzelner Waren ersichtlich.

4. Enthält die Warenliste in Spalte 5 das Zeichen „U“, so ist den Zollstellen mit dem Antrag auf Abfertigung dieser Waren ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Ursprungszeugnis im Sinne dieser Einfuhrliste ist eine Urkunde, in der die Ware nach Art, Menge und gegebenenfalls nach weiteren Merkmalen ausreichend gekennzeichnet und der Ursprung der Waren durch eine dazu berechnete Stelle bescheinigt ist.

5. Ursprungsland im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See

Anlage Teil I Nr. 2 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 1 V v. 27. 7. 1962 BAnz. Nr. 141 S. 1

von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

Ursprungsbegründende Handlungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nur dem Zweck dienen, eine günstigere Einfuhrbehandlung der Waren herbeizuführen.

6. Einkaufsland im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfassungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist.

7. Versendungsland im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.

8. Verfahrensvorschriften für die genehmigungsfreie Einfuhr werden durch Rechtsverordnungen nach § 24 des Gesetzes erlassen.

II. Länderlisten *

Länderliste A

Belgien-Luxemburg	Guinea, Spanisch-	St. Pierre und Miquelon
Bundesrepublik Deutschland	Kamerun, Republik	Antillen, Niederländische
Dänemark und Färöer, Grönland	Kanarische Inseln	Guadeloupe; Martinique (Franz.-Westindien)
Frankreich mit Monaco	Kenia; Uganda	Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln
Griechenland	Kongo (Brazzaville)	Jamaika
Großbritannien und Nordirland	Kongo (Léopoldville)	Trinidad und Tobago
Irland	Madagaskar	Westindien, Britisch-
Island	Mali	Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)
Italien mit San Marino	Mauretanien	Guayana, Französisch-
Niederlande	Mosambik	Surinam (Niederländisch- Guayana)
Norwegen, Spitzbergen	Niger	Aden
Österreich	Nigeria	Brunei; Nordborneo; Sarawak
Portugal einschl. Azoren und Madeira	Nordafrika, Spanisch-	Hongkong
Schweden	Obervolta	Macau; Portugiesisch-Timor
Schweiz; Liechtenstein	Réunion	Malediven
Spanien	Rwanda	Singapur
Türkei	Sansibar und Pemba; Mauritius; Seychellen; St. Helena	Zypern
Malta; Gibraltar	Senegal	Ozeanien, Britisch-; Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice- Inseln, Canton u. Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Algerien	Sierra Leone	Ozeanien, Französisch-; Französisch-Polynesien; Neukaledonien
Angola	Somalia	
Burundi	Somaliküste, Französische; Komoren	
Dahome	Tanganjika	
Elfenbeinküste	Togo	
Gabun	Tschad	
Gambia	Westafrika, Spanisch-	
Guinea, Portugiesisch-; Kap- verdische Inseln; São Tomé und Principe	Zentralafrikanische Republik	

Länderliste B

Andorra	El Salvador	Iran
Finnland	Guatemala	Israel
Jugoslawien	Haiti	Japan
Vatikanstadt	Honduras, Republik	Jemen
Ägypten	Kuba	Jordanien
Äthiopien	Mexiko	Kambodscha
Ghana	Nicaragua	Korea, Süd-
Guinea, Republik	Panama ohne Kanalzone	Kuwait
Liberia	Argentinien	Laos
Libyen	Bolivien	Libanon
Marokko	Brasilien	Malaiischer Bund
Rhodesien und Njassaland	Chile	Maskat und Oman
Sudan	Ecuador	Nepal
Südafrikanische Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika	Kolumbien	Pakistan
Tunesien	Paraguay	Philippinen
Kanada	Peru	Saudi-Arabien
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:	Uruguay	Sikkim
Panamakanal-Zone	Venezuela	Syrien
Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln	Afghanistan	Taiwan (Formosa)
Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe	Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arab. Vertragsstaaten)	Thailand (Siam)
Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa; Guam; Karolinen, Marianen, Marschall-Inseln	Bhutan	Vietnam, Süd-
Costa Rica	Birma	Australien; Papua; Nauru (Trhgb.), Neu- guinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln
Dominikanische Republik	Ceylon	Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln;
	Indien	Westsamoa
	Indonesien	
	Irak	

III. Warenliste *

Anlage Teil III: Nicht abgedruckt; i. d. F. d. § 1 V v. 30. 8. 1961 BAnz. Nr. 167 S. 1, § 2 V v. 29. 12. 1961 BAnz. Nr. 250 S. 1, § 1 V v. 28. 5. 1962 BAnz. Nr. 102 S. 1, § 1 V v. 28. 6. 1962 BAnz. Nr. 121 S. 1, § 2 V v. 27. 7. 1962 BAnz. Nr. 141 S. 1, § 1 V v. 27. 9. 1962 BAnz. Nr. 186 S. 1, § 1 V v. 22. 11. 1962 BAnz. Nr. 221 S. 1, § 2 V v. 17. 1. 1963 BAnz. Nr. 14 Beilage, § 1 V v. 11. 3. 1963 BAnz. Nr. 50 S. 1, § 1 V v. 15. 7. 1963 BAnz. Nr. 128 S. 1 u. § 1 V v. 24. 12. 1963 BAnz. Nr. 241 S. 1

**Verordnung
zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes
(Außenwirtschaftsverordnung — AWW)**

7400-1-1

Vom 22. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1381

Inhaltsübersicht

KAPITEL I	§§
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
 KAPITEL II Warenausfuhr	
1. Titel: Beschränkungen	5 bis 7
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG	8 bis 18
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Ausfuhr	9 bis 16
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Ausfuhr	17 und 18
3. Titel: Sonderregelungen	19 bis 21
 KAPITEL III Wareneinfuhr	
1. Titel: Beschränkungen	22
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG	23 bis 31
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Einfuhr	24 bis 29
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Einfuhr	30 und 31
3. Titel: Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG	32 bis 37
 KAPITEL IV Sonstiger Warenverkehr	
1. Titel: Warendurchfuhr	38 und 39
2. Titel: Transithandel	40 bis 43
 KAPITEL V Dienstleistungsverkehr	
1. Titel: Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs	44 und 45
2. Titel: Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs	46 bis 49
3. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	50
 KAPITEL VI Kapitalverkehr	
1. Titel: Beschränkungen	51 bis 54
2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG	55 bis 58
 KAPITEL VII Meldevorschriften nach § 26 AWG für den Zahlungsverkehr	
1. Titel: Allgemeine Vorschriften	59 bis 64
2. Titel: Ergänzende Meldevorschriften	65 bis 68
3. Titel: Meldevorschriften für Geldinstitute	69
 KAPITEL VIII Straf- und Bußgeldvorschriften	
	70 und 71
 KAPITEL IX Übergangs- und Schlußvorschriften	
	72 bis 78

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 26, 33, 34 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung: *

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Antragsrecht

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

§ 2

Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

§ 3

Rückgabe von Genehmigungsbescheiden

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

§ 4*

Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorganges dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.

Einleitungssatz: AWG 7400-1

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 V v. 3. 5. 1962 I 270

KAPITEL II

Warenausfuhr

1. TITEL

Beschränkungen

§ 5*

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen zur Fertigung dieser Waren. Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind.

(2) Die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Verbrauchsland ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

(3) Der Begriff des Verbrauchslandes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

§ 6*

Beschränkung nach § 8 Abs. 1 AWG

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung.

§ 6a*

Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur zulässig, wenn die Waren den gemeinsamen Qualitätsnormen

1. des Anhangs II zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965),
2. des Anhangs I zur Verordnung Nr. 58 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1606) oder

§ 5: AWG 7400-1

§ 5 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 17. 12. 1963 I 888

§ 5 Abs. 3: I. d. F. d. § 2 Nr. 1 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 6: AWG 7400-1

§ 6a: Eingef. durch § 1 Nr. 1 V v. 27. 7. 1962 I 477; AWG 7400-1

§ 6a Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 3. 10. 1962 I 659

3. des Anhangs zur Verordnung Nr. 64 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 6. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1741) entsprechen.

§ 7*

Beschränkung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AWG

Verträge über die Ausfuhr von Waren mit einem Käufer in einem Lande der Länderliste C (Anlage L) bedürfen der Genehmigung, wenn sie andere Zahlungsbedingungen enthalten als

1. Zahlung des Entgelts vor Lieferung der Ware,
2. Stellung eines unwiderruflichen, bei Lieferung fälligen Akkreditivs eines Kreditinstituts oder
3. die Klausel „Kasse gegen Dokumente“, wenn die Aufnahme der Dokumente durch ein Kreditinstitut garantiert worden ist.

2. TITEL

Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG

§ 8

Begriffsbestimmungen

(1) Ausführer ist, wer Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

(2) Ausfuhrsendung ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Verbrauchsland ausführt.

(3) Ausfuhrscheine sind die Ausfuhrerklärung (Anlage A 1) und bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu eintausend Deutsche Mark die Klein-Ausfuhrerklärung (Anlage A 2). Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen.

1. Untertitel

Genehmigungsfreie Ausfuhr

§ 9*

Gestellung und Anmeldung

(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung)

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage eines Ausfuhrscheins zu stellen und
2. der Ausgangszollstelle den Ausfuhrschein abzugeben und ihr die Ausfuhrsendung auf Verlangen zu stellen.

§ 7: AWG 7400-1

§ 9 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 17. 12. 1963 I 888

§ 9 Abs. 4: Eingef. durch § 2 Nr. 2 V v. 3. 5. 1962 I 270 u. neugef. durch § 1 Nr. 2 V v. 17. 12. 1963 I 888

(2) Der Ausführer kann die Ausfuhrsendung bei der Versandzollstelle mit einem Vordruck nach Anlage A 6 unter Vorlage des Ausfuhrscheins anmelden, anstatt sie bei ihr zu stellen. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Waren im Bezirk der nach § 10 zuständigen Versandzollstelle verpackt oder verladen werden. Sie muß so rechtzeitig erfolgen, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist.

(3) Die zollamtliche Behandlung durch die Versandzollstelle ist bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu eintausend Deutsche Mark nicht erforderlich.

(4) Die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle ist bei Versand durch die Post nicht erforderlich.

§ 10*

Zuständige Zollstellen

(1) Versandzollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer eine andere Versandzollstelle bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzollamt läßt die Gestellung und Anmeldung bei der für diesen Ort zuständigen Zollstelle zu, wenn die Waren im Bezirk der nach Satz 1 zuständigen Zollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können.

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich die Waren befinden.

(3) Ausgangszollstelle ist die nach den Zollvorschriften für die Gestellung bei der Ausfuhr zuständige Zollstelle. Ausgangszollstelle ist auch die Grenzzollstelle. Für die seewärtige Ausfuhr über ein Zollfreigebiet ist die Zollstelle des Zollfrei-gebiets Ausgangszollstelle; im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle.

§ 11*

Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlarescheine verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat.

(3) Bei Versand durch die Post ist der Ausfuhrschein der Einlieferungspostanstalt abzugeben. Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind.

§ 10 Abs. 3 Satz 3: I. d. F. d. § 2 Nr. 3 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 11 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 2 Nr. 4 V v. 3. 5. 1962 I 270

(4) Eine Ausfuhrsendung, deren Anmeldung die Versandzollstelle bescheinigt hat, darf von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit oder nach Zollbeschau entfernt werden.

§ 12*

Versand-Ausfuhrerklärung

(1) Ein gebietsansässiger Ausfuhrer kann statt des Ausfuhrscheins eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3) verwenden, die mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Ausfuhrer innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Ware zum Versand bei der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Versandzollstelle einen Ausfuhrschein abzugeben. Er kann die Angaben mehrerer Versand-Ausfuhrerklärungen in einem Ausfuhrschein zusammenfassen, wenn die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausfuhrern für mehrere im Laufe eines Kalendermonats nach demselben Verbrauchsland für dasselbe Käuferland ausgeführte Sendungen die Abgabe eines Ausfuhrscheines gestatten. Der Ausfuhrschein hat alle Ausfuhrungen zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen bis zum Monatsende an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Er hat außerdem die Ausfuhrungen des Vormonats zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Der Ausfuhrschein ist am zweiten Werktag des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt. Die Ausfuhrungen über

1. Hamburg,
2. Bremen und Bremerhaven,
3. Lübeck sowie
4. sonstige Ausgangszollstellen und sonstige Einlieferungspostanstalten

sind jeweils in einem Ausfuhrschein zusammenzufassen.

§ 13*

Versender

(1) Wer auf Veranlassung eines Ausfuhrers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, die Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausfuhrers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender), kann anstelle des Ausfuhrers die zollamtliche Behandlung vornehmen lassen; er hat dabei eine Versand-Ausfuhrerklärung zu verwenden. Die §§ 9 bis 11 gelten für den Versender sinngemäß.

(2) Der Versender hat dem Ausfuhrer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung unverzüglich mitzuteilen. Die Pflichten des Ausfuhrers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Veranlaßt der Versender einen Dritten, die Ware an den gebietsfremden Abnehmer des Ausfuhrers zu liefern, so kann auch der Dritte die zoll-

amtliche Behandlung mit Versand-Ausfuhrerklärung vornehmen lassen. Die für den Versender geltenden Vorschriften finden auf den Dritten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der Versand-Ausfuhrerklärung anstelle des Ausfuhrers der Versender anzugeben ist und
2. der Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung dem Versender mitzuteilen sind.

Der Versender hat unverzüglich seiner Versandzollstelle eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, in welche die Angaben aus der Versand-Ausfuhrerklärung des Dritten sowie Name, Anschrift und Versandzollstelle des Ausfuhrers aufzunehmen sind, und dem Ausfuhrer den Versand der Ware sowie die Nummer der weiteren Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausfuhrers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Sind die Waren nach Absatz 1 oder 3 zollamtlich behandelt worden, so entfällt die Pflicht des Ausfuhrers nach § 9.

§ 14*

Zulieferer

(1) Wer auf Grund eines Vertrages mit einem Gebietsfremden Waren an einen Ausfuhrer liefert, der sie nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren auf Grund eines selbständigen Vertrages mit einem Gebietsfremden ausführt (Zulieferer), hat die Waren, die er an den Ausfuhrer liefert, der Versandzollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Er hat eine Versand-Ausfuhrerklärung vorzulegen und diese nach der zollamtlichen Behandlung dem Ausfuhrer zu übersenden.

(2) Der Ausfuhrer hat im Ausfuhrschein anstelle des Wertes der Ausfuhrsendung den Wert seiner eigenen Leistung anzugeben; er hat auf die Zulieferung hinzuweisen und dabei die zugeliessene Ware, die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung des Zulieferers sowie dessen Namen und Anschrift anzugeben. Er hat die ihm nach Absatz 1 übersandte Versand-Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. In die Versand-Ausfuhrerklärung ist die Nummer des Ausfuhrscheins einzutragen.

(3) Der Ausfuhrer hat dem Zulieferer den Versand der Waren unverzüglich mitzuteilen. Der Zulieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Ware einen Ausfuhrschein bei der Versandzollstelle abzugeben. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 für den Zulieferer sinngemäß.

(4) § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 15

Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag gestatten, daß Waren, die innerhalb eines Monats zum Versand kommen sollen, im voraus bei der Versandzollstelle angemeldet werden. Im Antrag sind die

§ 12 Abs. 3: I. d. F. d. § 2 Nr. 5 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 13 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 6 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 14 Abs. 4: Eingef. durch § 2 Nr. 7 V v. 3. 5. 1962 I 270 u. neugef. durch § 1 Nr. 3 V v. 17. 12. 1963 I 888

auszuführenden Waren zu benennen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben.

(2) Die Ausfuhrscheine müssen bei der Vorausanmeldung Namen, Anschrift und Unterschrift des Ausführers enthalten. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausanmeldung im Ausfuhrschein; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware im Ausfuhrschein zu ergänzen.

(3) In den Fällen der §§ 12 und 13 genügt in der Versand-Ausfuhrerklärung die Angabe des Namens des Antragstellers. Die für den Ausführer zuständige Versandzollstelle ist anzugeben, wenn sie bekannt ist. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausanmeldung in der Versand-Ausfuhrerklärung; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware in der Versand-Ausfuhrerklärung zu ergänzen.

(4) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus bekanntzugeben; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandzollstelle geändert werden.

(5) Die Ausfuhr ist in diesem Verfahren nur zulässig, wenn die Waren innerhalb eines Monats nach der Vorausanmeldung versandt werden.

§ 16

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer oder Versender von der Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 befreien, sofern die Gestellung oder Anmeldung der Waren bei der Versandzollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Anmeldung der Waren. Die Versandzollstelle bestätigt die Befreiung im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung. Bei Versand durch die Post werden Befreiungen nicht erteilt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern für die Ausfuhr von Massengütern gestatten, daß der Ausfuhrschein erst innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist nach der Ausfuhr abzugeben ist.

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

§ 17*

Ausfuhrgenehmigung

(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind beizufügen

§ 17 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 8 V v. 3. 5. 1962 I 270

1. eine Unbedenklichkeitsbestätigung („Import Certificate“) des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D (Anlage L) genannt ist, oder
2. eine Unbedenklichkeitsbestätigung („Import Certificate“) des Verbrauchslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist, oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist.

§ 18*

Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4, §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Versandzollstelle des Ausführers mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben.

(3) Ist eine Befreiung nach § 16 Abs. 1 erteilt, so dürfen die Waren nur mit Versand-Ausfuhrerklärung ausgeführt werden.

3. TITEL

Sonderregelungen

§ 19*

Befreiungen

(1) Die §§ 5, 6, 6 a, 9, 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. Waren bis zu einem Wert von fünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsending, ausgenommen Saatgut;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie belichtete Positivfilme für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die Tonträger, Fernsehbandaufzeichnungen und Filme Handelsware sind;
- 4 a. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Wirtschaftsgebiet wieder ausgeführt werden;

§ 18 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 17. 12. 1963 I 888

§ 19 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 10 Buchst. a V v. 3. 5. 1962 I 270, § 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 27. 7. 1962 I 477 u. § 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 17. 12. 1963 I 888

§ 19 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 10 Buchst. b V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 19 Abs. 3: Eingef. durch § 2 Nr. 10 Buchst. c V v. 3. 5. 1962 I 270 u. neugef. durch § 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 17. 12. 1963 I 888

§ 19 Abs. 4: Eingef. durch § 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 27. 7. 1962 I 477

5. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planausgaben, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
6. Geschenke für natürliche Personen in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten;
7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebietes;
8. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung des Flugverkehrs ausführen;
12. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in fremden Wirtschaftsgebieten;
- 12 a. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;
13. Gegenstände, die Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen;
14. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten;
15. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;
16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
17. Diplomaten- und Konsulargut;
18. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch ausländische oder internationale Behörden;
19. Ersatzlieferungen für ausgeführte Waren, die in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits ausgeführten Waren;
20. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
21. Waren, die vom gebietsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unbestellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
22. Heiratsgut, Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut;
23. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
25. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben;
26. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften ausgeführt werden;
29. Umschließungen, Paletten, Behälter und Verpackungsmittel, die zur Beförderung von Waren dienen oder zurückgesandt werden, sowie zum Frischhalten beige packtes Eis;
30. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
31. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgeschickt oder nachgeschickt werden; Waren bis zum einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die gebietsansässige Reisende als Geschenke mitführen; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
32. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,

- b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebietes geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
33. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
34. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die von fremden Wirtschaftsgebieten aus bewirtschaftet werden;
35. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
36. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
37. Deputatkohle;
38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
39. Waren zur Auslandslagerung;
40. Waren zur Auslandsbeförderung;
41. Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;
42. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.
- (2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Ausführer oder Versender (§ 13 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle oder bei Versand durch die Post der Postanstalt schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Satz 2 und 3 gelten nicht.
1. wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben oder
 2. wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.
- (3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12 a, 17 bis 20, 22, 26 bis 32, 38, 39 und 41 findet keine Anwendung auf die in

Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und auf die Unterlagen zur Fertigung dieser Waren.

(4) Absatz 1 Nr. 19 findet keine Anwendung auf die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit E oder G gekennzeichneten Waren.

§ 20 *

Kohleausfuhr

(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 10, 2701 50, 2702 10, 2702 50, 2702 80, 2704 19 und 2704 50 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik brauchen bei der Versandzollstelle nicht gestellt oder angemeldet zu werden. Der Ausgangszollstelle ist eine Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage A4 vorzulegen. Die Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung ist eine Versand-Ausfuhrerklärung im Sinne der §§ 12 bis 14.

(2) Der Ausfuhrschein ist abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben. Die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 gilt als erteilt; die Frist zur Vorlage des Ausfuhrscheines läuft am siebenten Tage des folgenden Monats ab, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft für einzelne Ausführer nichts anderes bestimmt.

§ 20 a *

Ausfuhr von Obst und Gemüse nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Bei der zollamtlichen Behandlung (§§ 9 bis 11) der in Teil II der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist der Ausgangszollstelle eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn sie nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. Die Kontrollbescheinigung muß von der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle auf einem Vordruck nach Anhang II zur Verordnung Nr. 60 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1665) ausgestellt sein. Die Vorlage der Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, soweit für die Ausfuhr der Waren die Befreiungen nach § 19 Abs. 1 und 2 gelten.

§ 21 *

Warenbegleitschein

Ist für das Verbringen einer Ware aus dem Wirtschaftsgebiet ein Warenbegleitschein auf Grund der Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) ausgestellt worden, so bedarf es für die Dauer der Gültigkeit des Warenbegleitscheines keiner Ausfuhrgenehmigung.

§ 20 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 11 V v. 3. 5. 1962 I 270
 § 20 a: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 27. 7. 1962 I 477
 § 21: IZHV 770-2

KAPITEL III
Wareneinfuhr

1. TITEL
Beschränkungen

§ 22*

Beschränkungen nach § 11 AWG

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland handelsübliche Lieferfrist,
2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluß oder
3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,

überschritten wird. Satz 1 gilt nicht für die Einfuhr von elektrischem Strom.

2. TITEL

**Verfahrens- und Meldevorschriften
nach § 26 AWG**

§ 23

Begriffsbestimmungen

(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an denselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

1. Untertitel

Genehmigungsfreie Einfuhr

§ 24

Abgabe der Einfuhrerklärung

(1) Der Einführer hat vor der Einfuhr bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) eine Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 abzugeben.

(2) Die Einfuhrerklärung ist, wenn der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, binnen vierzehn Tagen nach Vertragsschluß abzugeben. Sie kann bereits vor Vertragsschluß abgegeben werden, wenn

1. Waren bis zu einem Entgelt von fünftausend Deutsche Mark,
2. leicht verderbliche Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder

§ 22: AWG 7400-1

§ 22 Satz 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 3 Nr. 1 Buchst. a V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 22 Satz 2: Eingef. durch § 3 Nr. 1 Buchst. b V v. 3. 5. 1962 I 270

3. a) Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge,
- b) Uhren und Uhrenteile,
- c) Waren des Buchhandels oder
- d) Laborchemikalien

eingeführt werden sollen.

(3) An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen für Waren, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, an dessen Abschluß er als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners mitgewirkt hat, die Einfuhrerklärung abgeben. Dieselbe Befugnis hat ein Gebietsansässiger für Waren, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, und an deren Beförderung er in Ausübung seines Gewerbes mitwirkt. Ist eine Einfuhrerklärung nach Satz 1 oder 2 abgegeben, so entfällt die Pflicht des Einführers nach Absatz 1.

§ 25

Angaben in der Einfuhrerklärung

(1) In einer Einfuhrerklärung können Angaben über verschiedenartige Waren oder mehrere Verträge zusammengefaßt werden, wenn

1. die Waren zu demselben Zuständigkeitsbereich (Spalte 3 der Einfuhrliste) gehören,
2. die Waren aus demselben Ursprungsland stammen und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

Angaben über Waren, die in § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannt sind, können auch dann in einer Einfuhrerklärung zusammengefaßt werden, wenn die Waren nicht zu demselben Zuständigkeitsbereich gehören.

(2) In der Einfuhrerklärung ist der in § 28 Abs. 3 bezeichnete Endtermin für die Einfuhrabfertigung anzugeben.

§ 26*

Abstempelung der Einfuhrerklärung

(1) Die Deutsche Bundesbank (§ 24 Abs. 1) stempelt beide Ausfertigungen der Einfuhrerklärung ab und gibt eine Ausfertigung zurück. Die Abstempelung ist keine Bestätigung, daß die Einfuhr genehmigungsfrei zulässig ist.

(2) Die Abstempelung ist abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß der Einführer Gebietsfremder ist, oder wenn die Ausfertigungen nicht übereinstimmend ausgefüllt sind.

(3) Die Ausfertigung der Einfuhrerklärung ist unverzüglich der Deutschen Bundesbank zurückzugeben, wenn

1. die Angaben über die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland, das Ursprungsland oder über die besonderen in der Einfuhrliste für die Einfuhr der Ware bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen oder
2. der Einführer die Absicht aufgibt, die Ware einzuführen.

§ 26 Abs. 3: I. d. F. d. § 3 Nr. 2 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 27*

Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung durch Vorlage der abgestempelten Einführerklärung bei einer Zollstelle zu beantragen. Hat eine der in § 24 Abs. 3 genannten Personen die Einführerklärung abgegeben, so hat sie die Einfuhrabfertigung zu beantragen. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg gestellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels.

(2) Mit der Einführerklärung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, und
3. eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Anlage E 2, wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02, 03 oder 08 gekennzeichnet sind und der Wert der Einfuhrsendung fünfzig Deutsche Mark übersteigt; bei der Einfuhr von Saatgut ist für jede Einfuhrsendung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen.

(3) Der Antrag ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung,
2. für Waren, die von der Gestellung befreit sind, mit der Abgabe der Zollanmeldung,
3. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten,
4. mit dem Antrag auf Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 Bundesgesetzbl. I S. 453),
5. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland oder
6. vor Wiederausfuhr von Waren, für die eine Einführerklärung abgegeben worden ist.

(4) Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollversand oder zur Zollgutlagerung und während der Zollgutlagerung kann der Antrag nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einem Freihafen kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

§ 27 Abs. 2 Nr. 3; I. d. F. d. § 3 Nr. 3 Buchst. a V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 27 Abs. 3 Nr. 1; I. d. F. d. Nr. 6 V v. 17. 12. 1963 I 888

§ 27 Abs. 3 Nr. 3; Eingef. durch § 3 Nr. 3 Buchst. b V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 27 Abs. 3 Nr. 4; Eingef. durch § 1 Nr. 4 Ziff. 1 V v. 27. 7. 1962 I 477

§ 27 Abs. 3 Nr. 5; I. d. F. d. § 3 Nr. 3 Buchst. c V v. 3. 5. 1962 I 270 u. § 1

Nr. 4 Ziff. 2 V v. 27. 7. 1962 I 477

§ 27 Abs. 3 Nr. 6; I. d. F. d. § 3 Nr. 3 Buchst. d V v. 3. 5. 1962 I 270 u. § 1

Nr. 4 Ziff. 2 V v. 27. 7. 1962 I 477

(5) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

§ 28

Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 27 Abs. 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen entsprechen.

(2) Die Zollstelle fertigt Mehrlieferungen bis zu zehn vom Hundert des in der Einführerklärung angegebenen Warenwertes ab. Überschreitet die Mehrlieferung diesen Hundertsatz, so ist der Zollstelle eine zusätzliche Einführerklärung über die gesamte Mehrlieferung vorzulegen.

(3) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zwei Monate nach Ablauf der gemäß § 22 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden. Wird eine Einführerklärung vor Vertragsschluß abgegeben (§ 24 Abs. 2), so darf die Einfuhrabfertigung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausstellungstag der Einführerklärung vorgenommen werden.

(4) Für die Einfuhrabfertigung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(5) Die Zollstelle vermerkt die Einfuhrabfertigung im Zollbefund.

§ 29*

Ursprungszeugnis

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, ist ein Ursprungszeugnis nicht vorzulegen, wenn der in der Einführerklärung angegebene Warenwert eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Textilien, deren Ursprungsland Hongkong oder Macau ist.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Bundesminister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (Reichsgesetzblatt 1925 II S. 672) angehören.

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Einfuhr

§ 30*

Einfuhrgenehmigung

(1) Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer.

§ 29 Abs. 2; Vgl. Erl. v. 30. 11. 1962 BAnz. Nr. 237 S. 1

§ 30 Abs. 3; AWG 7400-1

(2) Auf einem Vordruck können Anträge für verschiedenartige Waren gestellt werden, wenn

1. sie in derselben Ausschreibung genannt sind,
2. sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste gehören und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

(3) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können verlangen, daß für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

(4) Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln. Die Frist soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

§ 31

Einfuhrabfertigung

(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 28 Abs. 1, 4 und 5 und § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrerklärung die Einfuhrgenehmigung tritt und daß ein Ursprungszeugnis dann vorzulegen ist, wenn dies in der Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben ist.

(2) Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

3. TITEL

Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG

§ 32*

Erleichtertes Verfahren

(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung einführen

1. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes sowie Mikrofilme bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;
2. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger;
3. Waren bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen
 - a) Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, be-

lichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger sowie Mikrofilme,

- b) andere, zur gewerbsmäßigen Verwendung bestimmte Waren, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste genehmigungsbedürftig ist,
 - c) Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind); das erleichterte Verfahren gilt nicht für Einfuhrsendungen aus einem Zollfreigebiet oder einem Zollverkehr;
4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
 - a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung;
 - b) von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Grenzübergangswert von einhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
 5. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung;
 6. Briefmarken und Ganzsachen sowie die dazugehörenden Alben;
 7. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
 8. Kunstgegenstände, die von Gebietsansässigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in fremden Wirtschaftsgebieten geschaffen worden sind;
 9. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
 10. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, und Fernsehbandaufzeichnungen;
 11. Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind und der Zollstelle eine Bescheinigung der Ausgabestelle über den Verwendungszweck der Coupons vorgelegt wird;
 12. Bunkerkohle und sonstige Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung;
 - 12 a. Waren, die von einem Gebietsfremden auf eigene Rechnung einem Gebietsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Gebietsfremden ausgebessert wird;
 - 12 b. Gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;

§ 32 Abs. 1; I. d. F. d. § 3 Nr. 4 V v. 3. 5. 1962 I 270 u. § 1 Nr. 7 V v. 17. 12. 1963 I 888
 § 32 Abs. 1 Nr. 1 u. 3; AWG 7400-1
 § 32 Abs. 1 Nr. 33; ZollO 613-1-1

13. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf internationalen Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Warenliste zusammengefaßten Waren zweitausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
14. Seetang, Seegräs, Steine und andere Waren mit Ausnahme der in Nummer 33 Buchstaben r und s genannten, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von deutschen Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen;
15. Waren bis zu einem Grenzübergangswert von zehntausend Deutsche Mark, die von deutschen Schiffen aus einem an den Küsten des Wirtschaftsgebiets gestrandeten Schiff geborgen oder aus einem auf hoher See beschädigten Schiff gerettet und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden; von deutschen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seetriftiges Gut;
16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder zu ihrer eigenen Verwendung einführen;
17. Waren zur Lieferung an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird;
18. Zollgut aus dem Besitz der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie aus dem Besitz der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
19. Abfälle, die im Wirtschaftsgebiet bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn für die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
20. Abfälle, Fegsel und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Häfen, Zollgutlagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
21. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in ein Zollfreigebiet oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
22. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Wirtschaftsgebiete zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
23. Ballast, der nicht als Handelsware eingeführt wird;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
25. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
26. Eis zum Frischhalten von Waren bei der Einfuhr;
27. Reisegerät, Reiseverzeehr, Reisemitbringsel und besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen, wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die Reisende mitführen;
28. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
29. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
30. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die vom Wirtschaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird;
31. Deputatkohle;
32. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
33. Waren, wenn für sie außertarifliche Zollfreiheit nach den §§ 32 bis 44, 50, 52, 53, 55 bis 58 und 61 bis 71 der Allgemeinen

Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) gewährt wird, insbesondere

- a) Amtsschilder,
 - b) Photographien, Drucke,
 - c) Werbemittel, Gebrauchsanweisungen,
 - d) Warenmuster und -proben, Vorbilder; Waren, die zur Erprobung im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften verwendet, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - e) Verteidigungsgut,
 - f) Gegenstände für öffentliche Sammlungen; Forschungs- und Bildungsmittel,
 - g) Beweisstücke, Dienstgegenstände,
 - h) Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten,
 - i) Heiratsgut, Übersiedlungsgut, Erbschaftsgut,
 - k) Umschließungen,
 - l) Mund- und Schiffsvorrat,
 - m) Futter für Tiere,
 - n) Geschenke im öffentlichen Interesse,
 - o) Liebesgaben für Bedürftige,
 - p) Waren nach Auslandsbeförderung und Auslandslagerung,
 - q) Rückwaren,
 - r) Fänge gebietsansässiger Fischer,
 - s) Fische, die im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gefangen werden; in diesen Gebieten erlegtes Wild,
 - t) Waren, die im Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster, Ausstellungsgut; dies gilt für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Jute sowie für nicht umflochtene und nicht umhüllte Getränkeflaschen nur, wenn Einkaufs- und Ursprungsland in den Länderlisten A oder B genannt sind,
 - u) Speisewagenvorräte, Bordvorräte der Luftfahrzeuge,
 - v) Waren für fremde Staatsoberhäupter; Diplomaten- und Konsulargut,
 - w) Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für ausländische Dienststellen, Ausstattungsgegenstände für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen ausländischer Staaten,
 - x) Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge;
34. Waren in Zollfreigebiete unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach Nummer 27 Buchstabe a und Nummer 33 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;

35. Waren, die der Bundesminister der Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen.

(2) Die §§ 22, 24 bis 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. Der Einführer oder die in § 24 Abs. 3 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu gestellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.

§ 32 a *

Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich.

§ 32 b *

Lagerung im zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr

(1) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr genehmigungsfrei ist, zur Lagerung für Rechnung eines Gebietsfremden in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Eine Einfuhrerklärung kann die Angaben für alle Waren umfassen, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Einfuhrerklärung eingelagert werden; § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spätere Verwendung ungewiß ist, in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben.

Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen.

§ 33*

Aktive Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in den Freihäfen

- (1) Gebietsansässige dürfen Waren zur aktiven Lohnveredelung ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung einführen, wenn die Waren
1. zur Zollgutveredelung abgefertigt werden,
 2. a) zur Freigutveredelung abgefertigt werden,
 - b) als Nachholgut im Rahmen einer Freigutveredelung zum zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr abgefertigt werden,
 3. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Die Einfuhrabfertigung kann mündlich beantragt werden; eine Einfuhrkontrollmeldung, ein Ursprungszeugnis und andere Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren brauchen nicht vorgelegt zu werden.

(2) Sollen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden oder gelten sie als in den freien Verkehr entnommen, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung erforderlich. Dem Verbringen der Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung der Waren zum aktiven Eigenveredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich. Gelangen die zur Freigutveredelung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a eingeführten Waren oder die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr, so ist eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung nur erforderlich, wenn das Ersatzgut nicht innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist gestellt wird.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5509 01 bis 5509 77 und von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5607 01 bis 5607 57 der Einfuhrliste. Sollen diese Gewebe zur aktiven Lohnveredelung im zollamtlich überwachten Verkehr oder im Freihafen eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Einfuhr zur Lohnveredelung“ und als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist. Sind andere Gewebe und Gewirke aus den Kapiteln 50 bis 60 der Einfuhrliste, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste der Genehmigung bedarf, nach Absatz 1 eingeführt wor-

den, so bedarf es einer Einfuhrgenehmigung, wenn die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden oder als in den freien Verkehr entnommen gelten.

§ 33a*

Aktive Lohnveredelung im zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr

Sollen Waren zur aktiven Lohnveredelung in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr eingeführt werden, so sind in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lohnveredelung im freien Verkehr“, in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung außerdem der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausfuhr anzugeben. Als Einkaufsland ist das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist.

§ 33b*

Einfuhr nach passiver Lohnveredelung

(1) Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Einfuhr nach Lohnveredelung“ und an Stelle des Einkaufslandes das Versendungsland anzugeben.

(2) Sollen Waren, die ein Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten erworben hat, erst nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde ansässig ist, von dem die unveredelte Ware erworben wurde, und zu vermerken „Einfuhr nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung“.

§ 34*

Saar-Einfuhr

(1) Für die abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren nach Artikel 63 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe b und c der Anlage 20 des Saarvertrages durch saarländische Einführer gelten die Vorschriften für die genehmigungsbedürftige Einfuhr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrgenehmigung der Saar-Einfuhrschein nach Anlage E4 tritt. § 27 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Einfuhrabfertigung darf nur gleichzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zur Zollgutverwendung bei einer Zollstelle im Saarland beantragt werden. Bei der Einfuhrabfertigung ist eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen.

(2) Die abgabenbegünstigte Einfuhr handwerklicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der in Anlage 21 des Saarvertrages genannten Waren aus Frankreich in das Saarland bedarf keines Saar-Einfuhrscheines, keiner Einfuhrgeneh-

§ 33: I. d. F. d. § 3 Nr. 6 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 33 Abs. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 8 V v. 17. 12. 1963 I 888; AWG 7400-1

§§ 33 a u. 33 b: Eingef. durch § 3 Nr. 7 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 34: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 V v. 27. 7. 1962 I 477

migung, Einfuhrerkklärung, Einfuhrkontrollmeldung und keines Ursprungszeugnisses, wenn der Zollstelle im Saarland ein Berechtigungsschein der Dienststelle „Services d'Expansion Economique“ in Saarbrücken vorgelegt wird. Die Zollstelle vermerkt auf dem Berechtigungsschein den Wert der eingeführten Waren.

(3) Die abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren nach Artikel 1 Buchstabe a der Anlage 20 des Saarvertrages im Zollstellenverfahren durch saarländische Einführer bedarf keiner Einfuhrgenehmigung, keiner Einfuhrerkklärung und keiner Einfuhrkontrollmeldung.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Einfuhrabfertigung mündlich beantragt werden.

§ 35 *

Schrotteinfuhr

(1) Ist bei der Einfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Gußeisen (Warennummer 7303 19 der Einfuhrliste) sowie aus neuem verzintem Stahl (aus Warennummer 7303 95) das europäische Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Versendungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr auf einem Vordruck nach Anlage E 5 vorzulegen. Das Bundesamt versieht die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Bescheinigung der Zollstelle auf einer Ausfertigung der Kontrollbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks nachzuweisen. Die Zollstelle stellt die Bescheinigung nur aus, wenn ihr mit der Kontrollbescheinigung die Freiverkehrsbescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorgelegt wird.

(2) Ist bei der Einfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer (Warennummer 2603 25) sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer, Aluminium und Blei (Warennummern 7401 80, 7401 90, 7601 91 bis 7601 99 und 7801 90) ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Versendungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Verbleibskontrollbescheinigung vorzulegen. Das Bundesamt versieht die Verbleibskontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Bescheinigung der Zollstelle auf einer Ausfertigung der Verbleibskontrollbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Sichtvermerks nachzuweisen.

§ 35 a *

Einfuhr von Obst und Gemüse aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Bei der Einfuhr der in Anhang I zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschafts-

§ 35: I. d. F. d. § 3 Nr. 8 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 35 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 9 V v. 17. 12. 1963 I 888

§ 35 a: Eingef. durch § 1 Nr. 6 V v. 27. 7. 1962 I 477 u. neugef. durch § 1 Nr. 10 V v. 17. 12. 1963 I 888; AWG 7400-1

gemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in Deutscher Sprache, S. 965) aufgeführten Waren prüft die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren den in der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) oder in der Einfuhrgenehmigung festgelegten Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ist der Zollstelle mit der Einfuhrerkklärung eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn Ursprungs- oder Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Kontrollbescheinigung muß auf einem Vordruck nach Anhang II zur Verordnung Nr. 60 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 1665) ausgestellt sein. Die Vorlage einer Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Waren in dem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 und 2 eingeführt werden.

§ 36 *

Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen, einem Zollgutlager oder einem Zollaufschublager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerkklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. In der Einfuhrerkklärung oder im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

§ 37 *

Wiedereinfuhr bestimmter Waren

Die Wiedereinfuhr von Waren nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf keiner Einfuhrgenehmigung. In der Einfuhrerkklärung ist zu vermerken: „Einfuhr nach Artikel 91 Abs. 2 EWG-Vertrag“.

KAPITEL IV

Sonstiger Warenverkehr

1. TITEL

Warendurchfuhr

§ 38 *

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

1. nicht in ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) als Verbrauchsland verbracht werden sollen,

§ 36 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 7 V v. 27. 7. 1962 I 477

§ 37: EWGVertr. v. 25. 3. 1957 II 753

§ 38: I. d. F. d. § 4 Nr. 1 V v. 3. 5. 1962 I 270; AWG 7400-1

2. aus einem in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind,
3. im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert worden sind und
4. nicht a) von einer Bescheinigung des Versendungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder
 - b) im Falle der Versendung aus Schweden oder der Schweiz von einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes
 begleitet werden.

§ 39 *

Durchfuhrverfahren

(1) Die Ausgangszollstelle prüft beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet die Zulässigkeit der Durchfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Warenführer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verlareschein verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Behörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und beglaubigte Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versendungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. TITEL

Transithandel

§ 40 *

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland in der Länderliste C (Anlage L) aufgeführt ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 5 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(2) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden

§ 39 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 4 Nr. 2 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 40: AWG 7400-1

§ 40 Abs. 1 Satz 1: Eingef. durch § 1 Nr. 11 V v. 17. 12. 1963 I 888

erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

§ 41 *

Beschränkung nach § 14 AWG

Die Veräußerung von Nadelrohholz (Nummern 4403 10, 4403 20, 4403 30, 4403 41 und 4403 49 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland der Ware Österreich ist.

§ 42 *

Beschränkung nach § 6 Abs. 2 AWG

Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ihren Ursprung haben, in ein Land der Länderliste A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes sind verboten, es sei denn, daß in Angebot und Rechnung das Ursprungsland der Waren angegeben ist oder die Waren als Transithandelswaren bezeichnet sind.

§ 43

Transithandelsgenehmigung

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage T 1 zu beantragen und zu erteilen.

KAPITEL V

Dienstleistungsverkehr

1. TITEL

Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs

§ 44 *

Beschränkung nach §§ 6 und 7 Abs. 1 AWG

(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C (Anlage L) oder in Kuba ansässig ist.

(2) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise beim Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen einem Gebietsfremden, der nicht in einem Land der Länderliste F1 oder F2 (Anlage L) ansässig ist, und einem weiteren Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Beförderung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

§ 41: AWG 7400-1

§ 42: I. d. F. d. § 1 Nr. 12 V v. 17. 12. 1963 I 888; AWG 7400-1

§ 44 Überschrift: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 3. 10. 1962 I 659; AWG 7400-1

§ 44 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 3. 10. 1962 I 659

§ 44 Abs. 2: I. d. F. d. § 5 Nr. 1 Buchst. b V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 45*

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Der Einbau von in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die Fertigung der in Teil I der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste C ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

2. TITEL

Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs

§ 46*

Beschränkung nach § 18 AWG

(1) Der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F1 oder F2 (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Dienstleistung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F2 ansässig sind, geschlossen wird.

§ 47*

Beschränkung nach § 20 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die eine Verwendung des Binnenschiffs nur

1. im Verkehr mit Beginn und Ende im Rhein-stromgebiet oder
2. im Wechselverkehr zwischen dem Rhein-stromgebiet und den Häfen des westdeutschen Kanalgebiets bis Dortmund und Hamm

vorsehen.

§§ 45 bis 47: AWG 7400-1

§ 48*

Beschränkung nach § 17 AWG

(1) Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungsrechten an Filmen von Gebietsfremden, wenn die Filme zur Vorführung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, oder
2. die Herstellung von Spielfilmen in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden bedürfen der Genehmigung, wenn die Filme im Wirtschaftsgebiet in deutscher Sprache vorgeführt werden sollen. Für Vorführungen vor gewerblichen Interessenten ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(2) Eine nach Absatz 1 erteilte Genehmigung gilt als Einfuhrgenehmigung.

§ 49*

Beschränkung nach § 21 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet über

1. Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversicherungen,
2. Luftfahrtversicherungen, ausgenommen Verkehrsfluggast-Unfallversicherungen, oder
3. sonstige Transportversicherungen, wenn sie unter Mitwirkung einer gebietsansässigen Niederlassung oder Agentur des Versicherungsunternehmens vorgenommen werden,

bedürfen der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Versicherungsunternehmen

1. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in einem Land der Länderliste G1 (Anlage L),
2. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 2 in einem Land der Länderliste G2

seinen Sitz hat.

(3) Eine Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung einer Niederlassung oder Agentur vorgenommen wird, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Genehmigung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bauspar-kassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ausübt.

3. TITEL

Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 50

Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. a) den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,

§§ 48 u. 49: AWG 7400-1
§ 49 Abs. 3: VAG 7631-1

- b) die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 1),

2. die Aufnahme von Schifffahrtsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten (Linienverkehr), deren Änderung oder Einstellung formlos alsbald nach der Aufnahme, Änderung oder Einstellung

zu melden.

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge mit Gebietsfremden mit dem Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 gelten nicht für Frachtverträge im Linienverkehr; Absatz 1 gilt ferner nicht für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg einzureichen.

§ 50 a *

Meldungen der Filmwirtschaft

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungsrechte an Filmen einräumen, zu melden. Satz 1 gilt nicht für Werbefilme und für Filme, die vor gewerblichen Interessenten vorgeführt werden sollen.

(2) In den Meldungen sind der Lizenznehmer, der Titel, die Art, das Auswertungsgebiet, das Ursprungsland und das Herstellungsjahr des Films anzugeben. Die Meldungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft einzureichen.

§ 50 b *

Meldungen des Braugewerbes

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Wirtschaftsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Verbrauchsland und die voraussichtliche Vertriebsmenge des Biers sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages bei der obersten Landesbehörde für Wirtschaft einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

KAPITEL VI

Kapitalverkehr

1. TITEL

Beschränkungen

§ 51 *

Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld im Sinne des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzblatt II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstaben a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, daß es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für den Absatz 1.

§ 52 *

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AWG

Rechtsgeschäfte, die den entgeltlichen Erwerb

1. inländischer, auf Deutsche Mark lautender
 - a) Schatzwechsel,
 - b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
 - c) Vorratsstellenwechsel,
 - d) bankgirierte Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierte eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,

- e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausstellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat, durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen oder
2. inländischer festverzinslicher Wertpapiere durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen unter der Verpflichtung des Gebietsansässigen, die Wertpapiere zu einem fest bestimmten Preis zurückzuerwerben,
- zur Geldanlage zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

§ 53 *

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 AWG

Die Verzinsung von Guthaben auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Verzinsung von Guthaben auf Sparkonten natürlicher Personen.

§ 54 *

Befreiung

Die Beschränkungen der §§ 52 und 53 finden keine Anwendung, wenn der Gebietsfremde

1. ein deutscher Staatsangehöriger ist, dem eine Behörde in der Bundesrepublik Deutschland die Erfüllung einer Aufgabe in einem fremden Wirtschaftsgebiet übertragen hat,
2. ein deutscher Staatsangehöriger ist, der im Dienst einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitglied die Bundesrepublik ist, oder der Vereinten Nationen steht, oder
3. als Angehöriger im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung mit einer unter Nummer 1 oder 2 genannten Person in Hausgemeinschaft lebt.

2. TITEL

Meldevorschriften nach § 26 AWG

§ 55 *

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Leistungen Gebietsansässiger, welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 56 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsansässigen Darlehnsgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder

§ 53: AWG 7400-1
 § 54 Nr. 3: ZPO 310-4
 § 55 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch § 1 Nr. 13 V v. 17. 12. 1963 I 888

mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht auch dann, wenn sich der Gebietsansässige beim Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden, insbesondere eines von ihm abhängigen Unternehmens, bedient.

(2) Ferner sind nach § 56 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebstätten oder Beteiligungen,
2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebstätten,
3. die Entgegennahme der Darlehnsrückzahlung,

wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die erbrachten oder entgegengenommenen Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 56 *

Abgabe der Meldungen nach § 55

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem die Vermögensanlage zusteht oder in den Fällen des § 55 Abs. 2 zustand.

(2) Die Meldungen sind, wenn ihr Gegenstand im Einzelfall den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigt, bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats, in anderen Fällen bis zum 5. Februar des folgenden Jahres der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K1) in fünfacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

§ 57

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Leistungen Gebietsfremder, welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 58 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,

§ 56 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 14 V v. 17. 12. 1963 I 888

6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsfremden Darlehnsgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.
- (2) Ferner sind nach § 58 zu melden
1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebstätten oder Beteiligungen,
 2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebstätten,
 3. die Rückzahlung von Darlehen,
- wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die entgegengenommenen oder erbrachten Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 58

Abgabe der Meldungen nach § 57

- (1) Meldepflichtig ist
1. in den Fällen des § 57 Abs. 1 der Gebietsansässige, der die Leistung entgegennimmt,
 2. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 der Gebietsansässige, der die Vermögensanlage erwirbt,
 3. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 bei Auflösung eines Unternehmens der Gebietsansässige, der die Abwicklung durchführt, und bei Aufhebung einer Zweigniederlassung oder Betriebstätte der Gebietsansässige, der bis zur Aufhebung die Zweigniederlassung oder Betriebstätte geleitet hat,
 4. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 3 der Gebietsansässige, der die Leistung erbringt.
- (2) Die Meldungen sind mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K2) zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.

KAPITEL VII

Meldevorschriften nach § 26 AWG für den Zahlungsverkehr

1. TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 59*

Meldepflicht für Zahlungen

- (1) Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie
1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder

2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen),
zu melden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Ausfuhrerlöse,
3. Zahlungen im Zusammenhang mit Krediten mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.
4. Zahlungen natürlicher Personen für den Bezug von Waren zum persönlichen Gebrauch und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu persönlichen Zwecken.

(3) Zahlung im Sinne dieses Kapitels ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebstätten.

§ 60*

Form der Meldung

(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Postanstalt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden.

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach Absatz 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im Wirtschaftsgebiet stationierte ausländische Truppen sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster gemeldet werden.

§ 61

Meldefrist

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1 mit der Erteilung des Auftrags an das Geldinstitut oder die Postanstalt;

2. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 2
 - a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats, wenn der Gesamtbetrag der nach § 59 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat fünftausend Deutsche Mark übersteigt,
 - b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;
3. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 3 bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

§ 62

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben vierteljährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf eines Kalendervierteljahres folgenden Monats

1. bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltene Guthaben,
2. Forderungen aus kurzfristigen Krediten, die sie an Gebietsfremde gewährt haben,
3. Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten, die sie bei Gebietsfremden aufgenommen haben,

nach dem Stand des letzten Werktages des Kalendervierteljahres mit dem Vordruck „Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden“ (Anlage Z 5) in doppelter Ausfertigung zu melden. Kurzfristig im Sinne des Satzes 1 sind Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie aus geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

(3) Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Kalendervierteljahres jeweils zusammengerechnet mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

§ 63

Meldestellen

(1) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut oder der beauftragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank einzureichen.

§ 64

Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

2. TITEL

Ergänzende Meldevorschriften

§ 65

Zahlungen bei Ausfuhren

(1) Ausfuhrforderungen, die innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitsmonat nicht eingegangen sind, sind bis zum zehnten Tage des folgenden Monats und bis zu ihrem Eingang jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats mit dem Vordruck „Überfällige Ausfuhrforderungen“ (Anlage Z 6) zu melden, wenn der noch ausstehende Betrag zweitausend Deutsche Mark je Forderung übersteigt. Uneinbringlich gewordene Forderungen sind nicht zu melden.

(2) Zahlungen für Ausfuhren, die vor Lieferung der Ware entgegengenommen werden, sind mit dem Vordruck „Vorauszahlungen bei Ausfuhren“ (Anlage Z 7) monatlich bis zum zehnten Tage des auf die Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats zu melden, wenn die Ware bis zum Monatsende nicht geliefert worden ist. Die Vorauszahlungen sind weiterhin bis zur Lieferung der Ware jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats zu melden. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die einzelne Zahlung fünftausend Deutsche Mark übersteigt.

(3) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

§ 66*

Zahlungen im Transithandel

(1) Für Zahlungen im Transithandel gelten die §§ 59 bis 61, 63 und 64. Ist die Ware bei Abgabe der Meldung bereits an einen Gebietsfremden weiterveräußert, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.

(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages, des Zeitpunktes der Zahlung, der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung als Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne

daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des Betrages und der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

§ 67 *

Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 59 bis 61 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Landeszentralbank in vierfacher Ausfertigung zu melden. Die Landeszentralbank übersendet je eine Ausfertigung dem Bundesminister für Verkehr und der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

§ 68

Meldungen der Reisebüros über Ankauf und Verkauf von Zahlungsmitteln

Gebietsansässige, die ein Reisebüro betreiben, haben die von ihnen im Rahmen ihres Unternehmens angekauften und verkauften, auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmittel mit dem Vordruck „Meldungen der Reisebüros“ (Anlage Z 9) monatlich bis zum fünften Tage des auf den An- oder Verkauf folgenden Monats zu melden. § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

3. TITEL

Meldevorschriften für Geldinstitute

§ 69 *

Meldungen der Geldinstitute

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 59 bis 64 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vor-

drucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;

2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen, mit dem Vordruck „Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);
3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4);
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung
 - a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwerts der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12),
 - b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwerts der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautende Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13);
5. eingehende und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Devisenhandelsgeschäften mit Gebietsfremden mit Ausnahme solcher Geschäfte, die Auszahlungen in der Landeswährung des Gebietsfremden gegen Zahlung von Deutscher Mark zum Gegenstand haben, mit dem Vordruck „Multilaterale Devisenhandelsgeschäfte“ (Anlage Z 14);
6. Zahlungen zu Lasten eines Deutsche-Mark-Kontos eines Gebietsfremden zur Gutschrift auf dem Deutsche-Mark-Konto eines Gebietsfremden, der in einem anderen Land ansässig ist, mit dem Vordruck „Multilaterale DM-Überträge“ (Anlage Z 15).

(3) Sind bei Zahlungen nach Absatz 2 Nr. 6 zwei gebietsansässige Geldinstitute beteiligt, so ist nur das Geldinstitut, welches das belastete Konto führt, meldepflichtig.

(4) Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.

(5) Bei Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(6) Es sind zu erstatten

1. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,

§ 67: I. d. F. d. § 7 Nr. 3 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 69 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 Nr. 16 V v. 17. 12. 1963 I 888

2. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
3. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 3 halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres.

(7) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(8) Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

KAPITEL VIII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 70 *

Straftaten

(1) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen dem Verbot des § 38 Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt,
3. ohne die nach § 40 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. ohne die nach § 45 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut oder
5. ohne die nach § 45 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen weitergibt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

§ 71 *

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach den §§ 6 oder 6a Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
- 1a. entgegen dem Verbot des § 6a Abs. 2 Waren ausführt,

§§ 70 u. 71: AWG 7400-1

§ 71 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 27. 7. 1962 I 477

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 a: Eingef. durch § 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 27. 7. 1962 I 477

§ 71 Abs. 2 Nr. 3 bis 6: Eingef. durch § 8 Nr. 1 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 71 Abs. 2 Nr. 7: I. d. F. d. § 8 Nr. 2 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 71 Abs. 2 Nr. 8 u. 9: I. d. F. d. § 8 Nr. 3 V v. 3. 5. 1962 I 270

§ 71 Abs. 2 Nr. 10: I. d. F. d. § 8 Nr. 4 V v. 3. 5. 1962 I 270

2. ohne die nach § 7 erforderliche Genehmigung einen Vertrag über die Ausfuhr von Waren abschließt,
3. ohne die nach § 41 erforderliche Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. entgegen dem Verbot des § 42 ein Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes vornimmt,
5. ohne die nach den §§ 44, 46 bis 49 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft des Dienstleistungsverkehrs vornimmt,
6. entgegen dem Verbot des § 51 eine Zahlung oder sonstige Leistung bewirkt,
7. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung als Gebietsansässiger ein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Wertpapieren vornimmt oder
8. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. als Ausführer Waren ohne die nach dieser Verordnung erforderliche zollamtliche Behandlung nach einem fremden Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt,
2. als Ausführer, als Versender oder als Dritter (§ 13 Abs. 3) der Vorschrift des § 11 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. als Ausführer entgegen §§ 9, 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 einen Ausfuhrschein nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt oder eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 12 Abs. 1 an Stelle des Ausfuhrscheines verwendet, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
4. als Versender eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 1 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt, oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,
5. als Dritter eine Versand-Ausfuhrerklärung, die er nach § 13 Abs. 3 Satz 2 abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
6. als Zulieferer entgegen § 14 Abs. 1 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
7. als Ausführer oder Versender die in § 19 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung nicht, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
8. als Einführer entgegen § 24 Abs. 1 und 2 eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,
9. eine Einfuhrerklärung, die er nach § 24 Abs. 3 an Stelle des Einführers abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt, oder

10. als Meldepflichtiger eine in den §§ 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63, 65 bis 69 vorgeschriebene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erstattet.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann auch der Versuch der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

KAPITEL IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 72 *

§ 73 *

Übergangsvorschriften für Zolllager

(1) Hat ein Niederleger vor dem 1. Januar 1962 nach § 82 Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erklärt, daß von ihm in einer öffentlichen Zollniederlage niedergelegtes Zollgut ganz oder teilweise in ein Zollaufschublager eingelagert werden soll, so hat der Einführer für das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, die Einfuhrabfertigung spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung nach § 82 Abs. 2 Satz 4 des Zollgesetzes zu beantragen.

(2) Für das in einem Zolleigenlager lagernde Zollgut hat der Einführer, wenn das Lager nach § 83 Abs. 1 Satz 1 des Zollgesetzes ab 1. Januar 1962 widerruflich Zollaufschublager wird, die Einfuhrabfertigung spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung nach § 83 Abs. 1 Satz 3 des Zollgesetzes zu beantragen.

(3) Für das in einem Zollvormerklager lagernde Zollgut hat der Einführer die Einfuhrabfertigung spätestens am 8. Januar 1962 zu beantragen, wenn nicht nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung des § 72 Nr. 1 der Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen ist.

§ 72: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
§ 73: ZollG 613-1

§ 74

Übergangsvorschrift zu § 53

Eine Genehmigung nach § 53 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Verzinsung

1. von Festgeldern bis zum Ablauf der vereinbarten Frist,

2. von Kündigungsgeldern bis zum Tage, zu dem das Geldinstitut frühestens kündigen kann,

wenn für die Verzinsung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine rechtswirksame Vereinbarung besteht.

§ 75

Weitergeltung von Genehmigungen

Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, berechtigen auch nach diesem Zeitpunkt zur Vornahme der genehmigten Rechtsgeschäfte und Handlungen.

§ 76 *

§ 77 *

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33 Buchstabe e und Nr. 35 sowie der §§ 38 und 39 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. § 5 Abs. 1 und 2, §§ 40 und 45 sowie die §§ 32, 32 a, 33 und 37, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 78

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

§ 76: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
§ 77: I. d. F. d. § 9 V v. 3. 5. 1962 I 270; GVBl. Berlin 1961 S. 1333;
3. ÜberlG 603-5; AWG 7400-1; G Nr. 43 v. 20. 12. 1946 ABIKR S. 234

Anlage L
zur Außenwirtschaftsverordnung

Länderliste C *

Albanien
Bulgarien
Korea, Nord-
Mongolische Volksrepublik
Polen

Anlage L Liste C: I. d. F. d. § 10 Nr. 1 V v. 3. 5. 1962 I 270

Rumänien
Tschechoslowakei
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vietnam, Nord-
Volksrepublik China

Länderliste D *

Belgien
Brasilien
Dänemark
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien und Nordirland; Aden; Antigua;
Bahamas; Barbados; Bermuda; Britisch-Guayana;
Britisch-Honduras; Britische Salomon-Inseln; Bri-
tische Virgin-Inseln; Brunei; Falkland-Inseln;
Fidschi; Gambia; Gibraltar; Gilbert- und Ellice-
Inseln; Hongkong⁴⁾; Kenia; Malta; Mauritius;
Montserrat; Nord-Borneo; Sansibar; Sarawak;
Seychellen; St. Helena; St. Kitts; S. Lucia; St. Vin-
cent; Windwärts-Inseln
Irland¹⁾
Italien
Japan
Jugoslawien²⁾
Kanada
Luxemburg
Malaiischer Bund
Marokko

Anlage L Liste D: I. d. F. d. § 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 17. 12. 1963 I 888

Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Portugal; Angola; Macau; Mosambik
Rhodesien und Njassaland
Singapur
Spanien³⁾
Südafrika, Republik¹⁾
Schweiz; Liechtenstein
Taiwan (Formosa)
Türkei
Tunesien
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Pana-
makanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jung-
fern-Inseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe;
Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa,
Guam, Karolinen, Marianen, Marshall-Inseln
Vietnam, Süd-

¹⁾ End Use Certificate.

²⁾ Endverbleibsbestätigung.

³⁾ Verbleibsbescheinigung der spanischen diplomatischen Vertretungen.

⁴⁾ Einfuhrgenehmigung.

Länderliste E *

Land	Ausstellende Behörde	Land	Ausstellende Behörde
Australien	R. J. Prowse and GV. Browning, Department of Trade and Customs, Canberra	Peru	Ministerio de Hacienda y Comercio Direccion General de Comercio Departamento de Exportaciones Lima
Belgien	Office Central des Contingents et Licences Bruxelles	Philippinen	Export Control Committee, Department of Commerce and Industry Manila
Bolivien	Banco Central La Paz	Portugal	Ministério da Economia Direcção-General do Comércio Repartição do Licenciamento do Comércio Externo Lisboa
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirt- schaft, Frankfurt am Main	Rhodesien und Njassaland	Federal Ministry of Commerce and Industry Salisbury, Southern Rhodesia
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial Santiago	Schweden ⁵⁾	State Trade and Industry Commission Stockholm
Dänemark	Handelsministeriets Licenskontor Kopenhagen K.	Schweiz ⁵⁾	Eidgenössisches Volksdepartement Handelsabteilung, Sektion für Ein- und Ausfuhr Bern
Frankreich	Ministère des Finances et des Affaires économiques Direction des Relations écono- miques extérieures Services des Autorisations commerciales — Exportation Paris	Südafrikanische Union	Union Department of Commerce and Industries Pretoria
Italien	Ministero delle Finanze Direzione Generale delle Dogane Roma	Türkei	Ministry of Economy and Commerce, Foreign Trade Department Ankara
Japan	Ministry of International Trade and Industry Export Section Tokyo	Tunesien	Direction des Finances Service des Finances Extérieures Tunis
Kanada	Chief Export und Import Permits Division, Department of Trade and Commerce Ottawa	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	The Controller, Export Licensing Branch, Board of Trade London E. C. 1
Luxemburg	Office des Licences Luxembourg	Gibraltar	The Controller of Civil Supplies, Colonial Secretariat Gibraltar
Marokko	Direction du Commerce, Service du Commerce Extérieur, Bureau des Importations et Approvisionnements Généraux Rabat	Hongkong	Director of Commerce and Industry Hong Kong
Neuseeland	Controller of Customs Wellington	Malta	The Minister of Industry and Commerce, Custom House La Valetta, Malta
Niederlande	Centrale Dienst voor In- en Uitvoer Den Haag	Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Commerce, Bureau of Foreign Commerce Washington 25 D. C.
Norwegen	Handelsdepartementet Direktoratet for eksport- og importregulering Oslo		

⁵⁾ Bei Schweden und der Schweiz tritt an die Stelle des Durchfuhrberechtigungsscheins eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

Länderliste F 1 *

Albanien	Liberia
Argentinien	Nicaragua
Bulgarien	Panama ohne Kanalzone
Ceylon	Paraguay
Chile	Polen
Ecuador	Rumänien
Ghana	Syrien
Japan	Tschechoslowakei
Jugoslawien	Ungarn
Kolumbien	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Korea, Nord-	Vereinigte Arabische Republik
	Vietnam, Nord-
	Volksrepublik China

Anlage L Liste F1: I. d. F. d. § 1 Nr. 17 Buchst. c V v. 3. 5. 1962 I 270

Länderliste F 2 *

Aden	Guinea, Republik
Afghanistan	Guinea, Spanisch-
Algerien	Haiti
Andorra	Honduras, Republik
Angola	Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Bri-
Antillen, Niederländische	tische Jungfern-Inseln
Äthiopien	Hongkong
Australien, Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea	Indien
(Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Ko-	Irak
kos-Inseln	Iran
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Ver-	Irland
tragsstaaten)	Island
Belgien-Luxemburg	Israel
Bhutan	Italien mit San Marino
Bolivien	Jamaica
Brunei; Nordborneo; Sarawak	Jemen
Burundi	Jordanien
Costa Rica	Kambodscha
Dahome	Kamerun, Republik
Dänemark und Färöer, Grönland	Kanada
Dominikanische Republik	Kanarische Inseln
Elfenbeinküste	Kenia; Uganda
El Salvador	Kongo (Brazzaville)
Finnland	Kongo (Léopoldville)
Frankreich und Monaco	Korea, Süd-
Gabun	Kuba
Gambia	Kuwait
Griechenland	Laos
Großbritannien und Nordirland	Libanon
Guadeloupe; Martinique (Franz. Westindien)	Libyen
Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)	Macau
Guayana, Französisch-	Madagaskar
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao	Malaiischer Bund
Tomé und Príncipe	Malediven
	Mali

Anlage L Liste F2: I. d. F. d. § 10 Nr. 2, 3 u. 4 V v. 3. 5. 1962 I 270 u. § 1 Nr. 17 Buchst. d u. e V v. 17. 12. 1963 I 888

Malta; Gibraltar	Sierra Leone
Maskat und Oman	Sikkim
Mauretanien	Singapur
Mosambik	Somali
Mexiko	Somaliküste, Französische; Komoren
Nepal	Spanien
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln	St. Pierre und Miquelon
Niederlande	Sudan
Niger	Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwesafrika
Nigeria	Surinam (Niederländisch-Guayana)
Nordafrika, Spanisch-	Taiwan (Formosa)
Norwegen, Spitzbergen	Tanganjika
Obervolta	Thailand (Siam)
Österreich	Timor, Portugiesisch-
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln, Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden	Togo
Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien	Trinidad und Tobago
Pakistan	Tschad
Peru	Türkei
Philippinen	Tunesien
Portugal einschl. Azoren und Madeira	Uruguay
Réunion	Vatikanstadt
Rhodesien und Njassaland	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riukio-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshall-Inseln
Rwanda	Vietnam, Süd-
Sansibar und Pemba; Mauritius; Seychellen; St. Helena	Westafrika, Spanisch-
Saudi-Arabien	Westindien, Britisch-
Schweden	Westsamoa
Schweiz; Liechtenstein	Zentralafrikanische Republik
Senegal	Zypern

Länderliste G 1 *

Aden	Ceylon
Afghanistan	Costa Rica
Andorra	Dahome
Angola	Dänemark und Färöer, Grönland
Antillen, Niederländische	Dominikanische Republik
Äthiopien	Elfenbeinküste
Australien, Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln	El Salvador
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)	Finnland
Belgien	Frankreich ⁶⁾
Bhutan	Gabun
Birma	Gambia
Brunei; Nordborneo; Sarawak	Ghana
Burundi	Griechenland ⁶⁾
	Großbritannien und Nordirland
	Guatemala
	Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)
	Guayana, Französisch-

Anlage I Liste G 1: I. d. F. d. § 10 Nr. 2 u. 3 V v. 3. 5. 1962 I 270 u. § 1 Nr. 17 Buchst. e V v. 17. 12. 1963 I 888

Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Príncipe	Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln, Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Guinea, Republik	Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien
Guinea, Spanisch-	Panama ohne Kanalzone
Haiti	Paraguay
Honduras, Republik	Peru
Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln	Philippinen
Hongkong	Portugal ⁶⁾
Irland	Réunion
Island	Rhodesien und Njassaland
Israel	Rwanda
Italien ⁶⁾	Sansibar und Pemba; Mauritius; Seychellen; St. Helena
Japan	Saudi-Arabien
Jemen	Schweden ⁶⁾
Jordanien	Schweiz; Liechtenstein
Kambodscha	Senegal
Kamerun, Republik	Sierra Leone
Kanada	Sikkim
Kanarische Inseln	Singapur
Kenia; Uganda	Somalia
Kongo (Brazzaville)	Somaliküste, Französische; Komoren
Kongo (Léopoldville)	Spanien ⁶⁾
Korea, Süd-	St. Pierre und Miquelon
Kuwait	Sudan
Laos	Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika
Libanon	Surinam (Niederländisch-Guayana)
Liberia	Taiwan (Formosa)
Libyen	Tanganjika
Luxemburg ⁶⁾	Thailand (Siam)
Macau	Timor, Portugiesisch-
Madagaskar	Togo
Malaiischer Bund	Trinidad und Tobago
Malediven	Tschad
Mali	Türkei ⁶⁾
Malta; Gibraltar	Tunesien
Maskat und Oman	Uruguay
Mauretanien	Vatikanstadt
Mosambik	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riukio-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshall-Inseln
Nepal	Vietnam, Süd-
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln	Westafrika, Spanisch-
Nicaragua	Westindien, Britisch-Westsamoa
Niederlande	Zentralafrikanische Republik
Niger	Zypern
Nigeria	
Nordafrika, Spanisch-	
Norwegen, Spitzbergen	
Obervolta	
Österreich ⁶⁾	

⁶⁾ Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Länderliste G 2 *

Aden	Island
Afghanistan	Israel
Andorra	Japan
Angola	Jemen
Antillen, Niederländische	Jordanien
Argentinien	Kambodscha
Äthiopien	Kamerun, Republik
Australien, Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln	Kanada
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)	Kanarische Inseln
Belgien	Kenia; Uganda
Bhutan	Kolumbien
Birma	Kongo (Brazzaville)
Bolivien	Kongo (Léopoldville)
Brasilien	Korea, Süd-
Brunei; Nordborneo; Sarawak	Kuba
Burundi	Kuwait
Ceylon	Laos
Chile	Libanon
Costa Rica	Liberia
Dahome	Libyen
Dänemark und Färöer, Grönland	Macau
Dominikanische Republik	Madagaskar
Ecuador	Malaiischer Bund
Elfenbeinküste	Malediven
El Salvador	Mali
Finnland	Malta; Gibraltar
Gabun	Marokko
Gambia	Maskat und Oman
Ghana	Mauretanien
Griechenland	Mexico
Großbritannien und Nordirland	Mosambik
Guatemala	Nepal
Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)	Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln
Guayana, Französisch-	Nicaragua
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Príncipe	Niederlande
Guinea, Republik	Niger
Guinea, Spanisch-	Nigeria
Haiti	Nordafrika, Spanisch-
Honduras, Republik	Norwegen, Spitzbergen
Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln	Obervolta
Hongkong	Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln, Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Indien	Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien
Indonesien	Pakistan
Irak	Panama ohne Kanalzone
Iran	Paraguay
Irland	Peru
	Philippinen
	Portugal
	Réunion

Rhodesien und Njassaland
Rwanda
Sansibar und Pemba; Mauritius; Seychellen;
St. Helena
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz; Liechtenstein
Senegal
Sierra Leone
Sikkim
Singapur
Somali
Somaliküste, Französische; Komoren
St. Pierre und Miquelon
Sudan
Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasi-
land; Südwestafrika
Surinam (Niederländisch-Guayana)
Taiwan (Formosa)
Tanganjika

Thailand (Siam)
Timor, Portugiesisch-
Togo
Trinidad und Tobago
Tschad
Türkei
Tunesien
Uruguay
Vatikanstadt
Venezuela
Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Pana-
makanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jung-
fern-Inseln; Riukio-Inseln ohne nördliche Gruppe;
Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa,
Guam, Karolinen, Marianen, Marshall-Inseln
Vietnam, Süd-
Westafrika, Spanisch-
Westindien, Britisch-
Westsamoa
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Anlage AL*
zur Außenwirtschaftsverordnung

Anlage AL: Nicht abgedruckt; i. d. F. d. V v. 12. 7. 1963 BAnz. Nr. 130 Beilage; Berichtigung v. 16. 8. 1963 BAnz. Nr. 155 S. 1

Ausfuhrliste

Anlage A 1*

Ausfuhrerklärung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

zugleich

Ausfuhranmeldung

Anlage A 2*

Klein-Ausfuhrerklärung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 3*

Versand-Ausfuhrerklärung

(§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 4

Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung

(§ 20 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 5*

Antrag auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage E 1

Einfuhrerklärung

(§ 24 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlagen A 1 bis Z 15: Nicht abgedruckt

Anlage A 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 18 u. Anlage 1 V v. 17. 12. 1963 I 888

Anlage A 2: I. d. F. d. § 11 Nr. 2 u. Anlage 2 V v. 3. 5. 1962 I 270

Anlage A 3: I. d. F. d. § 11 Nr. 3 u. Anlage 3 V v. 3. 5. 1962 I 270

Anlage A 5: I. d. F. d. § 11 Nr. 4 V v. 3. 5. 1962 I 270

Anlage E 2*

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage E 3

Einfuhrgenehmigung

(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage E 4

Saar-Einfuhrschein

(§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage E 5*

Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage T 1*

Antrag auf Transithandelsgenehmigung

(§ 43 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage S 1

Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr

(Meldung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1
der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage E 2: I. d. F. d. § 11 Nr. 5 u. Anlage 4 V v. 3. 5. 1962 I 270

Anlage E 5: I. d. F. d. § 11 Nr. 6 V v. 3. 5. 1962 I 270

Anlage T 1: I. d. F. d. § 11 Nr. 7 V v. 3. 5. 1962 I 270

<p style="text-align: right;">Anlage S 2</p> <p>Passive Dienstleistungen im Seeverkehr (Meldung nach § 50 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 7</p> <p>Vorauszahlungen bei Ausfuhren (Meldung nach § 65 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage K 1 *</p> <p>Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 8 *</p> <p>Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt (Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage K 2 *</p> <p>Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 9</p> <p>Meldung der Reisebüros (Meldung nach § 68 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage Z 1 *</p> <p>Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr (Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 10</p> <p>Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr (Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage Z 2</p> <p>Auslandskontenmeldung (Eingänge) (Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 11</p> <p>Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage Z 3</p> <p>Auslandskontenmeldung (Ausgänge) (Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung über ausgehende Zahlungen aus Konten bei gebietsfremden Geldinstituten)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 12</p> <p>Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr (Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage Z 4</p> <p>Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 13</p> <p>Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr (Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage Z 5</p> <p>Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden (Meldung nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 14</p> <p>Multilaterale Devisenhandelsgeschäfte (Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 5 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>
<p style="text-align: right;">Anlage Z 6</p> <p>Überfällige Ausfuhrforderungen (Meldung nach § 65 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage Z 15</p> <p>Multilaterale DM-Überträge (Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 der Außenwirtschaftsverordnung)</p>

Anlagen K 1 u. K 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 19 V v. 17. 12. 1963 I 888
Anlage Z 1: I. d. F. d. § 11 Nr. 8 V v. 3. 5. 1962 I 270

Anlage Z 8: I. d. F. d. § 1 Nr. 20 u. Anlage 2 V v. 17. 12. 1963 I 888

Anlage LV *
zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnung

Anlage LV: I. d. F. d. § 12 V v. 3. 5. 1962 I 270

7400-1-2 **Verordnung**
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Vom 7. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1554

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 22 der Außenwirtschaftsverordnung — AWV) und der Warenausfuhr (§ 5 Abs. 1 und § 6 AWV), soweit nicht eine Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 gegeben ist;
2. im Bereich des Transithandels (§ 40 AWV) und in den von §§ 45 und 48 AWV erfaßten Bereichen.

(2) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 22 AWV) und der Warenausfuhr (§ 6 AWV), wenn sich die Genehmigungen auf Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft beziehen;
2. im Bereich des Transithandels (§ 41 AWV).

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen in den von §§ 44, 46 und 47 AWV erfaßten Bereichen.

§ 2*

Die Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr nach § 1 Abs. 3 werden übertragen

Einleitungssatz: AWG 7400-1
§ 1: AWG 7400-1; AWV 7400-1-1
§ 2: AWV 7400-1-1

1. für die Erteilung von Genehmigungen in den durch §§ 44 und 46 AWV erfaßten Bereichen
 - a) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat,
 - b) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg in den übrigen Fällen;
2. für die Erteilung von Genehmigungen in dem durch § 47 AWV erfaßten Bereich
 - a) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg, wenn die Reise im Rheinstromgebiet unterhalb Rolandseck, im Gebiet der westdeutschen Kanäle, der Weser oder der Elbe beginnt,
 - b) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz in den übrigen Fällen.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Erteilung von Genehmigungen in den durch § 5 Abs. 1, §§ 40 und 45 AWV erfaßten Bereichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 1332; 3. ÜberlG 603-5; AWG 7400-1; AWV 7400-1-1

7401-1

Gesetz

**betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit
zwischen den
Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland
vom 15. Dezember 1949***

Vom 31. Januar 1950

Bundesgesetzbl. S. 9, verk. am 31. 1. 1950

Artikel I*

Dem am 15. Dezember 1949 in Bonn unterzeichneten Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.

Artikel II*

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) ...

Artikel III*

Die im Zusammenhang mit dem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland entstandenen und noch entstehenden Vermögenswerte bilden ein Sondervermögen des Bundes, auf das die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bundesrechnungshof.

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. 1953 S. 199
Art. I u. Art. II Abs. 1: Abk. v. 15. 12. 1949, 1950 S. 10
Art. II Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 14. 3. 1950 S. 79
Art. III: RHO 63-1

Artikel IV*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung gemäß Artikel II Abs. 1 des Abkommens Ausführungsbestimmungen über die Kontrolle der Lieferung und Verwendung der mit Marshallplan-Mitteln finanzierten Einfuhrwaren (Marshallplanwaren) dahin zu erlassen, daß die Einführer oder späteren Besitzer von Marshallplanwaren verpflichtet werden, Auskünfte zu erteilen, Bescheinigungen anerkannter Kontrolleure oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vorzulegen und Rechte aus unvollständiger oder mangelhafter Lieferung geltend zu machen, ferner Prüfungen der Handelsbücher, der Geschäftspapiere und der Lagerbestände vornehmen zu lassen. Diese Ermächtigung umfaßt das Recht der Bundesregierung, sich bei der Ausübung der bezeichneten Befugnisse der Hilfe einer Warenrevisionsstelle zu bedienen, mit deren Geschäftsführung eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden kann.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Art. IV: Vgl. MarshallplEinfV 7401-1-1

7401-1-1

Verordnung

**über die Kontrolle von Einfuhren, die mit
Marshallplanmitteln finanziert werden***

Vom 6. Februar 1950

Bundesgesetzbl. S. 27, verk. am 9. 2. 1950

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 31. Januar 1950 betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 9) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

(1) Um die Lieferung und Verwendung der mit Marshallplanmitteln — ERP-Mitteln und GARIOA-

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. 1954 S. 321
Einleitungssatz: WiZusArbG 7401-1
§ 1: Abk. v. 15. 12. 1949, 1950 S. 10
§ 1 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister gem. Erl. v. 20. 10. 1953,
Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223 u. Erl. v. 29. 1. 1962 BAnz. Nr. 26

Mitteln im Sinne der Artikel IV und V des Abkommens — finanzierten Einfuhrwaren (Marshallplanwaren) zu beobachten und zu überprüfen, errichtet die Bundesregierung im *Bundesministerium für den Marshallplan* eine Warenrevisionsstelle. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Warenrevisionsstelle der Hilfe der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, die der *Bundesminister für den Marshallplan* mit der Geschäftsführung beauftragt.

(2) Die Aufgaben der Warenrevisionsstelle sind insbesondere

- a) die Lieferung aller Marshallplanwaren festzustellen oder feststellen zu lassen (Lieferungskontrolle);

- b) Menge und Beschaffenheit der Waren festzustellen oder feststellen zu lassen (Mängelkontrolle)
- c) zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Marshallplanwaren im Sinne des Abkommens vom 15. Dezember 1949 zweckmäßig und wirksam verwendet werden (Verwendungskontrolle).

§ 2*

Die Warenrevisionsstelle ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (§ 1 Abs. 2) auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der §§ 1 bis 5 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Auskunftspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind die Einführer, Erwerber und späteren Besitzer von Marshallplanwaren.

§ 3

(1) Die Warenrevisionsstelle kann bestimmte Kontrolleure und Kontrollgesellschaften als anerkannte Kontrolleure bezeichnen. Mit der Anerkennung wird den so bezeichneten Kontrolleuren die Eignung zuerkannt, die Lieferungskontrolle von Marshallplanwaren durchzuführen. Sie soll nur ausgesprochen werden, wenn die anzuerkennenden Kontrolleure die Kontrolltätigkeit hauptberuflich ausüben. Anerkannte Kontrolleure sind von der Warenrevisionsstelle zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der anerkannte Kontrolleur gegen die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere zur unparteilichen Ausübung der Kontrolltätigkeit, verstößt oder wenn er sich zur Lieferungskontrolle von Marshallplanwaren nicht oder nicht mehr als geeignet erweist.

(3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung sind durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

(1) Einführer von Marshallplanwaren sind verpflichtet, der Warenrevisionsstelle über die Lieferung und den Befund (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a und b) dieser Waren Kontrollberichte eines anerkannten Kontrolleurs einzureichen. Die Warenrevisionsstelle kann den Einführern gestatten, an Stelle von Kon-

§ 2: AuskPflV 704-1

trollberichten der von ihr anerkannten Kontrolleure Kontrollberichte von im Ausland ansässigen Kontrolleuren einzureichen. Die durch die Anfertigung und Einreichung der Kontrollberichte entstehenden Kosten hat der Einführer zu tragen.

(2) Soweit für die Einfuhr von Lebensmitteln bei der Außenhandelsstelle der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kontrolle bereits eingerichtet ist, verbleibt es bei dieser Regelung. Die Außenhandelsstelle ist verpflichtet, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Meldungen an die Warenrevisionsstelle zu erstatten.

§ 5*

(1) In Fällen unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen von Marshallplanwaren sind die Einführer verpflichtet, der Warenrevisionsstelle über die Fehlmengen oder Mängel Berichte eines nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen einzureichen. § 4 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Verlangen der Warenrevisionsstelle sind die Einführer von Marshallplanwaren verpflichtet, ihre Rechte aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen auf eigene Kosten geltend zu machen und hierüber der Warenrevisionsstelle eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 6

Bei der Veräußerung von Marshallplanwaren haben die Einführer den Erwerbern mitzuteilen, daß es sich um Marshallplanwaren handelt. Die gleiche Verpflichtung trifft die Erwerber und späteren Besitzer solcher Waren, solange die Waren ihre Eigenschaft als Marshallplanwaren nicht durch Verarbeitung oder auf sonstige Weise verloren haben.

§ 7

Wer den in §§ 2, 4, 5 und 6 festgesetzten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Frist nachkommt, kann von der Einfuhr oder dem Bezug von Marshallplanwaren auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 5 Abs. 1: GewO 7100-1

7401-2

Gesetz

**über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund)
und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
(International Bank for Reconstruction and Development)**

Vom 28. Juli 1952

Bundesgesetzbl. II S. 637, verk. am 1. 8. 1952

Artikel 1*

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den auf der Währungs- und Finanz-Konferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods (N.H., USA) zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 abgeschlossenen Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) wird zugestimmt.

Artikel 2*

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied des Internationalen Währungsfonds mit einer Mitgliedsquote in Höhe von siebenhundertsiebenundachtzig Millionen fünfhunderttausend US-Dollar und als Anteilseigner der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit einem Anteil an dem Grundkapital in Höhe von eintausendfünzig Millionen US-Dollar übernimmt, wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, einen Kredit bis zum Nennwert von siebentausendsiebenhundert-siebzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 3*

Artikel 4*

Die *Bank deutscher Länder* wird ermächtigt, den Geschäftsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Internationalen Währungsfonds und der

Art. 1: Abk. v. 1.-22. 7. 1944, 1952 II 638; Abk. v. 1.-22. 7. 1944, 1952 II 664
 Art. 2: I. d. F. d. Art. 1 G v. 13. 8. 1959 II 930
 Art. 3: Aufgeh. durch § 2 G v. 6. 8. 1954 I 240
 Art. 4: Abk. v. 1.-22. 7. 1944, 1952 II 638; Abk. v. 1.-22. 7. 1944, 1952 II 664
 Art. 4 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gemäß Artikel V Abschnitt 1 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds und gemäß Artikel III Abschnitt 2 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durchzuführen. Weiterhin wird die *Bank deutscher Länder* ermächtigt, gemäß Artikel XIII Abschnitt 2 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds als Hinterlegungsstelle für den Internationalen Währungsfonds sowie gemäß Artikel V Abschnitt 11 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Hinterlegungsstelle für die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung tätig zu sein.

Artikel 5*

(1) Die beiden in Artikel 1 genannten Abkommen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) ...

Artikel 6*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin-West.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Art. 5 Abs. 1: Abk. v. 1.-22. 7. 1944, 1952 II 638; Abk. v. 1.-22. 7. 1944, 1952 II 664
 Art. 5 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 26. 8. 1952 II 728
 Art. 6: GVBl. Berlin 1953 S. 199; 3. ÜberlG 603-5

7401-3

Gesetz

betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds

Vom 12. Juli 1956

Bundesgesetzbl. II S. 747, verk. am 13. 7. 1956

Artikel 1*

Dem Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation), das am 11. April 1955 von dem Direktorium der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Zwecke der Vorlage bei den Regierungen ihrer Mitgliedstaaten gebilligt worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

(1) Die *Bank deutscher Länder* wird ermächtigt, gemäß Artikel IV Abschnitt 9 des Abkommens als Hinterlegungsstelle für die Internationale Finanz-Corporation tätig zu sein.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft führt den Geschäftsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit der Internationalen Finanz-Corporation gemäß Artikel IV Abschnitt 10 des Abkommens.

Artikel 3*

Für eine Änderung des Abkommens gemäß seinem Artikel VII darf der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation nur stimmen, wenn und soweit er zu dieser Stimmenabgabe durch ein Bundesgesetz ermächtigt worden ist.

Artikel 4*

(1) Der Gouverneur und der Stellvertretende Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die gemäß Artikel IV Abschnitt 2 Abs. (b) des Abkommens kraft Amtes zugleich Gouverneur und Stellvertretender Gouverneur in der Internationalen Finanz-Corporation sind, werden von der Bundesregierung im Benehmen mit der *Bank deutscher Länder* bestellt und abberufen. Der Gouverneur und der Stellvertretende Gouverneur

Art. 1 u. 2: IFC v. 11. 4. 1955, 1956 II 747, 749

Art. 2 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7600-1

Art. 3: Vgl. G v. 18. 8. 1961 II 1149; IFC v. 11. 4. 1955, 1956 II 747, 749

Art. 4: IFC v. 11. 4. 1955, 1956 II 747, 749

Art. 4 Abs. 1 Kursivdruck u. Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7600-1

können, soweit erforderlich, für die Dauer ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft einen Zeitweiligen Stellvertretenden Gouverneur ernennen.

(2) Das der Bundesrepublik Deutschland zustehende Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle eines Direktors in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der gemäß Artikel IV Abschnitt 4 Abs. (b) des Abkommens kraft Amtes zugleich Direktor der Internationalen Finanz-Corporation ist, wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der *Bank deutscher Länder* ausgeübt. Der Stellvertretende Direktor wird von dem Direktor nach Weisung des Bundesministers für Wirtschaft ernannt und abberufen. Für die Ernennung eines Zeitweiligen Stellvertretenden Direktors gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Währungsfonds.

Artikel 5

Die Gouverneure für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds sowie ihre Stellvertreter und Zeitweiligen Stellvertreter üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft aus; Artikel 3 bleibt unberührt. Die Direktoren sowie ihre Stellvertreter und Zeitweiligen Stellvertreter sind an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft gebunden.

Artikel 6*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 7*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) . . .

Art. 6: GVBl. Berlin 1956 S. 1124

Art. 7 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 24. 8. 1956 II 901

7401-4

Gesetz
zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960
über die Internationale Entwicklungsorganisation

Vom 18. August 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2137, verk. am 23. 8. 1960

Artikel 1*

Dem Abkommen von Washington vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (International Development Association) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

Die Deutsche Bundesbank ist Hinterlegungsstelle für die Internationale Entwicklungsorganisation nach Artikel VI Abschnitt 9 des Abkommens.

Artikel 3

Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Entwicklungsorganisation sowie sein Stellvertreter und zeitweiliger Stell-

Art. 1 u. 2: IDA v. 26. 1. 1960 II 2137, 2138

vertreter üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft aus. Der Direktor sowie sein Stellvertreter und zeitweiliger Stellvertreter sind an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft gebunden.

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 4: GVBl. Berlin 1961 S. 664

Art. 5 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 19. 11. 1960 II 2363

7401-5

Gesetz
über das Europäische Währungsabkommen

Vom 26. März 1959

Bundesgesetzbl. II S. 293

Artikel 1*

Dem in Paris am 5. August 1955 unterzeichneten Europäischen Währungsabkommen und dem Protokoll über die vorläufige Anwendung des Europäischen Währungsabkommens wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Leistung des Beitrags der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds Geldmittel im Wege des Kredits bis zum Höchstbetrag von zweihundertzehn Millionen Deutsche Mark zu beschaffen.

Artikel 3*

Die Deutsche Bundesbank ist Zentralbank im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Währungsabkommens.

Art. 1: Abk. v. 5. 8. 1955, 1959 II 294 i. d. F. d. Beschl. v. 20. 7. 1959, 1961 II 145, Beschl. v. 18. 12. 1959, 1961 II 147, Beschl. v. 18. 12. 1959, 1961 II 152 u. Beschl. v. 19. 7. 1960, 1961 II 154

Art. 2: I. d. F. d. Art. 1 G v. 3. 6. 1961 II 565

Art. 3: Abk. v. 5. 8. 1955, 1959 II 294 i. d. F. d. Beschl. v. 20. 7. 1959, 1961 II 145, Beschl. v. 18. 12. 1959, 1961 II 147, Beschl. v. 18. 12. 1959, 1961 II 152 u. Beschl. v. 19. 7. 1960, 1961 II 154

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

(2) Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1587) an.

Artikel 5*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

(2) ...

Art. 4 Abs. 1: GVBl. Berlin 1959 S. 1181

Art. 4 Abs. 2: Ende d. Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

Art. 5 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 11. 9. 1959 II 1016

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik - AHStatGes)

Vom 1. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 413, verk. am 8. 5. 1957

§ 1

Über den grenzüberschreitenden Warenverkehr wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Anzumelden ist der Warenverkehr über die Grenze des Erhebungsgebietes. Anzumelden sind ferner der übrige Warenverkehr der Freihäfen, der Zollgewahrsams- und der Zollvormerkverkehr sowie der Erwerb und die Veräußerung von Seeschiffen.

(2) Das Erhebungsgebiet umfaßt den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die *badischen* Zollauschlüsse. Die Zollanschlüsse gehören zum Erhebungsgebiet.

(3) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen.

§ 3

Bei der Anmeldung werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anschrift der Auskunftspflichtigen nach § 4; Name des Schiffes oder Zulassungszeichen des Luftfahrzeuges; Ankunfts- oder Verladetag; Ein-, Um- oder Ausladehafen; im Freihafenverkehr das Lager oder der Betrieb; Anlaß der Warenbewegung; Verkehrsart;
2. Benennung der Ware; Art der Veredelungsarbeit; Menge; Wert; Wertstellung; für den Warenverkehr maßgebende Währung; Herstellungs- oder Verbrauchsland, Versendungs- oder Empfangsland, Einkaufs- oder Käuferland; Zielort oder Herstellungsort im Erhebungsgebiet; Verpackungsart und -merkmale oder das Beförderungsmittel; Anzahl und Merkmale der Güter;
3. ferner
 - a) bei Einfuhr aus Zollvormerklager: Zolltarifnummer mit Absatz und Unterabsatz, Zollsatz, Grund der Zollbefreiung oder -ermäßigung, Zollbetrag;
 - b) bei Schiffsbedarf: Nationalität des Fahrzeuges, für das die Waren bestimmt sind;
 - c) bei Zwischenauslandsverkehr: das Land, durch dessen Gebiet die Waren gesandt werden, und bei Beförderung über See der Seeweg.

§ 4

- (1) Zur Anmeldung ist verpflichtet
1. für die in das Zollgebiet eingehenden Waren derjenige, der den Zollantrag stellt;
 2. in den übrigen Fällen derjenige, der die Waren in dem nach § 6 maßgebenden Zeitpunkt besitzt.

(2) Zur Ausstellung sowie zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist verpflichtet

1. für die eingehenden Waren der Einführer;
2. für die ausgehenden Waren der Ausführer;
3. in den übrigen Fällen der Anmeldepflichtige.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Erleichterung des Anmeldeverfahrens oder zur Regelung von Sonderfällen des Verkehrsablaufs bestimmt werden, daß andere am Warenverkehr beteiligte Personen zur Anmeldung sowie zur Ausstellung oder Ergänzung des Anmeldepapiers verpflichtet sind.

§ 5

(1) Anmeldestellen sind die Zollstellen.

(2) Durch Rechtsverordnung können zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens der Kreis der Zollstellen näher bestimmt und begrenzt sowie andere Dienststellen zu Anmeldestellen erklärt werden.

§ 6

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe der amtlich vorgesehenen, ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldepapiere durch den Anmeldepflichtigen an die Anmeldestelle zu bewirken.

(2) Das Anmeldepapier ist der Anmeldestelle zu übergeben

1. beim Eingang von Waren in das Erhebungsgebiet, soweit eine Zollabfertigung stattfindet, zugleich mit dem Zollantrag;
2. beim Ausgang von Waren aus dem Erhebungsgebiet unverzüglich, sobald die Waren am Ort der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Ausfuhr aufgeliefert worden sind.

(3) Durch Rechtsverordnung kann ein anderer Zeitpunkt der Anmeldung (Absatz 2) festgelegt werden

1. für die übrigen sowie für besondere Fälle des Wareneingangs oder Warenausgangs;
2. soweit andere Rechtsvorschriften über die Wareneinfuhr und die Warenausfuhr dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfordern.

§ 7

(1) Die Frachtführer im Land- und Luftverkehr haben im Falle der Ausfuhr bei der Übergabe der Anmeldepapiere an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß in ihnen alle der Anmeldepflicht unterliegenden Frachtstücke aufgeführt sind.

(2) Für jedes von See in einen Freihafen beladen eingehende und für jedes seewärts oder auf einem Binnengewässer beladen ausgehende Schiff ist vom

Verfrachter oder Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung der Anmeldestelle ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Bei aus Freihäfen nach See ausgehenden Schiffen kann von der Anmeldestelle, soweit Schiffszettel oder sonstige Verlade- oder Übergabepapiere eingeführt sind, eine Ausfertigung eines dieser Papiere vom Verloader verlangt werden.

(3) Die Ladungsverzeichnisse nach Absatz 2 müssen folgende Angaben enthalten: Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke sowie in deutscher Sprache Benennung und Menge der geladenen Waren, und zwar in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladungspapieren, ferner die Namen der Auskunftspflichtigen nach § 4. Die Angaben über die Waren sind in den Ladungsverzeichnissen nach Einlade- oder Ausladehäfen zu ordnen. Beim Ausgang sind die Sendungen in laufender Nummernfolge in die Ladungsverzeichnisse einzutragen. Auf den Konnossementen sind diese Nummern anzugeben. Die Ladungsverzeichnisse müssen die Erklärung des Verfrachters oder Frachtführers enthalten, daß in ihnen alle in den Schiffen verladenen Waren verzeichnet sind. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich zu erklären, daß das Schiff unbeladen ist. Die Ladungsverzeichnisse der von See in einen Freihafen zum Löschen eingehenden Schiffe sind innerhalb acht Tagen nach der Ankunft der Schiffe einzureichen. Für die aus den Freihäfen nach See ausgehenden Schiffe sind die Ladungsverzeichnisse binnen acht Tagen, für die aus anderen Seehäfen nach See ausgehenden Schiffe binnen drei Tagen nach der Abfahrt der Schiffe einzureichen, falls der Verfrachter eine Niederlassung oder eine ständige Vertretung (Makler, Agentur) im Ausgangshafen hat. In anderen Fällen ist das Ladungsverzeichnis der ausgehenden Schiffe sogleich nach Beendigung der Verladung einzureichen. Auf Anfordern sind den Anmeldestellen auch über die Sendung vorhandene Konnossemente, Frachtkarten und Ladelisten zur Einsicht vorzulegen.

(4) Im Zoll- und Freihafenverkehr können zur Sicherung der Anmeldung auch weitere am Warenverkehr und Transport beteiligte Personen durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, Angaben über Waren, deren Herkunft, Bestimmung und Verbleib zu machen; örtliche Schiffsmeldestellen können verpflichtet werden, den Ein- und Ausgang der Schiffe der Anmeldestelle anzuzeigen.

(5) Bei der Ausfuhr von Waren des Zoll- oder Verbrauchsteuerverkehrs hat der Zoll- oder Steuerbeteiligte das Anmeldepapier der Zollstelle vorzulegen, die die Zoll- und Steuerpapiere ausfertigt. Entsprechendes gilt, wenn ein Nämlichkeitsschein oder Musterpaß für Freigut ausgefertigt wird.

§ 8

In Ausnahmefällen können zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer erhebungstechnischen Vereinfachung durch Rechtsverordnung Erleichterungen im Anmeldeverfahren oder Befreiungen von der Anmeldung oder Ausnahmen

von den Vorschriften des § 7 gewährt werden, soweit es mit dem Zweck der Außenhandelsstatistik vereinbar ist. In besonders gelagerten Einzelfällen können derartige Erleichterungen und Befreiungen auch durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes verfügt werden.

§ 9*

(1) Zur Auskunft verpflichtet nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind Personen, die verpflichtet sind

1. nach § 4 Abs. 1 zur Anmeldung;
2. nach § 4 Abs. 2 zur Ausstellung sowie zur Ergänzung des Anmeldepapiers;
3. nach einer auf Grund des § 4 Abs. 3 und des § 13 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Anmeldung, zur Ausstellung oder Ergänzung des Anmeldepapiers;
4. nach § 7 Abs. 1 und 3 zur Abgabe der dort bezeichneten Erklärungen;
5. nach § 7 Abs. 2 zur Ausfüllung der dort bezeichneten Papiere;
6. nach einer auf Grund des § 7 Abs. 4 und des § 13 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zu Erklärungen und Anzeigen.

(2) Die Anmeldestellen können im Zeitpunkt der Anmeldung (§ 6) durch Vergleich der Beförderungspapiere oder sonstiger Begleitpapiere mit den Anmeldepapieren oder durch Beschau der Waren nachprüfen, ob die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Auskunftsverpflichtung entsprochen haben.

§ 10*

(1) Die Außenhandelsstatistik ist vom Statistischen Bundesamt nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erheben und aufzubereiten.

(2) Das Statistische Bundesamt kann den Statistischen Ämtern in Hamburg, Bremen und Lübeck die für deren statistische Zwecke erforderlichen Unterlagen zur selbständigen Bearbeitung zur Verfügung stellen.

§ 11

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben für den Dienstgebrauch der fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden ist zugelassen, wenn der Name der Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird.

(2) Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik können nach Waren, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name der Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird.

§ 12

Abkommen mit fremden Staaten bleiben unberührt.

§ 13*

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, im Einvernehmen miteinander

1. die in § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
2. durch Rechtsverordnung die in §§ 3 und 4 verwendeten Begriffe näher zu bestimmen und Durchführungsbestimmungen für das Anmeldeverfahren zu erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nicht für den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost).

§ 13: Vgl. AHStatDV 7402-1-1

§ 15*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16*

(1) § 13 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) . . .

§ 15: GVBl. Berlin 1957 S. 443; 3. ÜberlG 603-5
§ 16 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik
des grenzüberschreitenden Warenverkehrs
(Außenhandelsstatistik — AHStatDV)

7402-1-1

Vom 2. April 1962

Bundesgesetzbl. I S. 206, verk. am 10. 4. 1962

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§	Zweiter Abschnitt	§
Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren		Anmeldepflichtiger, Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger	
Verkehrsarten	1	Anmeldepflichtiger	22
Freier Verkehr, ausländische Waren, Waren des freien Verkehrs	2	Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger	23
Lager	3	Dritter Abschnitt	
Aktive und passive Veredelung, Art der Veredelungsarbeit	4	Anmeldestellen	
Seeumschlag, Luftumschlag	5	Anmeldestellen	24
Benennung der Ware	6	Vierter Abschnitt	
Menge der Ware	7	Zeitpunkt der Anmeldung	
Wert der Ware	8	Zeitpunkt der Anmeldung	25
Wertstellung	9	Fünfter Abschnitt	
Herstellungs-(Ursprungs-)land, Verbrauchsland, Herstellungsort, Zielort	10	Sicherung der Anmeldung	
Versendungsland, Empfangsland	11	Sicherung im Zollverkehr	26
Einkaufsland, Käuferland	12	Sicherung im Freihafenverkehr	27
Anlaß der Warenbewegung	13	Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen ..	28
Einführer, Ausführer	14	Sechster Abschnitt	
Anmeldepapiere, Teilsendungen	15	Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung	
Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunftspflichtigen	16	Andere Papiere als Anmeldescheine	29
Ausfuhr mit Versand-Ausfuhrerklärungen, Vorprüfung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr	17	Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen ..	30
Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen	18	Befreiungen von der Anmeldung	31
Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Nationalität des Fahrzeuges	19	Siebenter Abschnitt	
Ausländische Streitkräfte	20	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Offshore-Lieferungen	21	Übergangsvorschriften	32
		Geltung in Berlin	33
		Inkrafttreten	34
		Befreiungsliste	Anlage zu § 31

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413) verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen miteinander mit Zustimmung des Bundesrates: *

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen und Anmeldeverfahren

§ 1 *

Verkehrsarten

(1) Verkehrsarten sind

1. das Verbringen von Waren aus einem Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost (Ausland) in das Erhebungsgebiet mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Einfuhr);
2. das Verbringen von Waren aus dem Erhebungsgebiet in das Ausland mit Ausnahme der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs (Ausfuhr);
3. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — (Durchfuhr);
4. die Beförderung von Waren aus dem Erhebungsgebiet durch das Ausland — unmittelbar oder nach zollrechtlich zugelassener vorübergehender Lagerung im Ausland — in das Erhebungsgebiet (Zwischenauslandsverkehr).

(2) Die Verkehrsarten gliedern sich nach

1. Einfuhrarten:
 - a) Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2 Abs. 2 und 3),
 - b) Einfuhr auf Lager (§ 3 Abs. 2 und 3),
 - c) Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 2 und 3)
 - aa) zur Eigenveredelung,
 - bb) zur Lohnveredelung,
 - d) Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 7);
2. Ausfuhrarten:
 - a) Ausfuhr aus dem freien Verkehr (§ 2 Abs. 4),
 - b) Ausfuhr aus Lager (§ 3 Abs. 4),
 - c) Ausfuhr nach aktiver Veredelung (§ 4 Abs. 4)
 - aa) nach Eigenveredelung,
 - bb) nach Lohnveredelung,
 - d) Ausfuhr zur passiven Veredelung (§ 4 Abs. 6);
3. Durchfuhrarten:
 - a) Durchfuhr, ausgenommen Seeumschlag und Luftumschlag,
 - b) Seeumschlag (§ 5 Abs. 1),
 - c) Luftumschlag (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Waren sind, soweit die §§ 19, 20 und 21 nichts anderes bestimmen, jeweils zu der zutreffenden Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrart mit den für die statistische Behandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Bei der Einfuhr ist sowohl der Eingang von Waren aus dem Ausland in eine Einfuhrart (unmittelbare Einfuhr) als auch ihr Übergang aus einer Einfuhrart in eine andere Einfuhrart anzumelden; hierbei ist zusätzlich die vorher angemeldete Einfuhrart anzugeben. Soweit für den Eingang oder den Übergang von Waren in eine Einfuhrart die Art der Zollbehandlung maßgebend ist, steht der Zollabfertigung die Anschreibung nach § 39 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gleich.

§ 2 *

Freier Verkehr, ausländische Waren, Waren des freien Verkehrs

(1) Freier Verkehr ist der Warenverkehr im Erhebungsgebiet, ausgenommen mit solchen Waren, die aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbracht und nicht als Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet worden sind (ausländische Waren). Waren, die sich im freien Verkehr befinden (Waren des freien Verkehrs), werden ausländische Waren, wenn sie im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs als Ersatzgut für ausländische Waren — auch im Vorgriff — gestellt oder wenn sie im Rahmen eines Freihafen-Veredelungsverkehrs durch ausländische Waren ersetzt werden; dabei werden die ausländischen Waren ohne besondere Anmeldung Waren des freien Verkehrs, Nachholgut jedoch erst nach der Anmeldung als Einfuhr zur aktiven Veredelung (§ 4 Abs. 3).

(2) Einfuhr in den freien Verkehr ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zum freien Verkehr, ausgenommen die Abfertigung von Waren zur Freigutveredelung, von Nachholgut und von Waren nach passiver Veredelung (§ 4 Abs. 7);
2. das Verbringen oder die Entnahme von ausländischen Waren zum Gebrauch oder Verbrauch sowie zum Schiffbau in den Zollfrei gebieten;
3. das Verbringen oder die Entnahme von zoll- und ausgleichsteuerfreien ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in den Zollfrei gebieten.

(3) Als Einfuhr in den freien Verkehr gilt

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem Umwandlungsverkehr;
2. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer bleibenden Zollgutverwendung;
3. die Zollabfertigung von ausländischen Umschließungen und Verpackungsmitteln zur vorübergehenden Zollgutverwendung;
4. die Verwendung von ausländischen Umschließungen und Verpackungsmitteln in den Zollfrei gebieten zum Verpacken von zur Ausfuhr bestimmten Waren;

5. die Lieferung von ausländischen Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)
 - a) auf deutsche oder fremde Binnenschiffe,
 - b) auf deutsche Seeschiffe oder deutsche Luftfahrzeuge, soweit die Waren noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind;
 6. die Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 453).
- (4) Ausfuhr aus dem freien Verkehr ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs, ausgenommen die Ausfuhr von Ersatzgut bei Freigutveredelung, die Ausfuhr von Ersatzgut im Vorgriff und die Ausfuhr von Waren zur passiven Veredelung.

§ 3*

Lager

(1) Lager sind Zollgutlager und Freihafenlager. Freihafenlager sind Einrichtungen jeglicher Art in Freihäfen, die zur Lagerung von ausländischen Waren dienen, soweit die Waren in der Lagerbuchführung nachgewiesen und auf eigene oder fremde Rechnung zu Lagerbedingungen eingelagert werden.

(2) Einfuhr auf Lager ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem Zollgutlager;
2. das Verbringen von ausländischen Waren auf ein Freihafenlager.

(3) Als Einfuhr auf Lager gilt

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Zollgutverwendung, ausgenommen Umschließungen und Verpackungsmittel;
2. die einfuhrrechtliche Abfertigung von ausländischen Waren nach § 27 oder 31 der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), wenn sie nicht bereits zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind oder nicht gleichzeitig als Einfuhr in den freien Verkehr (§ 2), als Einfuhr zur aktiven Veredelung oder als Einfuhr nach passiver Veredelung (§ 4) anzumelden sind.

(4) Ausfuhr aus Lager ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und — ohne in eine andere Einfuhrart übergegangen zu sein — ausgehen.

(5) Werden in einem Lager Waren des freien Verkehrs und ausländische Waren miteinander gemischt, so ist das Gemisch bei der Entnahme dem Mischungsverhältnis entsprechend aufzuteilen auf Waren des freien Verkehrs und auf ausländische Waren. Bei der Entnahme in Teilmengen bleibt es dem Verfügungsberechtigten überlassen, die entnommene Teilmenge als Ware des freien Verkehrs oder als ausländische Ware zu behandeln, soweit

im Zeitpunkt der Entnahme eine entsprechende Menge hiervon in dem Gemisch enthalten sein kann. Satz 1 und Satz 2 sind entsprechend anzuwenden auf Gemische ausländischer Waren aus verschiedenen Einfuhrarten.

§ 4*

Aktive und passive Veredelung, Art der Veredelungsarbeit

(1) Aktive Veredelung ist

1. die zollbegünstigte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet;
2. die besonders zugelassene, über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von ausländischen Waren, die einem Zoll oder der Ausgleichsteuer unterliegen, in den Zollfrei gebieten, ausgenommen im Schiffbau.

Eigenveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung des im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers. Lohnveredelung ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

(2) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist

1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem aktiven Veredelungsverkehr;
2. das Verbringen von ausländischen Waren, die einem Zoll oder der Ausgleichsteuer unterliegen, zur aktiven Veredelung in ein Zollfrei gebiet.

(3) Als Einfuhr zur aktiven Veredelung gilt die Zollabfertigung von Nachholgut zum freien Verkehr.

(4) Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist die Ausfuhr von Waren, die als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet oder die im Erhebungsgebiet ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind und — ohne in den freien Verkehr übergegangen zu sein — ausgehen. Die Ausfuhr einer Ware, zu deren Herstellung Waren aus Eigenveredelung und aus Lohnveredelung verwendet worden sind, ist als Ausfuhr nach Eigenveredelung anzumelden. Satz 1 und Satz 2 gelten auch bei der Ausfuhr von Ersatzgut nach Freigutveredelung oder im Vorgriff.

(5) Passive Veredelung ist die zollbegünstigte Veredelung von Waren des freien Verkehrs im Ausland.

(6) Ausfuhr zur passiven Veredelung ist die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs.

(7) Einfuhr nach passiver Veredelung ist die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs, wenn die Waren als Ausfuhr zur passiven Veredelung angemeldet oder im Ausland ganz oder zum Teil aus solchen Waren hergestellt worden sind.

(8) Art der Veredelungsarbeit ist die im Rahmen einer aktiven oder passiven Veredelung beabsichtigte oder durchgeführte Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren. Die Art der Veredelungsarbeit ist für jede Warenart (§ 6 Abs. 1) anzugeben. Bestellungen sind als solche zu kennzeichnen. Werden bei aktiver Veredelung ausländische Waren mit Waren des freien Verkehrs — bei passiver Veredelung Waren aus dem freien Verkehr mit ausländischen Waren — zusammengebaut, so ist zur Kennzeichnung der Veredelungsarbeit außerdem Art, Menge und Wert der eingebauten Ware beim vorangegangenen Grenzübergang anzugeben. Sind die Waren nicht veredelt worden, so ist der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldeten Art der Veredelungsarbeit der Vermerk „unveredelt zurück“ hinzuzufügen.

§ 5

Seeumschlag, Luftumschlag

(1) Seeumschlag ist der Umschlag von Waren, die von See aus dem Ausland in einen Seehafen des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort nach See in das Ausland ausgehen.

(2) Luftumschlag ist der Umschlag von Waren, die aus dem Ausland im Luftverkehr auf einem Zollflugplatz des Erhebungsgebietes eingehen, dort umgeladen werden und, ohne daß sie zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind, von dort im Luftverkehr in das Ausland ausgehen.

§ 6*

Benennung der Ware

(1) Die Ware ist so zu benennen, daß aus der Benennung die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und bei der Einfuhr außerdem die Tarifstelle und der Zollsatz des Zolltarifs, sowie bei Waren, die der Abschöpfung unterliegen, die Tarifstelle und der Abschöpfungssatz des Abschöpfungstarifs (Warenart) eindeutig zu erkennen ist. Zur Benennung ist im allgemeinen die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit sie die Warenart nicht erkennen läßt, ist die Bezeichnung durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

(2) Bei Umwandlung einer ausländischen Ware unter zollamtlicher Überwachung sowie bei Änderung der Beschaffenheit während einer Lagerung sind die Benennungen vor und nach der Umwandlung oder Änderung anzugeben.

§ 7

Menge der Ware

(1) Unter der Menge der Ware sind Angaben nach dem Rohgewicht, dem Reingewicht oder Eigengewicht und, falls ein anderer Maßstab handelsüblich ist, auch Angaben nach diesem Maßstab zu verstehen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 16. 12. 1963 I 884

(2) Rohgewicht ist das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen. Reingewicht ist das Rohgewicht der Ware ohne das Gewicht ihrer Versandumschließungen. Als Versandumschließungen gelten nicht die Umschließungen, in denen die Ware beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf üblicherweise in die Hand des Käufers übergeht. Bei Flüssigkeiten gehört das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen zum Reingewicht. Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Behälter im Sinne des Zollrechts gelten nicht als Umschließungen, auch wenn sie zur Beförderung von Waren ohne Umschließungen eingerichtet sind.

(3) Das Rohgewicht ist für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenarten in einer Summe anzugeben. Das Reingewicht oder — soweit handelsüblich oder im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vermerkt — das Eigengewicht ist für jede Warenart anzugeben. Bei Waren, die nicht nach dem Gewicht gehandelt werden, ist außerdem die Menge nach dem handelsüblichen Maßstab anzumelden. Diese Angabe kann entfallen, wenn dieser Maßstab im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warenart nicht vermerkt ist. Kann die Menge im Zeitpunkt der Anmeldung nicht genau festgestellt werden, so ist sie zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

§ 8*

Wert der Ware

(1) Unter dem Wert der Ware sind das in Rechnung gestellte Entgelt (Rechnungspreis) und der Grenzübergangswert zu verstehen.

(2) Grenzübergangswert ist der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Einfuhrgeschäft oder im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)

im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr

frei Grenze,

im Seeverkehr

bei der Einfuhr cif deutscher Seehafen,

bei der Ausfuhr fob deutscher Seehafen,

im Postverkehr

bei der Einfuhr frei Verzollungspostanstalt,

bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,

bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)

frei an Bord des Fahrzeugs

enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in den Währungsgebieten der DM-Ost anfallenden Vertriebskosten.

(3) Bei der Bildung des Grenzübergangswertes sind die Vorschriften über die Bemessung des Zollwertes entsprechend anzuwenden. Wird bei der Einfuhr der auf den Ausstellungspflichtigen nach § 23:

§ 8 Abs. 4 Nr. 1 u. 2; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 16. 12. 1963 I 884

Abs. 1 Nr. 1 bezogene Rechnungspreis der Zollwertbemessung zugrunde gelegt, so ist der Grenzübergangswert gleich dem Zollwert, wird der Zollwert auf Antrag des Zollbeteiligten nach dem Normalpreis bemessen, so ist der Grenzübergangswert vom Rechnungspreis her zu bilden. Durchschnittswerte für die Bemessung der Ausgleichsteuer dürfen nicht als Grenzübergangswerte übernommen werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Als Grenzübergangswert gilt

1. bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers, sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
2. bei der Einfuhr nach passiver Veredelung der bei der Ausfuhr angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers, sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
3. bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Ausfuhrgeschäft oder Einfuhrgeschäft zurückgesandt werden (zurückgesandte Waren), der beim vorangegangenen Grenzübergang angemeldete Grenzübergangswert.

(5) Der Rechnungspreis ist für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenarten in einer Summe in der vereinbarten Währung, der Grenzübergangswert für jede Warenart in Deutscher Mark anzugeben. Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Grenzübergangswertes, so ist er unter Beachtung der Absätze 2 und 4 zu schätzen und als geschätzt zu kennzeichnen.

§ 9

Wertstellung

Wertstellung ist die allgemeine Bezeichnung der vereinbarten Lieferbedingung (cif, fob, frei Grenze, ab Werk oder dergleichen).

§ 10

Herstellungs-(Ursprungs-)land, Verbrauchsland, Herstellungsort, Zielort

(1) Herstellungs-(Ursprungs-)land ist das Land, in dem die Waren gewonnen oder hergestellt worden sind; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Alt-

waren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

(2) Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Herstellungs-(Ursprungs-)land das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

(3) Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

(4) Als Herstellungs-(Ursprungs-)land gilt

1. bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten das Versendungsland (§ 11 Abs. 1);
2. bei dem Erwerb von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff zuletzt eingetragen war, sonst — mit Ausnahme von Neubauten — das Land, dessen Flagge das Schiff vor dem Erwerb zuletzt geführt hat;
3. bei Waren, deren Herstellungs-(Ursprungs-)land nicht bekannt ist, das Versendungsland.

(5) Für Gemische von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Ausland hergestellt worden sind und bei denen der Anteil der einzelnen Herstellungs-(Ursprungs-)länder an der Mischung nicht feststellbar ist, ist an Stelle des Herstellungs-(Ursprungs-)landes das Land anzugeben, in dem das Gemisch hergestellt worden ist. Für Gemische von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

(6) Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(7) Als Verbrauchsland gilt

1. bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll;
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das Empfangsland (§ 11 Abs. 2).

(8) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, in dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben ist für jede Warenart jedoch nur das Bundesland, in dem dieser Ort liegt. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(9) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort der Sendung; anzugeben ist der letzte bekannte Ort, in dem die mit dem Anmeldepapier angemeldete Sendung verbleiben soll.

§ 11

Versendungsland, Empfangsland

(1) Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Versendungsland das erste bekannte Land, aus dem die Waren abgesandt worden sind.

(2) Empfangsland ist das Land, in das die Waren aus dem Erhebungsgebiet verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.

§ 12

Einkaufsland, Käuferland

(1) Einkaufsland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, von welcher die im Erhebungsgebiet ansässige Person die eingeführten Waren erworben hat, ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt der Einfuhr kein Rechtsgeschäft über den Erwerb der Waren zwischen einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person und einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Erhebungsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Ist das Einkaufsland nicht bekannt, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

(2) Für Gemische von ausländischen Waren aus verschiedenen Einkaufsländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

(3) Käuferland ist das Land, in dem die außerhalb des Erhebungsgebietes ansässige Person, die von der im Erhebungsgebiet ansässigen Person die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ansässig ist. In den übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfangsland.

§ 13

Anlaß der Warenbewegung

Unter dem Anlaß der Warenbewegung sind Angaben darüber zu verstehen, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, wirtschaftliche Veredelung oder welchen anderen Anlaß der Warenbewegung es sich handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden. Bei zurückgesandten Waren gilt als Anlaß der Warenbewegung der Grund der Rücksendung.

§ 14*

Einführer, Ausführer

(1) Einführer ist, wer Waren aus dem Ausland in das Erhebungsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Ausführer ist, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag nach § 9 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) mit einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person zugrunde, so ist nur der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

§ 15

Anmeldepapiere, Teilsendungen

(1) Anmeldepapiere sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Anmeldescheine nach amtlichem Muster. Die Anmeldescheine sind in deutscher Sprache — nicht in roter Schrift — auszufüllen.

(2) Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Herstellungs-(Ursprungs-)land und einem Einkaufsland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle zu einer Einfuhrart anzumelden sind, bei der Einfuhr von See außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind. Darüber hinaus darf ein Anmeldeschein nur Waren enthalten, die gleichzeitig auf eine Einfuhrerklärung oder Einfuhrgenehmigung unter Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung eingeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Anmeldungen nach § 30 Abs. 1 Nrn. 4, 7 und 8.

(3) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 nach einem Verbrauchsland und für ein Käuferland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über eine Anmeldestelle ausgehen, soweit nicht nach § 17 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Mit einem Anmeldeschein dürfen jedoch Waren aus verschiedenen Ausfuhrarten und aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern angemeldet werden, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach den Ausfuhrarten und Herstellungs-(Ursprungs-)ländern aufgliedert sind.

(4) Bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr einer zerlegten Ware in Teilsendungen ist jede einzelne Sendung im Anmeldeschein als Teilsendung zu kennzeichnen und fortlaufend zu nummerieren; die

letzte Teilsendung ist als solche zu bezeichnen. Der Benennung der jeweils in einer Teilsendung eingeführten oder ausgeführten Ware ist die Benennung der zusammengesetzten Ware hinzuzufügen, bei der ersten Teilsendung auch der voraussichtliche Gesamtrechnungspreis und — soweit bekannt — das voraussichtliche Gesamtgewicht.

(5) Ein Anmeldeschein für den Seeumschlag darf nur Waren umfassen, die mit einem Schiff über eine Anmeldestelle ausgehen.

(6) Ein Anmeldeschein für die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf darf nur Waren umfassen, die von einem Lieferer entweder an Bord deutscher Fahrzeuge oder an Bord fremder Fahrzeuge geliefert werden; im übrigen gilt § 30 Abs. 1 Nr. 13.

§ 16*

Allgemeine Pflichten und Vertretung der Auskunftspflichtigen

(1) Der Ausstellungspflichtige hat den ausgefüllten Anmeldeschein dem Anmeldepflichtigen unverzüglich zuzuleiten, damit dieser die Anmeldung nach § 6 des Gesetzes bewirken kann. Für den Ergänzungspflichtigen gilt dies sinngemäß.

(2) Der Anmeldepflichtige hat,

1. wenn aus Gründen des Verkehrsablaufs oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, daß der Anmeldeschein ihm nicht bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zugeleitet werden wird oder wenn ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung der Anmeldeschein noch nicht zugegangen ist, einen vom Ausstellungspflichtigen ausgefüllten Anmeldeschein anzufordern;
2. wenn er im Zeitpunkt der Anmeldung nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldescheines ist, der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung abzugeben über die Anschrift des Ausstellungspflichtigen — ist diese nicht bekannt, die des inländischen Auftraggebers —, die ihm bekannten Angaben über die Sendung und den Grund, weshalb er einen ordnungsmäßig ausgestellten Anmeldeschein noch nicht vorlegen kann.

(3) Die Abgabe einer Erklärung nach Absatz 2 Nr. 2 entbindet die hierzu verpflichteten Personen nicht von der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Ausstellung eines Anmeldescheines und zu seiner Übergabe. Der Anmeldeschein ist unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Erklärung nachzureichen, soweit nicht nach § 17 Abs. 2, 3 und 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 17*

Ausfuhr mit Versand-Ausfuhrerklärungen, Vorprüfung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr

(1) Die Versand-Ausfuhrerklärung, Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung oder ein entsprechendes Papier gelten als Erklärung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2,

wenn aus ihr der Name und die Anschrift des Ausfuhrers, die Ausfuhrart, die Art und die Menge der Waren sowie deren Herstellungs-(Ursprungs-)land, bei der Ausfuhr nach See oder rheinabwärts außerdem die Angaben nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, ersichtlich sind. Bei der Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung entfällt die Angabe der Ausfuhrart, des Verladetages und des Ausladehafens.

(2) Bei der Ausfuhr von Waren mit Versand-Ausfuhrerklärung ist der Anmeldeschein vom Ausfuhrer der zuständigen Versandzollstelle innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand zu übergeben, bei Waren, die in Teilsendungen auf mehrere Versand-Ausfuhrerklärungen zum Verladeort angeliefert, jedoch in einer Sendung ausgeführt werden, innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der letzten Teilsendung zum Versand. Der Ausfuhrer hat auf Anfordern der Versandzollstelle die Ausfuhr der Waren mit Angabe des Datums und des Grenzausgangsortes zu bestätigen, falls die Versand-Ausfuhrerklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ausfuhr der Waren an die Versandzollstelle gelangt ist.

(3) Wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts für mehrere Sendungen mit Versand-Ausfuhrerklärungen ein Ausfuhrschein vorgelegt werden kann, so darf ein Anmeldeschein Waren umfassen, die von einem Ausfuhrer zu verschiedenen Zeiten, mit verschiedenen Beförderungsmitteln und über verschiedene Anmeldestellen nach einem Verbrauchsland und für ein Käuferland ausgeführt worden sind; jedoch dürfen in einem Anmeldeschein jeweils nur Waren aufgeführt sein, die

über Anmeldestellen im Land Freie und Hansestadt Hamburg oder

über Anmeldestellen im Land Freie Hansestadt Bremen oder

über Anmeldestellen in der Hansestadt Lübeck oder

über sonstige Anmeldestellen

ausgegangen sind. Im Anmeldeschein sind alle Waren aufzuführen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen im Laufe eines Monats bei der Versandzollstelle eingegangen sind und solche, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht in dem auf die Ausfuhr der Waren folgenden Monat an die Versandzollstelle gelangt sind; das Fehlen von Versand-Ausfuhrerklärungen ist im Anmeldeschein unter Angabe ihrer Nummern zu vermerken. Der Anmeldeschein ist vom Ausfuhrer der Versandzollstelle spätestens bis zum 2. Werktag des folgenden Monats zu übergeben; § 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Ausfuhr von Waren ist der Anmeldeschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle vorzulegen, wenn nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts eine Gestellung oder Anmeldung der Ware bei der Versandzollstelle vorgesehen ist.

(5) Bei der Ausfuhr mit Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung ist vom Ausfuhrer der Anmeldeschein dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Essen, spätestens am 7. des folgenden Monats

§ 16 Abs. 1: AHS:StatG 7402-1

§ 17 Abs. 3 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 16. 12. 1963 I 884

zu übergeben; im übrigen findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung. Der Anmeldeschein kann bis zum 15. dieses Monats übergeben werden, wenn sich der Ausführer verpflichtet hat, dem Statistischen Bundesamt die ausgeführten Waren aufgliedert nach Warenarten, Verbrauchsländern und Käuferländern sowie Herstellungs-(Ursprungs-)ländern oder Herstellungsorten im Erhebungsgebiet, Mengen und Grenzübergangswerten sowie nach den in Absatz 3 genannten Ausgangsstellen bis zum 8. dieses Monats voranzumelden.

§ 18

Erwerb und Veräußerung von Seeschiffen

(1) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen von im Ausland ansässigen Personen erwerben, hat der Erwerber mit einem Anmeldeschein für die Einfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister einzutragen sind,
 - bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg bei der Oberfinanzdirektion Hamburg (Zollstatistisches Büro), in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Freihafen unverzüglich nach der Eintragung im Schiffsregister;
2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister einzutragen sind,
 - bei der abfertigenden Zollstelle gleichzeitig mit der Zollanmeldung.

(2) Seeschiffe, die im Erhebungsgebiet ansässige Personen an im Ausland ansässige Personen veräußern, hat der Veräußerer mit einem Anmeldeschein für die Ausfuhr anzumelden, und zwar

1. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind,
 - bei der für den Ort der Registerbehörde (Amtsgericht) zuständigen Zollstelle, in Hamburg bei der Oberfinanzdirektion Hamburg (Zollstatistisches Büro), in Bremen beim Hauptzollamt Bremen-Freihafen unverzüglich nach Löschung im Schiffsregister;
2. Schiffe, die nicht im Seeschiffsregister eingetragen sind,
 - bei der Ausgangszollstelle im Zeitpunkt der Ausfuhr, wenn sie sich bereits im Ausland befinden, bei der für den Veräußerer zuständigen Zollstelle unverzüglich nach der Veräußerung.

§ 19

Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Nationalität des Fahrzeuges

(1) Die Lieferung von Waren an Bord eines im Erhebungsgebiet oder aus verkehrstechnischen

Gründen unmittelbar vor der Hoheitsgrenze liegenden, zur Schifffahrt in das Ausland bestimmten Fahrzeuges oder an Bord deutscher Lotsendampfer oder Feuerschiffe außerhalb des Erhebungsgebietes sowie an Bord eines im Erhebungsgebiet liegenden, im internationalen Flugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, soweit sie zur Ausrüstung, zum Betrieb, zur Unterhaltung oder zur Ausbesserung des Fahrzeuges, zur Behandlung der Ladung oder zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind (Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf), ist — ausgenommen bei Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 — nicht zu bestimmten Verkehrsarten, sondern als „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ anzumelden. Dabei ist anzugeben, ob Waren des freien Verkehrs oder ausländische Waren geliefert werden, bei ausländischen Waren außerdem, ob diese vorher zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind; die zuletzt angemeldete Einfuhrart ist anzugeben. Waren, die im Schiffbau zur Ausrüstung und Ausbesserung von Schiffen verwendet werden, gelten nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf.

(2) Als Fahrzeuge deutscher Nationalität gelten Fahrzeuge, die von im Erhebungsgebiet ansässigen Personen oder in den Währungsgebieten der DM-Ost ansässigen Personen bewirtschaftet werden (deutsche Fahrzeuge); alle übrigen Fahrzeuge gelten als fremde Fahrzeuge.

§ 20*

Ausländische Streitkräfte

(1) Ausländische Waren, die durch eine im Erhebungsgebiet ansässige Person an eine in der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Truppe oder ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung geliefert werden, sind bei der Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung als Einfuhr in den freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte“ anzumelden. Dasselbe gilt für ausländische Kraftfahrzeuge, die an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung aus privaten Zollgutlagern oder aktiven Veredelungsverkehren geliefert werden.

(2) Werden ausländische Waren, die von den ausländischen Streitkräften sowie ihren Mitgliedern selbst eingeführt oder von ihnen als Zollgut im Erhebungsgebiet erworben worden sind, an andere Personen veräußert und durch diese ausgeführt, so sind sie als Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit dem Zusatz „ausländische Streitkräfte“ anzumelden.

§ 21*

Offshore-Lieferungen

Für den Warenverkehr nach den Offshore-Abkommen gilt § 20 sinngemäß.

§ 20: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 16. 12. 1963 I 884
 § 21: Abk. v. 15. 10. 1954, 1955 II 821, 823 u. Abk. v. 4. 4. 1955, 1956 II 2079, 2080

ZWEITER ABSCHNITT
Anmeldepflichtiger,
Ausstellungspflichtiger,
Ergänzungspflichtiger

§ 22*

Anmeldepflichtiger

(1) Zur Anmeldung ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr
 - a) von Waren, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 als Einfuhr auf Lager anzumelden sind, der die Einfuhrabfertigung Beantragende;
 - b) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 1;
2. bei der Ausfuhr
 - a) von Waren, die aus einem Zollfrei-gebiet nach See ausgeführt werden, der Ausstellungspflichtige nach § 23 Abs. 1 Nr. 2;
 - b) von Waren des Zwischenlandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, der den Zwischenlandsverkehr Beantragende;
 - c) von Waren, die bei der Post zur Beförderung nach dem Ausland eingeliefert werden, der Absender;
3. bei der Durchfuhr
 - a) von Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle, wenn die internationale Zollanmeldung an die Stelle eines Anmelde-scheines tritt (§ 29 Nr. 5), der Ausgangsbahnhof;
 - b) von Waren im Seeumschlag der mit der Verschiffung Beauftragte; sind ihm die Angaben über den Eingang der Waren und das Versen-dungsland nicht bekannt, so hat er bei der Anmeldung an Stelle dieser An-gaben die Anschrift desjenigen anzu-geben, von dem er die Waren im Er-hebungsgebiet erhalten hat.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben un-berührt.

§ 23

Ausstellungspflichtiger, Ergänzungspflichtiger

(1) Zur Ausstellung des Anmeldescheines ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Einfuhr, wenn ihr
 - a) ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, der Einführer,
 - b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner,

c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Empfänger der Waren, wenn der Empfänger unbekannt ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung;

2. bei der Ausfuhr, wenn ihr

- a) ein Ausfuhrvertrag zugrunde liegt, der Ausführer,
- b) ein anderer Vertrag zugrunde liegt, der im Erhebungsgebiet ansässige Vertragspartner,
- c) kein Vertrag zugrunde liegt, der Absender der Waren, wenn ein Absender nicht vorhanden ist, der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung.

(2) Zur Ausstellung und Anmeldung ist verpflich-tet, wenn Zollpapiere an die Stelle von Anmelde-scheinen treten (§ 29),

der Zollbeteiligte;

dieser hat das Zollpapier um die Angabe des Ein-kaufslandes und die sonst noch für die zutreffende Einfuhrart oder Durchfuhrart geforderten Angaben zu ergänzen; ist ihm das Einkaufsland nicht bekannt, so hat er unter Einkaufsland „unbekannt“ einzu-tragen.

(3) Zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist in den nachstehenden Fällen verpflichtet

1. bei der Ausfuhr von Waren nach See oder rheinabwärts, der Anmeldepflichtige; dieser hat den Namen des Schiffes, den Verladetag und den Ausladehafen anzu-geben;
2. im Seeumschlag der Empfänger beim Eingang; dieser hat den Namen des Schiffes, mit dem die Waren in das Erhebungsgebiet ein-gegangen sind, den Ankunftstag, den Ein-ladehafen und das Versendungsland dem Statistischen Bundesamt auf Anfordern an-zugeben.

(4) Die Vorschrift des § 30 bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Anmeldestellen

§ 24*

Anmeldestellen

(1) Anmeldestelle ist

1. bei der Einfuhr
 - a) von Waren, die mit Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen oder aus einer Einfuhrart in eine an-dere übergehen, die abfertigende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle,

§ 22 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 16. 12. 1963 I 884

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 16. 12. 1963 I 884; ZollG 613-1

bei Waren, für welche die Zollanmeldung auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes bei einer anderen als der abfertigenden Zollstelle abzugeben ist, sowie bei Waren, die von der Gestellung befreit sind,

die überwachende Zollstelle;

- b) von Waren, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 als Einfuhr auf Lager anzumelden sind, die abfertigende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
 - c) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen, die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt, im Freihafen Bremen, soweit die Waren nicht gleichzeitig einfuhrrechtlich abgefertigt werden, das Statistische Landesamt Bremen;
 - d) von Waren, die vom Bundesminister der Verteidigung oder von einer ihm nachgeordneten Stelle eingeführt werden, der Bundesminister für Wirtschaft;
2. bei der Ausfuhr
- a) von Waren, ausgenommen die Ausfuhr nach den Buchstaben b bis d, die Ausgangszollstelle; Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle, beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See, die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;
 - b) von Waren, die nach einer Beförderung im Zwischenauslandsverkehr ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt im Erhebungsgebiet wieder ausgeführt werden, die den ersten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt, jedoch im Eisenbahnverkehr die den letzten Ausgang überwachende Ausgangszollstelle;
 - c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind, die den Ausgang überwachende Zollstelle;
 - d) von Waren, die bei der Post zur Beförderung ins Ausland eingeliefert werden, die Einlieferungspostanstalt;

3. bei der Durchfuhr

- a) von Waren im Seeumschlag, die die Verladung überwachende Zollstelle,

beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See,

die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

- b) von anderen Waren, die Ausgangszollstelle oder Grenzkontrollstelle,

beim Ausgang aus einem Zollfreigebiet nach See,

die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 30 bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Zeitpunkt der Anmeldung

§ 25*

Zeitpunkt der Anmeldung

(1) Anzumelden ist in den nachstehenden Fällen

1. die Einfuhr

- a) von Waren, für welche die Zollanmeldung auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht gleichzeitig mit dem Zollantrag oder bei einer anderen als der abfertigenden Zollstelle abzugeben ist, sowie bei Waren, die von der Gestellung befreit sind,

zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Anschreibung oder Gestellung der Waren folgenden Monats;

§ 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;

- a-1) von Waren, für die ein Zollantrag und eine Zollanmeldung mehrere Gestellungen umfassen darf,

zugleich mit dem Zollantrag und der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Gestellung der Waren folgenden Monats;

§ 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;

- b) von Waren, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 als Einfuhr auf Lager anzumelden sind,

zugleich mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung;

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a u. a-1: J. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 16. 12. 1963 I 884; ZollG 613-1

§ 25 Abs. 1 Nr. 2: AWW 7400-1-1

- c) von Waren, die in einem Zollfreigebiet ohne Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen,
innerhalb von drei Tagen nach dem Verbringen;

2. die Ausfuhr

- a) von Massengütern in einem vereinfachten Ausfuhrverfahren nach § 16 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung
spätestens bis zum 2. Werktag des folgenden Monats;
§ 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;
- b) von Waren, die aus einem Zollfreigebiet nach See ausgehen,
vor Beginn der Verladung;
- c) von Waren des Zwischenauslandsverkehrs, die im Ausland verblieben sind,
unverzüglich nach Bestimmungsänderung;

3. die Durchfuhr

- a) von Waren im Seeumschlag und beim Ausgang im Luftverkehr
vor Beginn der Verladung;
- b) von anderen Waren
beim Ausgang.

(2) Die Vorschriften der §§ 16, 17 und 30 bleiben unberührt.

FUNFTER ABSCHNITT

Sicherung der Anmeldung

§ 26*

Sicherung im Zollverkehr

(1) Werden Waren zu einer Zollbehandlung angemeldet, so hat der Zollbeteiligte in der Zollanmeldung anzugeben,

1. ob es Waren aus dem freien Verkehr oder ob es ausländische Waren sind;
2. bei ausländischen Waren außerdem,
 - a) wenn sie noch nicht zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
das Versendungsland,
das Empfangsland, falls die Waren zur Durchfuhr bestimmt sind, und
die Eingangszollstelle,
 - b) wenn sie erstmalig zu einer Einfuhrart angemeldet werden,
das Herstellungs-(Ursprungs-)land,
 - c) wenn sie bereits zu einer Einfuhrart angemeldet worden sind,
das Herstellungs-(Ursprungs-)land und
die zuletzt angemeldete Einfuhrart.

(2) Werden Waren auf ein Zollgutlager verbracht, so hat bei öffentlichen Zollgutlagern (Zollniederlagen) der Niederlagehalter, bei privaten Zollgut-

§ 26 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 16. 12. 1963 I 884

lagern der Lagerinhaber die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c bezeichneten Angaben der Lagerzollstelle mitzuteilen, wenn sie nicht in der Lagerbuchführung oder entsprechenden Anschreibungen bereits festgehalten werden. Werden Waren, die auf eine Zollniederlage verbracht worden sind, vom jeweiligen Einlagerer an eine andere Person veräußert oder werden solche Waren auf ein anderes Zollgutlager verbracht, so hat der Einlagerer die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c der Lagerzollstelle mitzuteilen, soweit diese nicht schon aus dem dafür erforderlichen Zolllpapier ersichtlich sind.

(3) Werden Waren aus einem Zollverkehr in ein Zollfreigebiet verbracht, so hat der Zollbeteiligte unbeschadet seiner Verpflichtungen nach Absatz 1

1. vor dem Verbringen im Zolllpapier anzugeben,

ob die Waren auf ein Lager, zur aktiven Veredelung oder zum Gebrauch oder Verbrauch oder mit welcher anderen Bestimmung sie in das Zollfreigebiet verbracht werden sollen, oder die Anschrift des Empfängers der Waren im Erhebungsgebiet, wenn die Bestimmung der Waren im Zeitpunkt der Abfertigung nicht bekannt ist;

2. bei ausländischen Waren, die nicht zum unmittelbaren Ausgang nach See bestimmt sind, unverzüglich dem Empfänger im Erhebungsgebiet mitzuteilen,

ob und zu welcher Einfuhrart die Waren zuletzt angemeldet worden sind, sowie das Herstellungs-(Ursprungs-)land.

(4) Werden Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle durchgeführt, so vermerkt die Eisenbahnverwaltung auf der Ausfertigung der internationalen Zollanmeldung, die nach § 29 Nr. 5 an die Stelle eines Anmeldescheines tritt,

den Eingangsbahnhof und
den Ausgangsbahnhof.

(5) Wer Waren übernimmt, die sich in einem Zollverkehr befinden, hat auf Anfordern der Zollstelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 27*

Sicherung im Freihafenverkehr

(1) Werden Waren, die aus dem Ausland von See in einen Freihafen eingegangen sind, unmittelbar außenbords von einem Seeschiff oder vom Kai aus in das Zollgebiet verbracht, so hat der Warenführer der Zollstelle des Freihafens durch Vorlage der Beförderungspapiere oder Begleitpapiere, der Wiegenote oder anderer Unterlagen nachzuweisen, daß die Waren unmittelbar von einem Seeschiff oder vom Kai kommen; sind keine Papiere vorhanden, ist die Auskunft mündlich zu erteilen.

§ 27 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 16. 12. 1963 I 884

(2) Werden Waren unmittelbar aus dem Ausland erstmalig in ein Freihafenlager oder in einen Veredelungsbetrieb im Freihafen verbracht, so hat der Lagerinhaber oder der Betriebsinhaber die Waren in einer Übersicht aufzuführen und anzugeben

das Datum der Übernahme und die Buchnummer oder andere Kennzeichen, die Anschrift des Verfügungsberechtigten, die Anzahl und die Art der Packstücke, die Benennung der Ware und — soweit bekannt — die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Rohgewicht.

Die Übersicht hat die jeweils bis zum 15. und letzten Tage des Monats angenommenen Waren zu enthalten; sie ist bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(3) Werden Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind, einem Freihafenlager oder einem Veredelungsbetrieb im Freihafen zur Weitergabe an einen Dritten entnommen — ausgenommen bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf —, so hat der die Waren abgebende Lagerinhaber oder Betriebsinhaber in einer Auslagerungsmeldung die entnommenen Waren aufzuführen. Die Auslagerungsmeldung ist dem Beförderungspapier oder Begleitpapier,

1. wenn die Waren im Freihafen verbleiben, für den die Waren übernehmenden Lagerinhaber oder Betriebsinhaber,
2. wenn die Waren aus dem Freihafen verbracht werden, für die Zollstelle des Freihafens, beim Ausgang nach See aus dem Freihafen Hamburg, für das Freihafenamt Hamburg, beim Verbringen der Waren auf die Insel Helgoland ohne Zollbehandlung, für die in § 30 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a genannten Anmeldestellen

beizufügen. Wird für Waren, die bereits einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, ein Überwachungsnachweis ausgestellt, so tritt dieser an die Stelle der Auslagerungsmeldung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für einfuhrrechtlich abgefertigte Waren, die im Freihafen verbleiben oder die nach See ausgehen.

(4) Aus der Auslagerungsmeldung oder dem Überwachungsnachweis muß zumindest ersichtlich sein der Name und die Anschrift des Ausstellers, die Anzahl und die Art der Packstücke, die Benennung der Ware und — soweit bekannt — die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das Rohgewicht, die Einfuhrart, zu der die Waren angemeldet worden sind, das Datum der Abgabe der Waren und die Buchnummer oder andere Kennzeichen.

(5) Der Lagerinhaber oder Betriebsinhaber hat in die ihm zugeleiteten Auslagerungsmeldungen seine

Anschrift einzutragen und sie jeweils bis zum 17. des laufenden und bis zum 2. des folgenden Monats der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Anmeldestelle zu übergeben.

(6) Wer in einem Freihafen Waren übernimmt, befördert oder weitergibt, hat auf Anfordern der Anmeldestelle oder des Statistischen Bundesamtes Auskunft über Herkunft, Bestimmung und Verbleib der Waren zu geben.

§ 28*

Ladungsverzeichnisse, örtliche Schiffsmeldestellen

(1) Soweit die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ladungsverzeichnisse nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten davon absehen, die Benennung der geladenen Waren in deutscher Sprache zu fordern.

(2) Beim Eingang beladener Schiffe, die von See in einen Freihafen eingehen, kann die Anmeldestelle zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer Erhebungstechnischen Vereinfachung auf die Abgabe von Ladungsverzeichnissen nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes verzichten, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder sonstiger Umstände eine ordnungsmäßige Anmeldung der einer Anmeldepflicht unterliegenden Waren sichergestellt ist.

(3) Die örtlichen Schiffsmeldestellen sind verpflichtet, die eingehenden und ausgehenden Schiffe den Anmeldestellen auf Anfordern anzuzeigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Erleichterungen und Befreiungen von der Anmeldung

§ 29*

Andere Papiere als Anmeldescheine

An die Stelle von Anmeldescheinen treten

1. Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen
 - a) bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr von Waren des Buchhandels, von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes, von Mikrofilmen und von Briefmarken bis zu einem Wert von einschließlich ein-tausend Deutsche Mark, ausgenommen Briefmarken in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 a,
 - b) bei dem Übergang von als Einfuhr auf Lager angemeldeten Waren in eine andere Einfuhrart — bei Kraftfahrzeugen auch in eine formlose vorübergehende Zollgutverwendung —, ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder bei Lieferung auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 7,
 - c) bei dem Übergang von als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldeten Waren in den freien Verkehr — bei Kraftfahrzeugen

§ 28 Abs. 1 u. 2: AHStatG 7402-1

§ 29 Nr. 1 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 16. 12. 1963 I 884

§ 29 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 16. 12. 1963 I 884

§ 29 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. c V v. 16. 12. 1963 I 884

auch in eine formlose vorübergehende Zollgutverwendung —, ausgenommen bei Lieferung solcher Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf nach § 19 oder bei Lieferung auf die Insel Helgoland nach § 30 Abs. 1 Nr. 7,

- d) bei der Durchfuhr und bei dem Durchgang von Waren unter zollamtlicher Überwachung — ausgenommen im Seeumschlag —, auch wenn die Waren über ein Zollfrei-gebiet nach See ausgehen, jedoch nicht bei Ausgang über den Freihafen Hamburg,
 - e) bei der Vernichtung eingeführter Waren unter zollamtlicher Überwachung oder bei ihrer Veräußerung durch die Zollbehörde sowie bei ihrem Untergang;
2. die 1. Ausfertigung der Bescheinigung für die Einfuhr auf UNESCO-Coupons, bei der Einfuhr von Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind;
 3. eine Ausfertigung des Schiffszettels, wenn aus dieser die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei der Durchfuhr und bei dem Durchgang von Waren, die über den Freihafen Hamburg nach See ausgehen;
 4. eine Ausfertigung des Aufsetzantrages und eine Ausfertigung des Absetzantrages, wenn aus diesen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, bei dem Seeumschlag im Freihafen Bremen, soweit solche Anträge vorgelegt werden;
 5. eine Ausfertigung der internationalen Zollanmeldung bei der Durchfuhr im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle, wenn der Empfangsbahnhof
 - a) im Ausland liegt,
 - b) in den Freihäfen Bremen und Bremerhaven liegt und die Waren unmittelbar nach See ausgehen.

Liegen in den Fällen von Nummer 1 Buchstaben b und c im Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen vor, so sind von dem Zollbeteiligten an Stelle von Anmeldescheinen Nachweisungen auszufüllen und abzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 30*

Vereinfachte Anmeldungen, Sammelanmeldungen

(1) Folgende Vereinfachungen sind zugelassen:

1. Waren der gewerblichen Wirtschaft mit einem Wert von mehr als fünfzig Deutsche Mark bis zu einem Wert von einschließlich zweihundert Deutsche Mark je

Einfuhrsendung, die in einem erleichterten Einfuhrverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung eingeführt werden, und deren Zollabfertigung die Deutsche Bundespost beantragt, sind durch das Verzollungspostamt dem Statistischen Bundesamt unter Angabe des Versendungslandes, der Benennung der Ware, des Gewichtes — ist dieses nicht bekannt, der Menge in einem anderen handelsüblichen Maßstab — und des Grenzübergangswertes laufend nachzuweisen.

- 1 a. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs, die durch den Briefmarkenhandel auf dem Postwege zur vorübergehenden Zollgutverwendung — auch in Sendungen mit einem Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark — eingeführt worden sind und in den freien Verkehr¹ entnommen werden, sind vom Zollbeteiligten monatlich mit einer Sammelanmeldung der zuständigen Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 5. des auf die Entnahme folgenden Monats anzumelden.
2. Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Waren des Kapitels 6 des Zolltarifs), die auf Einfuhrverträge durch mehrere Einführer in einer Sammelsendung eingeführt werden, dürfen vom Zollbeteiligten als gemeinsamen Bevollmächtigten mit einem Anmeldeschein angemeldet werden, soweit die Waren unmittelbar bei der ersten Gestellung auf eine Zollanmeldung zum freien Verkehr abgefertigt werden und dabei Zusammenstellungen oder Durchschriften der Rechnungen dem Anmeldeschein angeheftet werden, aus denen die Anschrift jedes Einführers sowie die für ihn bestimmten Waren nach Gewicht und Wert ersichtlich sind.
3. Wer nach § 24 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung an Stelle des Einführers die Einfuhrerklärung abgibt, ist an Stelle des Einführers Ausstellungspflichtiger für den Anmeldeschein; dabei darf ein Anmeldeschein auch Waren umfassen, die für mehrere Einführer bestimmt sind, wenn sie gleichzeitig auf einen Zollantrag und eine Einfuhrerklärung abgefertigt werden. Die Pflicht des Einführers zur Ausstellung des Anmeldescheines bleibt unberührt, soweit die in Satz 1 bezeichnete Person ihrer Ausstellungspflicht nicht ordnungsmäßig nachkommt.
4. Kontingentswaren aus dem Währungsgebiet des französischen Franken, die auf Grund von Artikel 63 des Saarvertrages in das Saarland eingeführt werden, sind, auch wenn die Sendung einen Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark hat, ohne Angabe des Grenzübergangswertes — ausgenommen bei Waren nach passiver Veredelung —, der Wertstellung, des Zielortes und des Anlasses der Warenbewegung an-

§ 30 Abs. 1 Nr. 1: AWV 7400-1-1

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 16. 12. 1963 I 884

§ 30 Abs. 1 Nr. 3: AWV 7400-1-1

§ 30 Abs. 1 Nr. 4: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587

§ 30 Abs. 1 Nr. 9 Sätze 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 16. 12. 1963 I 884

§ 30 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c V v. 16. 12. 1963 I 884

zumelden; dabei dürfen Kraftfahrzeugersatzteile und -zubehör — ausgenommen Bereifungen, vollständige Motoren und Rundfunkempfänger —, auch wenn sie zu verschiedenen Warenarten gehören, mit der Benennung „Kraftfahrzeugersatzteile und -zubehör“ angemeldet werden, soweit die Ausgleichsteuer nach einem pauschalierten Steuersatz berechnet wird.

5. Waren, die in Rohrleitungen eingeführt werden und bei ihrer Entnahme aus der Leitung in eine Einfuhrart eingehen, sind vom Zollbeteiligten mit einer Sammelanmeldung der überwachenden Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch monatlich bis zum 5. des folgenden Monats anzumelden.
6. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in einem Zollfrei-gebiet — ausgenommen bei Entnahmen zum Gebrauch oder Verbrauch auf der Insel Helgoland — ohne Zollbehandlung in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Lagerinhaber oder Betriebsinhaber mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich bis zum 5. des folgenden Monats anzumelden.
7. Waren, die als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und zum Gebrauch oder Verbrauch auf die Insel Helgoland geliefert werden, sind vom Lieferer mit Anmelde-schein
 - a) bei der Lieferung aus einem Zollfrei-gebiet ohne Zollbehandlung der Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, unverzüglich, spätestens mit dem Verbringen der Waren an Bord des Fahrzeugs,
 - b) bei der Lieferung mit Zollbehandlung dem Zollamt Helgoland zugleich mit der Abgabe des Zollpapiers
 anzumelden. Zur Benennung der Waren — außer bei bearbeiteten Erdölen und Schieferölen oder wenn nur eine Warenart geliefert wird — genügt die Angabe
 - Schokolade,
 - Whisky,
 - Weinbrand,
 - anderer Branntwein,
 - Likör,
 - Rauchtabak,
 - Zigarren,
 - Zigaretten,
 - sonstige Nahrungs- und Genußmittel,
 - andere Waren.

Die Angabe des Rohgewichts und der Wertstellung entfällt.

8. Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind und in einem Zollfrei-gebiet ohne Zollbehandlung in eine aktive Veredelung übergehen, sind vom Inhaber des Veredelungsbetriebes mit einer Sammelanmeldung der Zollstelle des Zollfrei-gebietes, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, im Freihafen Bremen dem Statistischen Landesamt Bremen, monatlich bis zum 5. des folgenden Monats anzumelden.
9. Montagewerkzeuge, Montagegeräte und Baugerätschaften, die zu einer vorübergehenden Verwendung ausgeführt oder nach vorübergehender Verwendung im Ausland eingeführt werden, können mit der Benennung „Montagegut“ und der Angabe der Gesamtmenge in kg und des Gesamtgrenzübergangswertes angemeldet werden, wenn dem Anmeldepapier eine Aufstellung angeheftet ist, aus der die genaue Benennung der einzelnen Waren und ihre Anzahl ersichtlich sind. Bei der Einfuhr ist außer dem Herstellungs-(Ursprungs-)land das Versendungsland anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für „Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen“ im Ausland, ausgenommen die zur Ausstellung bestimmten Waren. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Einfuhr oder Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen.
10. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Noten und Landkarten, die
 - a) in Drucksachensendungen,
 - b) in anderen Sendungen im Werte bis einschließlich fünfzig Deutsche Mark je Ausfuhrsendung
 ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammelanmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle monatlich bis zum 5. des folgenden Monats anzumelden, wenn im Laufe eines Monats — ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sendungen und etwa verschiedene Verbrauchsländer — insgesamt der Wert von fünfhundert Deutsche Mark überschritten wird. Zur Benennung der Ware genügt die Angabe
 - Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke,
 - Zeitungen, andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern,
 - Bilder-alben, Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher für Kinder,
 - Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder,
 - kartographische Erzeugnisse.
 Die Angabe des Verbrauchslandes, des Rohgewichts und des Grenzübergangswertes entfällt.
11. Waren, die in Rohrleitungen ausgeführt werden, sind vom Ausstellungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Sammel-

anmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle mit Abschluß der Lieferung, spätestens jedoch monatlich bis zum 5. des folgenden Monats anzumelden.

12. Waren, die durchgeführt werden, sind mit der Benennung, die bekannt oder aus den Zoll-, Beförderungs- oder Begleitpapieren ersichtlich ist, anzumelden. Die Menge der Waren ist nach dem Rohgewicht anzugeben, bei Pferden und bei Wasserfahrzeugen jedoch die Stückzahl; die Angabe des Grenzübergangswertes entfällt.
13. Waren, die als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf geliefert werden — ausgenommen Lieferungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 —, sind
- a) von selbstausrüstenden Reedern, selbstausrüstenden Luftfahrtunternehmen oder gewerbsmäßigen Schiffsausrüstern mit einer Sammelanmeldung der für sie zuständigen Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, monatlich bis zum 5. des auf die Lieferung folgenden Monats,
 - b) von sonstigen Lieferern mit Anmelde-schein der überwachenden Zollstelle, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt, unverzüglich nach der Lieferung der Waren an Bord des Fahrzeuges anzumelden. Zur Benennung der Waren genügt — außer bei Heizöl — die Angabe
 - Nahrungs- und Genußmittel,
 - Bunkerkohle,
 - Marinediesöl,
 - andere Dieselkraftstoffe,
 - Flugbenzin,
 - Flugturbinenkraftstoff,
 - Schmieröle,
 - Schmiermittel,
 - andere Waren.

Die Angabe der Länder, des Rohgewichtes und der Wertstellung entfällt.

(2) In der Sammelanmeldung ist vom Auskunftspflichtigen der Monat anzugeben, auf den sie sich bezieht; außerdem ist in den Sammelanmeldungen nach Absatz 1 Nr. 1 a, 5 und 11 zu vermerken „Sammelanmeldung nach AHStatDV“. Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nr. 1 a, 4, 6, 8 und 10 darf auch Waren umfassen, die aus mehreren Herstellungs-(Ursprungs-)ländern und Einkaufsländern eingeführt oder für mehrere Käuferländer ausgeführt werden, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach Ländern aufgliedert sind.

§ 31

Befreiungen von der Anmeldung

Befreit von der Anmeldung sind die in der Anlage (Befreiungsliste) aufgeführten Fälle unter den dort bezeichneten Voraussetzungen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32*

Übergangsvorschriften

(1) Für in das Erhebungsgebiet verbrachte ausländische Waren, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht in den freien Verkehr eingegangen oder übergegangen sind, findet die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 27. Juli 1957 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1957) weiterhin Anwendung.

(2) Waren, die sich am 1. Januar 1962 auf einer öffentlichen Niederlage, einem Zolleigenlager oder einem Zollvormerklager des bisherigen Zollrechts befunden haben und nach § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 des Zollgesetzes als am 31. Dezember 1961 zum freien Verkehr abgefertigt oder in den freien Verkehr entnommen und in ein Zollaufschublager eingelagert gelten, sind unverzüglich als Einfuhr in den freien Verkehr anzumelden, soweit sie noch nicht zu dieser Einfuhrart angemeldet worden sind. Dies gilt auch für Waren, die nach § 84 Abs. 2 des Zollgesetzes aus einem bisherigen Zollvormerklager als zu einer bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt gelten.

§ 33*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 32 Abs. 2: ZollG 613-1

§ 33: GVBl. Berlin 1962 S. 540; 3. ÜberlG 603-5; AHStatG 7402-1

Anlage
(zu § 31 AHStatDV)

Befreiungsliste

I. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Die Befreiungen erstrecken sich auf die jeweils vermerkten Verkehrsarten Einfuhr (E), Ausfuhr (A), Durchfuhr (D); nicht befreit sind Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind und in eine andere Einfuhrart übergehen oder ausgeführt werden sollen, sowie Waren, die nach vorübergehender Zollgutverwendung in eine Einfuhrart eingehen.

Voraussetzung für eine Befreiung bei der Ausfuhr ist, daß der Ausstellungspflichtige in dem Beförderungspapier oder Begleitpapier, auf dem Packstück oder gesondert in einem Begleitschreiben schriftlich erklärt, daß es sich um einen der nachstehenden Fälle handelt; es genügt auch eine nach § 19 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung abgegebene schriftliche Erklärung. Eine Erklärung entfällt, wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsliste bereits aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Allgemeine Befreiungen, Geschenke, Ehrengaben, Hilfeleistungen			
1. Sendungen jeder Art mit Waren im Werte bis einschließlich fünfzig Deutsche Mark, ausgenommen Saatgut; § 30 Abs. 1 Nrn. 1 a, 4 und 10 bleibt unberührt	E	A	•
2. Geschenke			
a) an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen	E	A	D
b) für natürliche Personen in den z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	•	A	•
c) die nicht aus geschäftlichen Gründen eingeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, im Werte bis einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Sendung	E	•	•
3. Verleiene Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen	E	A	D
4. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen	E	A	D
5. Elektrischer Strom	E	A	D
Zahlungsmittel, Wertpapiere			
6. Zahlungsmittel, die im Ausgabeland gesetzliche Zahlungsmittel sind, ausgenommen Goldmünzen; Silber und Gold für internationale Zahlungen; ausgegebene Wertpapiere	E	A	D
Postsendungen, Briefmarken			
7. a) Postsendungen, die nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) nicht Zollgut werden; § 30 Abs. 1 Nr. 1 a bleibt unberührt	E	•	•
b) Drucksachensendungen im Sinne der postalischen Vorschriften; § 30 Abs. 1 Nr. 10 bleibt unberührt	•	A	•
c) Durchfuhrsendungen, die unverändert mit der Post ausgehen, ohne Rücksicht auf das Beförderungsmittel, mit dem sie eingegangen sind	•	•	D
8. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung	E	A	•
9. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazu gehörenden Alben	E	A	•

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Reisegeräte, Reiseverzehr, sonstiges Reisegut			
10. Waren, die von Reisenden und von Personal der Beförderungsmittel zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch während der Reise oder zur Ausübung des Berufs, soweit sie zur üblichen persönlichen Berufsausstattung gehören, mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck vorausgesandt oder nachgesandt werden; außerdem andere durch Reisende mitgeführte, nicht zum Handel bestimmte Waren im Werte bis einschließlich eintausend Deutsche Mark	E	A	D
Beförderungsmittel, Behälter, mitgeführte Betriebsstoffe und Proviant			
11. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Reittiere, Zugtiere und Lasttiere nebst Zubehör, ausgenommen als Handelsware; Beförderungsmittel und Lademittel sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden	E	A	D
12. Teile von			
a) Eisenbahnfahrzeugen, -behältern und -lademitteln, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile, soweit diese Rücklieferung oder Ersatzlieferung in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist	E	A	D
b) anderen deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Ausfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Ausland anfallen	E	.	.
c) anderen ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Einfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Erhebungsgebiet anfallen	E	.	.
13. Schiffsausrüstungsgegenstände und Schiffswäsche, die zur Ausbesserung oder Reinigung eingeführt werden, soweit hierfür zollamtlich ein Ausbesserungsverkehr zugelassen wird	E	A	.
14. Gegenstände, die von ausländischen Luftfahrtunternehmen eingeführt oder von inländischen Luftfahrtunternehmen ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung ihres Flugverkehrs bestimmt sind, sowie deren Zurücklieferung, einschließlich schadhafte gewordenen Teile	E	A	.
15. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind, sowie Futter- und Streumittel für mitgeführte Tiere	E	A	D
16. Waren des freien Verkehrs, die als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf an Bord deutscher Fahrzeuge sowie an Bord fremder Binnenschiffe geliefert werden	.	A	.
17. Ballast, soweit er nicht Handelsware ist	E	A	D
Umschließungen			
18. a) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, sowie Paletten, ausgenommen als Handelsware; diese Umschließungen und Paletten sind auch dann befreit, wenn sie während der Verwendung instand gesetzt werden	E	A	D
b) sonstige Umschließungen und Verpackungsmittel			
aa) in denen oder mit denen Waren befördert werden	E	A	D
bb) die an den Lieferer zurückgehen, nachdem sie zur Beförderung von Waren gedient haben	E	A	.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
cc) die zur Beförderung von Waren gedient haben und bereits außerhalb des Erhebungsgebietes entleert worden sind, falls sie zusammen mit den Waren eingehen	E	.	.
dd) die durch Auspacken, Umpacken oder Teilen von Waren im Erhebungsgebiet frei geworden und zur Einfuhr abgefertigt worden sind	E	.	.
sowie zur Frischhaltung beigepacktes Eis	E	A	D
Messegut, Werbemittel, Muster			
19. Messe- und Ausstellungsgut zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung, ausgenommen Waren für Ausstellungen privater Natur in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen	E	A	.
20. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Fahrpläne, Preisverzeichnisse und andere Werbemittel, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und im Verbrauchsland unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden; unentgeltlich an Reise- oder Verkehrsunternehmen gelieferte Vordrucke; amtliche Vordrucke von Behörden	E	A	.
21. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften für Warenmuster abgefertigt werden; bei inländischen Mustern unter der Auflage, daß der Inhaber des Zollpassierscheinheftes die im Ausland verbliebenen Muster dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Bestimmungsänderung, spätestens mit Gültigkeitsablauf des Zollpassierscheinheftes anmeldet	E	A	.
Fotografien, Pläne, Tonträger, kinematographische Filme			
22. a) Fotografien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten; Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Manuskripte, soweit sie nicht veräußert werden; Akten, Urkunden, Korrekturbogen	E	A	.
b) Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten; Fernsehbandaufzeichnungen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind	E	A	.
c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, sowie die dazugehörigen Tonträger zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung; belichtete oder entwickelte Positivfilme und bespielte Tonträger für Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind	E	A	.
d) belichtete Umkehrfilme mit Amateuraufnahmen, die aus dem Ausland zur Entwicklung in das Erhebungsgebiet gesandt und nach der Entwicklung an den Absender zurückgehen, wenn der Verkaufspreis der unbelichteten Filme die Kosten der Entwicklung mit umfaßt	E	A	.
Nicht angenommene oder nicht zustellbare Waren, verlaufenes Gut			
23. a) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — vom inländischen Empfänger nicht angenommen werden, die nicht zustellbar sind oder die versehentlich in das Erhebungsgebiet gelangten und die wieder ausgeführt werden	.	A	.
b) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Ausfuhrart — versehentlich in das Ausland gelangt sind und wieder zurückbefördert werden	E	.	.
Dienstgegenstände, Bau- und Betriebsmittel für öffentliche Einrichtungen			
24. Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr	E	A	.
25. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten	E	A	.

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
26. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden	E	A	·
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person vorgenommen werden, und die bei diesen Arbeiten übriggebliebenen und ausgetauschten eingeführten Kabelstücke	E	A	·
Diplomaten- und Konsulargut			
28. Diplomatengut und Konsulargut sowie Gut, das auf Grund von zwischenstaatlichen Verträgen diesen gleichgestellt ist	E	A	D
29. Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes im Erhebungsgebiet	E	·	·
Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, gebrauchte Kleidung			
30. Heiratsgut; Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
31. Gebrauchte Kleidungsstücke, soweit nicht zum Handel bestimmt	E	A	D
Ergebnisse der Fischerei und der Jagd auf dem Meere, Strandgut			
32. Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und unmittelbar in Häfen des Erhebungsgebietes einführen; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seetrittiges Gut	E	·	·
33. An deutschen Küsten geborgenes Strandgut, auch strandtriftiges Gut	E	·	·
Kleiner Grenzverkehr, Grenzgebietsabkommen, Deputatkohle			
34. Im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr):			
a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt	E	A	·
b) für diese Personen bestimmte Waren, die als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden	E	A	·
35. Vieh, das im kleinen Grenzverkehr auf die andere Seite der Grenze nur zum Weiden oder zur Stallfütterung wechselt; ferner Erzeugnisse von diesem Vieh; Futtermittel für solches Vieh	E	A	·
36. Über die Grenze gebrachte Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft von Grundstücken grenzdurchschnittener Betriebe, wenn die Grundstücke von der anderen Seite der Grenze aus bewirtschaftet werden und die Erzeugnisse nicht weiter bearbeitet sind, als es unmittelbar nach der Ernte, Erzeugung oder Gewinnung üblich ist; Geräte, Saatgut, Pflanzgut, Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel zur Bewirtschaftung solcher Grundstücke	E	A	·
37. Sonstige Waren, die auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen im kleinen Grenzverkehr begünstigt werden, bei der Einfuhr jedoch nur, soweit Zollfreiheit vorgesehen ist	E	A	·
38. Waren, die nach Artikel 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen vom 28. Januar 1958 oder auf Grund ähnlicher Verträge frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie von Einfuhr- und Ausfuhrverboten sind	E	A	·
39. Deputatkohle	E	A	·

	Einfuhr (E)	Ausfuhr (A)	Durchfuhr (D)
Abgabenbegünstigter Warenverkehr auf Berechtigungsschein zwischen dem Saarland und Frankreich			
40. Der abgabenbegünstigte Warenverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich mit handwerklichen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit hierfür Berechtigungsscheine vorgelegt werden	E	A	•
Abfälle			
41. a) Abfälle und Fegsel — auch von Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind —, die bei der Beförderung oder Lagerung anfallen, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	•	•
b) unbrauchbar gewordene Waren, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind	E	•	•
c) gebrauchte Gegenstände, die an Bord deutscher Schiffe anfallen	E	•	•
Brieftauben			
42. Brieftauben, die nicht Handelsware sind	E	A	D
Särge, Urnen, Grabschmuck			
43. Särge mit Verstorbenen, Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den zugehörigen Gegenständen für ihre Ausschmückung; Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht Handelsware sind	E	A	D
Verteidigungsgut, Waren ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder			
44. a) Dienstgegenstände des Bundesministers der Verteidigung und seiner ihm nachgeordneten Stellen zum oder nach Gebrauch im Ausland	E	A	D
b) Waren, die der Bundesminister der Verteidigung und seine ihm nachgeordneten Stellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1049) einführen	E	•	•
45. Waren, die			
a) ausländische Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 1) mit von ihnen erteilten amtlichen Bescheinigungen über die Grenze des Erhebungsgebietes verbringen oder verbringen lassen	E	A	D
b) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch einführen oder wieder ausführen	E	A	•
c) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) im Besitz haben, soweit die Waren nicht zum Handel bestimmt sind	•	A	•
Durchfuhrsendungen			
46. Waren,			
a) die von See eingehen und ohne Umladung nach See ausgehen	•	•	D
b) die aus dem Ausland durch den Nord-Ostsee-Kanal ohne Umladung nach dem Ausland befördert werden	•	•	D
c) die als Luftfrachtsendungen ohne Umladung durch das Erhebungsgebiet befördert werden	•	•	D
d) die im Luftumschlag durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	•	•	D
e) die als Expresgut im öffentlichen Eisenbahnverkehr in Gepäckwagen durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	•	•	D
f) die in Rohrleitungen durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden	•	•	D
g) die aus beförderungsbedingten Gründen innerhalb des Zollgrenzbezirks oder durch das Land Berlin durchgeführt werden	•	•	D

II. Zollverkehre und Freihafenverkehre

Im Zollverkehr und Freihafenverkehr sind befreit:

1. Der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Eigenveredelung oder zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
in einen Verkehr, der als Einfuhr auf Lager anzumelden wäre;
 2. der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldet worden sind,
in eine Eigenveredelung;
 3. der Übergang von Waren, die als Einfuhr zur Eigenveredelung angemeldet worden sind,
in eine Lohnveredelung;
 - 3 a. der vorübergehende Übergang von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind,
in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung, soweit die Waren nur gereinigt oder geringfügig instandgesetzt werden sollen;
 4. der Übergang von Waren des freien Verkehrs
in einen Zollverkehr oder in einen Freihafenverkehr sowie
aus einem Zollverkehr
in einen anderen Zollverkehr, in einen Freihafenverkehr oder in den freien Verkehr
oder
aus einem Freihafenverkehr
in einen Zollverkehr, in einen anderen Freihafenverkehr oder in den freien Verkehr;
 5. Waren im Zwischenauslandsverkehr.
-

7402-2

Verordnung
über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände
der in den Geltungsbereich dieser Verordnung
verbrachten festen Brennstoffe

Vom 4. Juli 1962

Bundesanzeiger Nr. 131, verk. am 14. 7. 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 721), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Über die Lieferungen und die Bestände der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt für die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe die folgenden Tatbestände:

1. die Lieferungen nach Arten, gegliedert nach Abnehmergruppen und Bundesländern;
2. die Bestände nach Arten.

§ 3*

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind alle Unternehmen, die aus einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bezogene feste Brennstoffe an Verbraucher, an Kohlengroßhändler oder an Kohle Einzelhändler liefern.

Einleitungssatz u. § 3 Abs. 1: StatG 29-1

(2) Die Meldungen nach § 2 Nr. 1 sind jeweils innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung, die Meldungen nach § 2 Nr. 2 sind bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats durch den Auskunftspflichtigen unter Verwendung der amtlichen Erhebungsvordrucke dem Bundesminister für Wirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen.

§ 4*

Der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle wird ermächtigt, die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes für diese Statistik wahrzunehmen, nachdem die beteiligten Länder die Zustimmung gemäß § 2 Nr. 2 des Gesetzes erteilt haben.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 4: StatG 29-1

§ 5: GVBl. Berlin 1962 S. 975; 3. ÜberlG 603-5; StatG 29-1

Sachgebiet 741

Zahlungsverkehr mit dem Ausland

Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland

Vom 9. Juni 1933

Reichsgesetzbl. I S. 349

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1*

§ 2*

(1) Es wird eine Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden errichtet. Die Konversionskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie steht unter Aufsicht des Bundesministers der Finanzen Der Bundesminister der Finanzen bestellt die verantwortlichen Organe.

(2) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Konversionskasse regelt die Satzung, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen feststellt.

(3) Von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Konversionskasse befreit.

§ 1: Aufgeh. durch § 31 Abs. 1 G v. 24. 8. 1953 I 1003

§ 2: I. d. F. d. § 49 G v. 24. 8. 1953 I 1003

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 49 G v. 24. 8. 1953 I 1003 u. RBankLiquG 7620-6

§ 3*

Die eingezahlten Beträge . . . werden den ausländischen Gläubigern gutgeschrieben. Die Ansprüche der Gläubiger aus der Gutschrift bestimmen sich nach Grundsätzen, die in der Satzung der Konversionskasse festgelegt werden. . . .

§§ 4 bis 6*

§ 7*

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. . . .

(2) . . .

§ 8*

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1933 in Kraft;

§ 3 Satz 1: I. d. F. d. § 2 Abs. 3 V v. 23. 2. 1935 I 278

§ 3 Satz 1 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 1 Abs. 1 dieses G
§ 3 Satz 3: Gegenstandslos durch AuslSchuG 7411-1 u. RBankLiquG 7620-6

§§ 4 u. 5: Gegenstandslos durch § 31 Abs. 1 G v. 24. 8. 1953 I 1003

§ 6: Änderungsvorschrift

§ 7 Abs. 1 Satz 2: Abhängig von der aufgeh. V v. 23. 5. 1932 I 231

§ 7 Abs. 2: Gegenstandslos durch § 31 Abs. 1 G v. 24. 8. 1953 I 1003

§ 8 Halbsatz 2: Abhängig von dem aufgeh. § 1 dieses G

Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse

Vom 16. Oktober 1934

Reichsgesetzbl. I S. 997, verk. am 20. 10. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Durchführung von Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Ausland amtlicherseits zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln, wird die Deutsche Verrechnungskasse (Kasse) errichtet.

(2) Die Kasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers.

(3) Die Geschäftsführung unterliegt der Überwachung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichswirtschaftsminister ernannt werden.

(4) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Kasse regelt die vom Reichswirtschaftsminister aufzustellende Satzung.

(5) Die Kasse ist von den Steuern, die Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, Vermögen und Gewerbebetriebe erheben, befreit.

§ 2

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet das Deutsche Reich.

§ 3*

Die gemäß den Verrechnungsabkommen, welche die deutsche Regierung mit ausländischen Regierungen oder die Reichsbank mit ausländischen Zentralnotenbanken geschlossen hat, der Reichsbank zustehenden Rechte und ihr obliegenden Verpflichtungen gehen auf die Kasse über. Die Kasse hat die nach diesen Abkommen der Reichsbank obliegende Führung der Konten zu übernehmen.

§ 4*

Zahlungen, welche Schuldner auf Grund der im § 3 genannten Abkommen an die Reichsbank zu leisten haben, sind an die Kasse zu bewirken.

§§ 3 u. 4 „Reichsbank“: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

§ 5

Die Kasse führt die Zahlungsaufträge so aus, wie sie sie von den einzelnen ausländischen Verrechnungsstellen oder den deutschen Schuldnern erhält. Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß ihnen in dem Zahlungsauftrag Rechnung getragen ist.

§ 6*

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6 Satz 2: Vgl. VerrKDV 7410-2-1

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse

7410-2-1

Vom 13. August 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1047, verk. am 20. 8. 1938

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) wird verordnet:*

§ 1

(1) Erteilt ein inländischer Schuldner der Deutschen Verrechnungskasse einen Zahlungsauftrag oder erhält die Deutsche Verrechnungskasse einen Zahlungsauftrag zugunsten eines inländischen Gläubigers, so hat die Kasse den Zahlungsauftrag nach Maßgabe der Verrechnungsabkommen oder der Vereinbarungen, die zwischen den mit der Durchführung der Verrechnung betrauten Stellen getroffen worden sind, auszuführen.

(2) Ist in einem Verrechnungsabkommen und in den zu seiner Durchführung getroffenen Vereinbarungen nichts darüber gesagt, zu welchem Kurs die Kasse mit dem inländischen Auftraggeber oder Begünstigten abzurechnen hat, so ist sie berechtigt, der Abrechnung die dem Eintreffen des Zahlungsauftrags bei der Kasse in Berlin nächstfolgende

Einleitungssatz: VerrKG 7401-2

Notiz an der Berliner Börse für telegraphische Auszahlungen (Mittel zwischen Geld- und Briefkurs) zugrunde zu legen.

(3) Soweit im Ausland gutgeschriebene Beträge nicht sofort verwertet werden können, ist die Kasse berechtigt, der Abrechnung den Berliner Mittelkurs für telegraphische Auszahlung des Verwertungstages zugrunde zu legen.

§ 2

Führt die Deutsche Verrechnungskasse einen Zahlungsauftrag nach Maßgabe des § 1 aus, so können gegen die Kasse aus Kursänderungen keine Ansprüche hergeleitet werden. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist und die Kasse den Auftrag nach Maßgabe des § 1 ausgeführt hat.

§ 3*

Der Reichswirtschaftsminister

§ 3: Gegenstandslos

Gesetz
zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden

Vom 24. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1003

Gliederung

Erster Abschnitt	§§			
Begriffsbestimmungen	1		b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter	§§
			I. Gemeinsame Bestimmungen	52— 54
			II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen	55— 62
			III. Entschädigungsbestimmungen	63— 74
			c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen	75— 89
			d) Deutsches Kreditabkommen von 1952	90— 98
			e) Bilanzierungsbestimmungen und sonstige steuerliche Bestimmungen	99—101
			f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens	102
			g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten	103—105
			h) Vertragshilferecht	106, 107
			i) Devisenrechtliche Bestimmungen	108
			Vierter Abschnitt	
			Sonderbestimmungen für Berlin	109—115
			Fünfter Abschnitt	
			Schlußbestimmungen	116, 117
Zweiter Abschnitt				
Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen				
a) Geltendmachung von Ansprüchen	2— 11			
b) Ausschließung von Zahlungen und sonstigen Leistungen	12			
c) Vollstreckung von Entscheidungen				
I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	13— 24			
II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	25, 26			
III. Anpassung von inländischen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind	27— 30			
Dritter Abschnitt				
Besondere Bestimmungen				
a) Konversionskasse	31— 51			

ERSTER ABSCHNITT Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Abkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331).

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für dieses Gesetz.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen

a) Geltendmachung von Ansprüchen

§ 2

(1) Hat ein Schuldner wegen seiner Schuld einen Regelungsvorschlag gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, können sich aber Gläubiger und Schuldner über die Regelungsbedingungen nicht einigen, so kann der Gläubiger in bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Gericht ist im Falle des Absatzes 1 zur Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld nicht befugt, soweit für die Entscheidung nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist.

§ 3

Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann der Gläubiger in bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht

setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn für die Entscheidung über die Ansprüche und Rechte, die der Gläubiger geltend zu machen beabsichtigt, im Zeitpunkt der Geltendmachung nach den Bestimmungen des Vertrages, auf dem die Ansprüche beruhen, ein Gericht in einem Gläubigerstaat oder eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner in gegenseitigem Einvernehmen darauf verzichten, sich auf die ausschließliche Zuständigkeit zu berufen, oder daß auf die Klage des Gläubigers der Schuldner vor einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen.

(2) Bei verbrieften Schulden, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 nicht geltend machen, solange Verhandlungen zwischen dem Schuldner und einer in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigung von Wertpapierinhabern (Bondholders' Council) oder einer entsprechenden Vereinigung oder der in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretung schweben oder eine Klage gemäß § 5 auf Abgabe des Regelungsangebots anhängig ist.

(3) Bei Schulden eines deutschen Handels- oder Industrieschuldners im Sinne der Anlage III des Abkommens, die unmittelbar gegenüber dem Gläubiger bestehen und unter Anlage III des Abkommens fallen, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Nummer 17 der Anlage III vorgesehenen Beratenden Ausschusses geltend machen.

§ 5

(1) Macht der Schuldner einer verbrieften Schuld, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, keinen Vorschlag zur Regelung der Schuld gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II, so können die in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigungen von Wertpapierinhabern oder entsprechende Vereinigungen und die in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretungen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Abgabe des Regelungsangebotes in Anspruch nehmen. Das angerufene Gericht setzt im erkennenden Teil seiner Entscheidung die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen fest. Das Angebot gilt als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Schuldner die Bundesrepublik Deutschland ist.

§ 6

In den Fällen des § 3 und des § 5 ist der Schuldner der Gerichtsbarkeit der Schiedsinstanzen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, nicht unterworfen.

§ 7

Bei der Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für eine unter Anlage II des Abkommens fallende Schuld hat das Gericht in den Fällen des § 3 und des § 5 die kürzeste Laufzeit festzusetzen, die gemäß den Bestimmungen dieser Anlage für die Regelung der Schuld in Betracht kommt.

§ 8

(1) Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen, so hat er in einem Verfahren nach § 3 oder § 5 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe e der Anlage I oder in Artikel V Abs. 11 der Anlage II des Abkommens enthaltenen Härteklauseln. Dies gilt bei verbrieften Schulden, deren Regelung ein Regelungsangebot voraussetzt, dann nicht, wenn der Schuldner die Abgabe eines Regelungsvorschlags deshalb unterlassen hat, weil eine Vereinigung von Wertpapierinhabern oder eine entsprechende Vereinigung im Sinne der Anlage I oder eine Gläubigervertretung im Sinne der Anlage II des Abkommens nicht vorhanden ist.

(2) Hat ein Schuldner es unterlassen, die in Artikel 14 der Anlage IV des Abkommens vorgesehene Beitrittserklärung abzugeben, so hat er in einem Verfahren nach § 3 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Artikel 11 dieser Anlage enthaltenen Härteklausele. Hat der Schuldner die Abgabe der Erklärung lediglich deshalb unterlassen, weil er das Bestehen der Schuld bestritten hat, so verliert er den Anspruch auf die Vorteile der Härteklausele nicht; er kann jedoch, sofern das in Artikel 15 der Anlage IV des Abkommens erwähnte Gericht oder Schiedsgericht das Bestehen der Schuld bejaht, diese Vorteile nur in Anspruch nehmen, wenn er binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, die Beitrittserklärung abgibt.

§ 9

(1) In Rechtsstreitigkeiten der in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Art gelten für die Kosten die Vorschriften des Artikels 17 Abs. 6 des Abkommens und, soweit diese Vorschriften besondere Bestimmungen nicht enthalten, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld in den Fällen der §§ 2 oder 3 bleibt bei der Berechnung des Streitwerts außer Betracht, sofern der Kläger die Festsetzung nicht beantragt hat.

§ 10*

Ein Gläubiger kann Ansprüche aus einer Verbindlichkeit, die zwar den Erfordernissen der Absätze 1 und 3 des Artikels 4 des Abkommens, nicht aber

denen des Absatzes 2 dieser Bestimmung entspricht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen eine im Währungsgebiet der Deutschen Mark (Ost) ansässige Person bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk sich Vermögen dieser Person befindet; § 23 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden. Zur Befriedigung aus diesem Vermögen ist er nur innerhalb der Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen berechtigt. § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 83 vom 13. September 1949) bleibt unberührt.

§ 11*

(1) Für die in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Ansprüche sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke des Landes zuständig bestimmen. Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch die Aufgaben, die nach diesem Abschnitt den Oberlandesgerichten zufallen, einem oder einigen Oberlandesgerichten oder dem obersten Landesgericht übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 3 die Aufgaben aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können die Parteien sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Sache ohne die Regelung nach Absatz 3 gehören würde. Entsprechendes gilt für die Vertretung bei dem Berufungsgericht. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich durch einen bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

b) Ausschließung von Zahlungen und sonstigen Leistungen

§ 12*

(1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Verpflichtungen aus dem Abkommen und seinen Anlagen erledigt sind, darf ein Schuldner Zahlungen und sonstige Leistungen nicht bewirken, wenn

1. sie die Erfüllung einer Schuld zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
2. sie die Erfüllung einer geregelten Schuld zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;

3. sie die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstaben a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitpunkt wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(4) Durch Absatz 1 wird die Befugnis eines Gläubigers, bei einem Gericht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zur Wahrung seiner Rechte ein Feststellungsurteil zu erwirken, nicht berührt.

c) Vollstreckung von Entscheidungen

I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 13

(1) Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a [i] des Abkommens), werden auf Antrag des Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, durch die Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärt.

(2) Eine Entscheidung ist in Ansehung der Rechte, die dem Gläubiger in bezug auf die in der Entscheidung festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, für vollstreckbar zu erklären.

§ 14

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, daß die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen durch das Gericht festgesetzt werden. Der Erklärung bedarf es nicht, wenn die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ferner erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Nummer 17 der Anlage III des Abkommens vorgesehenen Beratenden Ausschusses zulässig.

§ 15

(1) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind beizufügen

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung; die Rechtskraft der Entscheidung ist, soweit sie sich nicht schon aus der Ausfertigung ergibt, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen;
2. die Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat;
3. die in § 14 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Erklärung oder im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Nachweis, daß die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden in die deutsche Sprache beizubringen. Das Gericht kann auch verlangen, daß die Übersetzung von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder einem eidigten Dolmetscher als richtig bescheinigt wird.

§ 16*

(1) Für die Vollstreckbarerklärung ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Landgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Für die Übertragung der Aufgaben, die nach diesem Unterabschnitt den Landgerichten und den Oberlandesgerichten zufallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 17*

(1) Auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind § 1042 a Abs. 1, die §§ 1042 b, 1042 c, 1042 d sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist für die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen eine Schiedsinstanz nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen ausschließlich zuständig, so hat das Gericht das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bis zur Erledigung des Verfahrens vor der Schiedsinstanz auszusetzen. § 252 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Anerkennung der Entscheidung einer der in Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Versagungsgründe entgegensteht.

§ 19

Bei der Vollstreckbarerklärung nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen (§ 13 Abs. 2) sind die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

§ 20

In der Vollstreckbarerklärung ist zugleich auszusprechen, daß die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

§ 21

Hängt die Vollstreckung der Entscheidung nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist, nach dem Recht des Staates, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat. Die danach erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über den Antrag entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 22*

In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner auch die Einwendungen gegen den in der gerichtlichen Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, die in einem entsprechenden Falle nach deutschem Recht zulässig sind. Ebenso können Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Schuldner ist hierdurch nicht gehindert, solche Einwendungen in dem in den §§ 767, 732, 768 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

§ 23*

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (i) des Abkommens), gelten die §§ 13 bis 16 und 18 bis 20 entsprechend. Im übrigen bleibt § 1044 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung unberührt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Schiedsinstanzen, die nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen errichtet sind, kann jedoch nicht aus einem der in Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Gründe abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Entscheidung einer solchen Schiedsinstanz als inländischer Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären ist.

§§ 22 u. 23 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 24*

Für die Berechnung der Gerichts- . . . kosten gelten § 30 a Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes . . . sinngemäß.

II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 25*

(1) Die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (ii) des Abkommens), bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22 und 24, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Schuldner die Schuld bestreitet.

(3) Das Gericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Schuldner mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb eines Monats nach der Zustellung dem Gericht gegenüber zu erklären, ob er die durch die Entscheidung festgestellte Schuld bestreite. Gibt der Schuldner innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Schuld für das weitere Verfahren als nicht bestritten. Auf diese Rechtsfolge hat das Gericht den Schuldner zugleich mit der Aufforderung hinzuweisen. Der Schuldner kann die Erklärung, daß er die Schuld nicht bestreite, nicht widerrufen.

(4) Ist eine Entscheidung über eine Reichsmarkforderung (§ 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für vollstreckbar zu erklären, so bedarf es eines Umstellungsvermerks nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 9 vom 2. Februar 1949) nicht.

§ 26*

Auf die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe a (ii) des Abkommens), sind die §§ 13 bis 16, 18 bis 20, 24 und 25 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 1044 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung unberührt.

III. Anpassung von inländischen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind

§ 27

(1) Die Zwangsvollstreckung aus solchen Entscheidungen deutscher Gerichte, in denen vor dem 8. Mai 1945 eine Schuld rechtskräftig festgestellt worden ist (Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe c des Abkommens),

§ 24 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 11 § 4 Abs. 6 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

§ 24 Kursivdruck: Jetzt § 37 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; GKG 360-1

§ 25 Abs. 4: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; 16. DV zum UmstG v. 31. 1. 1949 ABIMR (Ausg. M) S. 27

§ 26: ZPO 310-4

findet zugunsten eines Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, in Ansehung der Rechte, die ihm in bezug auf die festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen statt, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, wenn auf der vollstreckbaren Ausfertigung vermerkt ist, welche Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß dem Abkommen und seinen Anlagen gelten (Regelungsvermerk).

§ 28

(1) Über die Erteilung des Regelungsvermerks entscheidet auf Antrag des Gläubigers das Landgericht. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 16.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 14, 15, 17, 19, 20, 24 und 25 entsprechend anzuwenden.

(3) Sobald in dem Verfahren eine rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, versieht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Urschrift der Entscheidung, in der die Schuld festgestellt ist, und die Ausfertigungen mit dem Regelungsvermerk. Kann der Regelungsvermerk auf der Urschrift nicht angebracht werden, so genügt der Vermerk auf den Ausfertigungen.

§ 29

Die §§ 27 und 28 gelten entsprechend für gerichtliche Entscheidungen über eine Schuld, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 8. Mai 1945, jedoch vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind.

§ 30

Auf die Zwangsvollstreckung aus sonstigen inländischen Vollstreckungsmitteln, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens über eine Schuld erlassen oder errichtet sind, finden die §§ 27 bis 29 entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

a) Konversionskasse

§ 31*

(1) ...

(2) Soweit bei der Regelung einer Schuld Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse) gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt geblieben sind, gehen mit der Regelung die Ansprüche aus diesen Einzahlungen und den hierauf beruhenden Gutschriften bei der Konversionskasse auf den Bund über.

§ 32

(1) Soweit Verpflichtungen des Schuldners einer geregelten Schuld darauf beruhen, daß an die Konversionskasse geleistete Zahlungen gemäß Anlage V

§ 31 Abs. 1: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift

des Abkommens bei der Regelung der Schuld unberücksichtigt geblieben sind, hat der Schuldner gegen den Bund einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen leistet.

(2) Hat der Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, so kann er die Erstattung nur insoweit verlangen, als er zu Leistungen auch verpflichtet wäre, wenn er einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben hätte.

(3) Falls dem Schuldner bei der Regelung seiner Schuld auf Grund einer Härteklausel der Anlagen des Abkommens ein Nachlaß auf den neuen Kapitalbetrag gewährt worden ist, ist dieser Nachlaß in erster Linie auf den Teil der Schuld anzurechnen, für den der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat.

§ 33

Die Erstattung nach § 32 findet statt, sobald der Schuldner jeweils eine Zins- oder Tilgungsleistung erbracht hat, aber nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung des Schuldners nach den für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen jeweils fällig wird. Hat der Schuldner die für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und ist aus diesem Grunde eine vorzeitige Fälligkeit eingetreten, so wird diese nur berücksichtigt, wenn der Schuldner die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.

§ 34

Sind auf eine verbrieftete Anleihe Tilgungszahlungen an die Konversionskasse geleistet worden, die nach Anlage V des Abkommens bei der Regelung unberücksichtigt geblieben sind, so werden, soweit sich nicht feststellen läßt, welche Schuldverschreibungen durch diese Zahlungen getilgt werden sollten, oder sich in diesem Falle nicht feststellen läßt, welche Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken aus solchen Zahlungen angeschafft worden sind, bei der Errechnung des Erstattungsanspruchs diese Zahlungen und die auf den entsprechenden Anleihebetrag entfallenden, dem Kapital zuzuschlagenden Zinsen bis zu einer näheren gesetzlichen Regelung verhältnismäßig berücksichtigt.

§ 35

Wird der Bund auf Erstattung in Anspruch genommen, so trifft ihn die Beweislast dafür, daß der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch die Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist.

§ 36

(1) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner dem Bund von der Regelung der Schuld nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Schuld geregelt worden ist, Mitteilung macht.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, soweit ihn der Schuldner nicht jeweils innerhalb von drei Jahren, nachdem er die Leistung erbracht hat, geltend macht.

§ 37

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt einen Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse (Bundesbeauftragter).

(2) Der Bund wird in den in diesem Unterabschnitt behandelten Angelegenheiten durch den Bundesbeauftragten vertreten.

§ 38

Der Bundesbeauftragte entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges (§ 42) über die Erstattungsansprüche. Die Entscheidungen ergehen schriftlich, sollen mit Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges enthalten.

§ 39

(1) Der Bundesbeauftragte hat dem Schuldner auf Verlangen Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage erheblich sind, ob der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch eine Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist. Der Bund kann sich, wenn er auf Erstattung in Anspruch genommen wird, zum Nachteil des Schuldners nicht darauf berufen, daß eine von dem Bundesbeauftragten nach Satz 1 erteilte Auskunft unrichtig gewesen sei.

(2) Teilt der Schuldner dem Bundesbeauftragten einen beabsichtigten Regelungsvorschlag mit und legt er die erforderlichen Unterlagen vor, so hat der Bundesbeauftragte auf Verlangen des Schuldners eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Höhe er eine Erstattungspflicht des Bundes anerkennt. Hat der Bundesbeauftragte die Erstattungspflicht des Bundes anerkannt, so kann der Bund diese insoweit vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 45 und 46 nicht mehr bestreiten.

§ 40

Der Bundesbeauftragte bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Konversionskasse. Sie hat nach seinen Weisungen Ermittlungen anzustellen und Feststellungen zu treffen.

§ 41 *

(1) Gerichte und Behörden haben dem Bundesbeauftragten unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(2) Der Bundesbeauftragte kann die Gerichte um die uneidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Erhebung sonstiger Beweise ersuchen. Für das Ersuchen gelten die §§ 157, 158, 159 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 160, 164 und 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die Beweisaufnahme die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das ersuchte Gericht entscheidet über die Fragen, deren Entscheidung sonst dem ersuchenden Gericht vorbehalten ist.

§ 41 Abs. 2: GVG 300-2; ZPO 310-4

§ 42

(1) Für den Anspruch auf Erstattung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Klagen, durch die der Schuldner die Feststellung der Erstattungspflicht des Bundes begehrt.

(3) Die Klagen nach den Absätzen 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Bundesbeauftragte den Anspruch abgelehnt oder im Falle des § 39 Abs. 2 eine ablehnende Erklärung abgegeben oder innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihm ein Anspruch auf Erstattung geltend gemacht oder von ihm die Abgabe der Erklärung verlangt worden ist, einen endgültigen Bescheid nicht erteilt hat.

§ 43

Der Bundesbeauftragte kann Vorauszahlungen auf einen Erstattungsanspruch in angemessener Höhe gewähren.

§ 44 *

(1) Der Schuldner kann in der Jahresbilanz den Anspruch auf Erstattung von Tilgungsleistungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in der Höhe ansetzen, in der er insgesamt nach § 32 Abs. 1 vom Bund Erstattung verlangen kann.

(2) Der Steuerpflichtige, der den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, hat den Anspruch auf Erstattung von Tilgungsleistungen in die Steuerbilanz mit dem nach Absatz 1 höchstzulässigen Wert einzustellen. Wird in der Steuerbilanz eine Verpflichtung zu Zinsleistungen ausgewiesen, so ist in gleicher Höhe ein Anspruch auf Erstattung einzustellen.

(3) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, kann der Erstattungsanspruch als Deckung benutzt werden.

§ 45

(1) Der Bundesbeauftragte kann seine Entscheidung nach § 38, durch die eine Erstattungspflicht anerkannt worden ist, oder sein Anerkenntnis nach § 39 Abs. 2 widerrufen, wenn eine neue Urkunde aufgefunden wird, die eine andere Entscheidung im Erstattungsverfahren herbeigeführt hätte, oder wenn bekannt wird, daß eine solche Urkunde beigezogen werden kann. Der Widerruf gilt als Ablehnung des Anspruchs im Sinne des § 42 Abs. 3.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bekannt wird, daß

- a) eine Urkunde, auf welche die Entscheidung in Erstattungsverfahren gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war oder

§ 44 Abs. 2: EStG 611-1

- b) bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welche die Entscheidung im Erstattungsverfahren gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat

und daß in diesen Fällen wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder daß die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist ein Widerruf insoweit unzulässig, als der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Leistung verpflichtet bleibt und sich von dieser Verpflichtung auch nicht befreien kann.

§ 46

Die Entscheidungen des Bundesbeauftragten sind von Amts wegen zu berichtigen, wenn sie Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthalten.

§ 47

(1) Zahlstelle für die Erstattungen auf Grund dieses Gesetzes ist die Kasse des Landesfinanzamtes Berlin.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann eine andere Zahlstelle bestimmen.

§ 48

Die Verwaltungskosten der Konversionskasse trägt der Bund.

§ 49*

§ 50

Die Konversionskasse unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 51

Soweit nach Anlage V des Abkommens, nach Ziffer 14 der Anlage I des Abkommens und nach Unteranlage E dieser Anlage der Bund verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten der Konversionskasse aus Einzahlungen von Schuldner im Saargebiet sowie in Österreich, Frankreich, Luxemburg und Belgien zu regeln, sind die §§ 37, 38, 40 bis 42 und 46 bis 50 sinngemäß anzuwenden.

b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 52

(1) Trägt eine in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption ausgedrückte Schuld spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Artikels V Nr. 3 der Anlage II oder des Artikels 6 der Anlage IV in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens und hat der Gläubiger nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen

§ 49: Änderungsvorschrift

Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann er verlangen, daß die Schuld so geregelt wird, wie wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt worden wäre.

(2) Trägt eine im Ausland ausgegebene und zahlbare Schuldverschreibung, die zu einer Goldmarkanleihe oder mit Goldklausel versehenen Reichsmarkanleihe einer deutschen Gemeinde im Bundesgebiet gehört, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Unteranlage D zu Anlage I in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 53*

Ist eine Schuld der in § 52 bezeichneten Art geregelt, so wird sie, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt, wie eine Verbindlichkeit behandelt, die mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu einer Reichsmark umgestellt ist. Leistungen, die auf eine solche Schuld nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232), den entsprechenden Vorschriften der Länder der französischen Besatzungszone oder des bayerischen Kreises Lindau oder nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bewirkt worden sind, sind zurückzuzahlen; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 54*

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben eine Schuld der in § 52 bezeichneten Art mit dem sich aus der Regelung ergebenden Betrag in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen.

II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen

§ 55

War eine Forderung der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Art am 20. Juni 1948 durch eine Hypothek gesichert, die auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt ist, und hat der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so hat er zur Wiederherstellung der Sicherung seiner Forderung abweichend von § 53 die in den §§ 56 bis 61 bezeichneten Rechte.

§ 56

(1) Ist der Schuldner Eigentümer des belasteten Grundstücks, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner ihm eine neue Hypothek in Deutscher Mark an dem belasteten Grundstück für seine Forderung bestellt. Dabei ist der Kapitalbetrag der neuen Hypothek auf den Nennbetrag des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden

§ 53: LAG 621-1

§ 54: ESIG 611-1

Hypothek zu bemessen; jedoch sind Beträge abziehen, um die sich der Kapitalbetrag der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung der neuen Hypothek vermindert hat. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat die rückständigen Zinsen zu umfassen. Mit der Bestellung der neuen Hypothek erlischt die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek. Soweit die Forderung nach Bestellung der neuen Hypothek erlischt, erlischt auch diese; dies gilt nicht für den rangbesten Teil der neuen Hypothek, welcher der nach Satz 4 erloschenen umgestellten Hypothek entspricht.

(2) Im Falle des § 58 Abs. 2 Satz 1 kann der Gläubiger von dem Schuldner nur die Bestellung einer weiteren Hypothek in Deutscher Mark für seine Forderung verlangen. Dabei ist der Kapitalbetrag der weiteren Hypothek auf neun Zehntel des Nennbetrages des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek zu bemessen. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat den entsprechenden Anteil der rückständigen Zinsen zu umfassen. Soweit die Forderung nach Bestellung der weiteren Hypothek erlischt, erlischt auch diese.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Rang der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach dem 20. Juni 1948 geändert worden ist.

§ 57

(1) Ist der Schuldner nicht Eigentümer des belasteten Grundstücks und hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben, so hat der Gläubiger dem Eigentümer gegenüber dieselben Rechte, die er gemäß § 56 gegenüber dem Schuldner hat.

(2) Hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben, so kann der Gläubiger von dem Eigentümer nur die Bestellung der in § 56 Abs. 2 bezeichneten weiteren Hypothek verlangen, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last für die Hypothekengewinnabgabe auf Grund des § 53 vermindert wird. Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbrachten Abgabeleistungen außer Betracht.

(3) Soweit der Eigentümer den Gläubiger wegen desjenigen Betrages der neuen Hypothek, der den Betrag der erloschenen umgestellten Hypothek übersteigt, oder wegen der weiteren Hypothek befriedigt, erlischt die Forderung.

§ 58*

(1) Die in den §§ 56 und 57 bezeichnete neue oder weitere Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 21. Juni 1948 hatte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle mit einem Recht

belastet ist, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben hat. Genießt ein solches Recht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eines der in § 113 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Vorrechte vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe, so kann der Gläubiger der in § 55 bezeichneten Forderung verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 53 vermindert wird.

(3) Ist das Grundstück neben einem in Absatz 2 Satz 1 genannten Recht im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle auch mit einem Recht belastet, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, so kann der Gläubiger der in § 55 bezeichneten Forderung verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.

(4) Steht ein in Absatz 2 Satz 1 genanntes Recht dem Schuldner der in § 55 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger dieser Forderung von dem Schuldner die Einräumung des Vorranges vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 59*

(1) Die in den §§ 56 und 57 bezeichnete neue oder weitere Hypothek genießt vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit die umgestellte Hypothek ein solches genießen würde, wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Reichsmark umgestellt worden wäre. Die umgestellte Hypothek genießt kein Vorrecht vor der öffentlichen Last, wenn die weitere Hypothek ein solches nicht genießt.

(2) Die Rechte, die auf Grund des § 58 Abs. 2 bis 4 nicht hinter die weitere Hypothek zurücktreten oder zurückzutreten haben, genießen ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes vor dem Betrage der öffentlichen Last, der dem Betrage gleichkommt, für den die weitere Hypothek das in Absatz 1 genannte Vorrecht genießt.

§ 60

Soweit nach den §§ 56 bis 58 eine Rechtsfolge davon abhängt, wann ein Recht erworben worden ist, gilt in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtserwerb als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Rechtsvorgänger das Recht erworben hat.

§ 61*

(1) Der Gläubiger hat wegen desjenigen Teilbetrages der in § 55 bezeichneten Forderung, für den er auf Grund der §§ 57 bis 60 eine hypothekarische Sicherung in dem in § 58 Abs. 1 bezeichneten Rang nicht verlangen kann, ein Pfandrecht an denjenigen

§ 59: LAG 621-1

§ 61 Abs. 3: BGB 400-2

§ 58 Abs. 2: LAG 621-1

im Unterabschnitt III bestimmten Entschädigungsansprüchen des Schuldners und des Grundstückseigentümers, welche die Forderung betreffen; dies gilt nicht hinsichtlich des Teilbetrages der in § 55 bezeichneten Forderung, der über den Nennbetrag der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek hinausgeht; das Pfandrecht erlischt, soweit die weitere Hypothek nachträglich den in § 58 Abs. 1 bezeichneten Rang erlangt.

(2) Übersteigen die bezeichneten Entschädigungsansprüche den Betrag, wegen dessen das Pfandrecht besteht, so erstreckt sich dieses nicht auf denjenigen überschießenden Teil des Entschädigungsanspruches, der zuletzt fällig wird.

(3) Auf das Pfandrecht sind die für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 62

Die Vorschriften der §§ 55 bis 61 gelten entsprechend, wenn die in § 55 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

III. Entschädigungsbestimmungen

§ 63*

(1) Ist ein Schuldner nach den §§ 52 und 53 zu einer höheren Leistung verpflichtet, als sich aus einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes ergibt, so hat er insoweit einen Anspruch auf Entschädigung. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2, 3 und des § 36 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Der Entschädigungsanspruch wird hinsichtlich der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Verpflichtung des Schuldners nach den für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen jeweils fällig wird. § 33 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Einem Geldinstitut, das eine Schuld der in § 52 bestimmten Art in die Umstellungs- oder Altbankrechnung einzustellen hat, steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

(4) Dem Schuldner steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu, soweit der Eigentümer des Grundstücks nach § 64 Abs. 1 Anspruch auf eine Entschädigung hat. Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers geht auf den Schuldner über, soweit dieser die höhere Leistung erbringt.

§ 64

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat im Falle des § 57 Abs. 1 einen Anspruch auf Entschädigung, soweit auf Grund der neuen oder weiteren Hypothek eine höhere Leistung aus dem Grundstück zu erbringen ist, als im Falle des § 57 Abs. 2 aus dem Grundstück zu erbringen wäre. Der Anspruch wird fällig, wenn der Gläubiger von dem Eigentümer Zahlung verlangt oder ihn sonst auf Grund der Hypothek in Anspruch nimmt oder wenn der An-

§ 63 Abs. 1: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

spruch nach § 63 Abs. 4 Satz 2 auf den Schuldner übergegangen ist, jedoch nicht vor dem in § 63 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(2) Der Eigentümer ist dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die Entschädigung zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

§ 65

Ist ein Recht auf Grund des § 58 im Range hinter die neue oder weitere Hypothek zurückgetreten und hat der Berechtigte infolge der Rangänderung einen Ausfall bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück erlitten, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt nicht, soweit der Ausfall auch eingetreten wäre, wenn das Recht einem in § 58 Abs. 2 bezeichneten Recht gleichgestellt wäre.

§ 66*

(1) Der Entschädigungsanspruch nach § 63 vermindert sich um die Beträge, die der Schuldner als Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz mehr zu zahlen hätte, wenn die Verbindlichkeit nach § 16 des Umstellungsgesetzes zu behandeln wäre.

(2) Die Beträge werden von den für die Veranlagung der Lastenausgleichsabgaben zuständigen Finanzämtern festgestellt. Der darüber zu erteilende Bescheid gilt als Feststellungsbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 67*

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Entschädigungsanspruch im Sinne der §§ 63 und 66 in die steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 einzustellen, soweit er sich auf die nach § 54 eingestellte Schuld bezieht.

§ 68

Der Entschädigungsanspruch nach den §§ 63 bis 65 erlischt, wenn ihn der Entschädigungsberechtigte oder im Falle des § 61 der Gläubiger nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend macht.

§ 69

Entschädigungspflichtig ist im Falle des § 63 Abs. 1 das Land, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz zu dem Zeitpunkt hat, in dem erstmalig eine Entschädigungsleistung nach § 63 Abs. 2 fällig wird, in den Fällen des § 64 Abs. 1 und des § 65 das Land, in dem das Grundstück belegen ist.

§ 70

(1) Rechte, die der Schuldner auf Grund der erhöhten Leistung nach den §§ 52 und 53 gegen Dritte erwirbt, gehen auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

§ 66: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23. 8. 1956 I 758

§ 66 Abs. 1: LAG 621-1; UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 66 Abs. 2: AO 610-1

§ 67: EStG 611-1

(2) Im Falle des § 65 gehen Rechte des Entschädigungsberechtigten aus einem Schuldverhältnis, das dem Recht an dem Grundstück zugrunde liegt, auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

§ 71 *

(1) Über den Entschädigungsanspruch entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges die Oberfinanzdirektion; sie kann auf den Anspruch Vorauszahlungen in angemessener Höhe gewähren. Zuständig ist im Falle des § 63 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat, in den Fällen der §§ 64 und 65 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist. Die Entscheidung ergeht schriftlich und soll mit Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rechtsweges enthalten.

(2) Lehnt die Oberfinanzdirektion den Entschädigungsanspruch ab oder erteilt sie nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem bei ihr ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht worden ist, einen endgültigen Bescheid, so ist die Klage zulässig. Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Anspruch an die nach § 66 Abs. 2 getroffene Feststellung gebunden. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht, in dessen Bezirk die in Absatz 1 bezeichnete Oberfinanzdirektion ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

(3) Hat die Oberfinanzdirektion über den Entschädigungsanspruch entschieden, so kann die Klage wegen des Entschädigungsanspruchs nur binnen eines Jahres nach der Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Diese Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§ 72

Der Schuldner einer Schuld der in § 52 bezeichneten Art kann bereits vor Regelung der Schuld die Feststellung begehren, daß ihm bei Regelung der Schuld nach dem Abkommen und seinen Anlagen ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 63 und 66 zusteht. § 71 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 73

(1) Soweit im Falle des § 57 Abs. 2 die weitere Hypothek die in § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmte Höhe nicht erreicht und der Gläubiger wegen des fälligen Unterschiedsbetrages keine Befriedigung erlangen kann, sind dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers Vorauszahlungen auf seinen Entschädigungsanspruch zu gewähren.

(2) Soweit dem Schuldner im Falle des Absatzes 1 ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, ist ihm auf Verlangen des Gläubigers der erforderliche Betrag von dem Land, in dem das Grundstück belegen

§ 71 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 23. 8. 1956 I 758; ZPO 310-4; vgl. Art. 2 3. AuslSchuErgG 7411-1-3

ist, als Darlehen zu gewähren. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist; sie setzt auch die Darlehensbedingungen fest.

§ 74

Soweit die §§ 63 bis 73 auf Vorschriften in den §§ 56 bis 58 Bezug nehmen, gelten sie entsprechend, wenn die in § 55 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen

§ 75 *

(1) Sicherheiten, und zwar

- a) Grundschulden, Hypotheken und andere Rechte, die zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen dienen, die unter Anlage II oder Anlage IV Artikel 34 Nr. 12 des Abkommens fallen,
- b) von dem Schuldner zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen im Sinne des Buchstaben a eingegangene Verpflichtungen, Vermögenswerte nicht oder unter bestimmten Bedingungen nicht zu veräußern oder zu belasten, einschließlich der Verpflichtung, keine solche Belastung zuzulassen (negative Sicherheitsklauseln),

können nach Maßgabe der §§ 76 bis 89 dieses Gesetzes geändert, ausgetauscht oder aufgehoben und dabei auch einzelne Pfandgegenstände aus der Haftung entlassen werden (Änderung), wenn

1. eine solche Änderung als Teil eines Regelungsangebotes auf Grund der Anlage II oder des Artikels 34 Nr. 12 der Anlage IV des Abkommens vorgesehen ist und
2. die Gläubigervertreter die Annahme des Regelungsangebotes den Gläubigern empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder die Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet sind, die Bedingungen des Regelungsangebotes als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(2) Die für die Anleihe bestehenden Sicherheiten oder die nach der Änderung vorhandenen neuen Sicherheiten dienen der Sicherung sämtlicher Gläubiger, die das Regelungsangebot anzunehmen berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie es annehmen. Die Rechte an einer Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und die Rechte an einer Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot nicht annehmen, sind — unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes — unter-

§ 75 Abs. 2 Sätze 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 9. 2. 1955 I 57; BGB 400-2

einander gleichrangig. Die Rechte an den Sicherheiten können nach Maßgabe des Regelungsangebotes zustehen

1. entweder für beide Gläubigergruppen demselben Treuhänder oder denselben sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten oder
2. für die Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und für die Gläubiger, die es nicht annehmen, verschiedenen Treuhändern oder verschiedenen sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten.

Ist in dem Regelungsangebot vorgesehen, daß für die Gläubiger, die es annehmen, die Rechte an den Sicherheiten einer anderen Person als dem bisherigen Treuhänder oder sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten zustehen, so gehen diese Rechte mit der Annahme des Regelungsangebotes auf die in diesem bezeichnete andere Person insoweit über, als es im Regelungsangebot vorgesehen ist; der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderliche Nachweis der Tatsachen, aus denen sich die Rechtsänderung ergibt, kann durch eine Bescheinigung der Stelle geführt werden, bei der gemäß dem Regelungsangebot die alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine zum Umtausch einzureichen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in dem Regelungsangebot vorgesehen ist, daß bei einer Hypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art für die Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, an die Stelle des bisherigen Vertreters mit den in § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Befugnissen ein anderer Vertreter tritt.

(3) Das gleiche Rangverhältnis zwischen den Rechten der beiden Gläubigergruppen bleibt auch dann bestehen, wenn die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2, soweit diese anwendbar sind, nicht erfüllt werden.

§ 76*

(1) Ist in dem Regelungsangebot des Schuldners eine Änderung der Art oder des Umfangs von Sicherheiten gemäß Artikel V Nr. 12 der Anlage II des Abkommens vorgesehen, sei es durch Entlassung von Pfandgegenständen unter ganzlichem oder teilweisem Austausch von Sicherheiten, sei es durch Entlassung von Pfandgegenständen oder einen solchen Austausch, sei es in sonstiger Weise, und sind zu einer solchen Änderung Willenserklärungen eines Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erforderlich, so können die Willenserklärungen durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebotes empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder die Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet sind, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

§ 76 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 5. 3. 1956 I 99; WertpBerG 4139-1; AuslWBG 4139-2; BGB 400-2

§ 76 Abs. 5: BGB 400-2

(2) Ist in dem Regelungsangebot die Änderung oder die Aufhebung einer Verpflichtung der in § 75 Abs. 1 Buchstabe b angeführten Art vorgesehen, so kann die Verpflichtung durch eine gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebotes empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder der Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet ist, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(3) Dem Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 kann erst stattgegeben werden, wenn die in Absatz 4 bestimmte Frist abgelaufen ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Regelungsangebot muß von Gläubigern angenommen worden sein, deren Forderungen die Mehrheit des Gesamtbetrages derjenigen Schuldverschreibungen einer Anleihe ausmachen, die bis zum vierzehnten Tage vor Stellung des Antrages nach Maßgabe des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) anerkannt worden oder die in anderer Weise als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind;
2. soweit Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß Nummer 1 anerkannt worden oder sonst als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind, spätestens am vierzehnten Tage vor dem Verhandlungstermin (§ 83) schriftliche Einwendungen gegen das Regelungsangebot bei der Stelle erheben, bei der gemäß dem Regelungsangebot die alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine zum Umtausch einzureichen sind, dürfen die Forderungen dieser Gläubiger nicht einen Betrag von 25 vom Hundert desjenigen Gesamtbetrages erreichen, für den nach Maßgabe des Regelungsangebots Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, falls die Änderung von Sicherheiten, die durch die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden soll, nur in einer Herabsetzung des Betrages des Grundpfandrechts oder einer sonstigen Sicherheit besteht, um die Sicherheit dem in Nummer 2 genannten Gesamtbetrag der Schuld anzupassen, oder falls die Änderung nur darin besteht, daß an die Stelle einer Sicherungshypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, für die ein Vertreter nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt ist, ein Grundpfandrecht zugunsten des Treuhänders oder eines sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten tritt.

(4) Die in Absatz 3 erwähnte Frist endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,

- a) am 31. Dezember 1954 oder
- b) mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Tage der ersten Veröffentlichung der Empfehlung des Regelungsangebotes durch die Gläubigervertreter oder der Bekanntmachung der Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses.

(5) Änderungen und Aufhebungen, bei denen die Willenserklärung des Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten durch eine Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes ersetzt worden ist, gelten nicht als Aufgabe einer Sicherheit im Sinne des § 776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Macht ein zur Annahme eines Regelungsangebotes berechtigter Gläubiger von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist er nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 befugt, ein Feststellungsurteil zu erwirken.

§ 76 a *

Durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 76 Abs. 1 und 2 können auch Willenserklärungen eines Treuhänders oder eines sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten ersetzt werden, die dazu dienen, die Rechtslage hinsichtlich der Sicherheiten für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und der Sicherheiten für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot nicht annehmen, mit den Bestimmungen des § 75 Abs. 2 in Einklang zu bringen.

§ 76 b *

Sind im Ausland von einem Treuhänder gegen Hinterlegung einer einheitlichen Schuldverschreibung Teilzertifikate oder von einer Hinterlegungsstelle gegen Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen Hinterlegungszertifikate ausgegeben worden, so sind die Vorschriften des § 76 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Als Gläubiger gilt insoweit der berechnete Inhaber des als rechtsgültig ausstehend anzusehenden Teilzertifikats oder Hinterlegungszertifikats.

§ 77 *

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 78

(1) An dem Verfahren beteiligt sind nur der Schuldner, der Treuhänder oder ein sonstiger nach den Anleihebedingungen Berechtigter sowie der Bürge und jeder, der sonst aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

(2) Soweit die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, steht dem einzelnen Gläubiger das Recht zu, ohne Anspruch auf Erstattung der ihm da-

durch entstehenden Kosten in dem gerichtlichen Verfahren mit dem Vorbringen gehört zu werden, daß die in dem Regelungsangebot enthaltenen Bedingungen, soweit sie sich auf Sicherheiten beziehen, mit der Anlage II oder mit Artikel 34 Nr. 12 der Anlage IV des Abkommens nicht in Einklang stehen; eine Entscheidung des Gerichts gemäß § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 darf nur ergehen, wenn das Gericht feststellt, daß diese Bedingungen des Regelungsangebotes mit der Anlage II oder mit Artikel 34 Nr. 12 der Anlage IV des Abkommens in Einklang stehen.

§ 79

Für die Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist das Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 80 *

(1) Entscheidungen nach § 76 werden nur auf Antrag des Schuldners erlassen.

(2) Der Schuldner hat in seinem Antrag in den Fällen des § 76 Abs. 1 und des § 76 a die Willenserklärungen, deren Abgabe durch die Entscheidung ersetzt werden soll, und im Falle des § 76 Abs. 2 die begehrte gerichtliche Maßnahme bestimmt zu bezeichnen. Er hat seinem Antrage die Anleihebedingungen, eine Ausfertigung des Regelungsangebotes und, falls auf Grund dieses Angebotes ein Vertrag zustande gekommen ist, eine Ausfertigung des Vertrages beizufügen. Soweit die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, hat er auch Beweisunterlagen dafür beizubringen, daß diese Vorschriften erfüllt sind und daß die in § 82 vorgesehene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 81

Der Schuldner hat auf Verlangen des Gerichts alle Unterlagen beizubringen, die es als Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 76 für sachdienlich erachtet.

§ 82

(1) Das Gericht hat beglaubigte Abschriften des Antrages und aller von dem Schuldner eingereichten Unterlagen den übrigen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, sich zu dem Antrag gegenüber dem Gericht innerhalb eines Monats nach Zustellung zu äußern.

(2) Soweit die Vorschriften des § 76 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, hat der Schuldner zu veranlassen, daß mindestens 60 Tage vor dem Verhandlungstermin eine Bekanntmachung über den Antrag sowie über Ort und Zeit des Verhandlungstermins in einer allgemein verbreiteten Zeitung des Begebulungslandes der Anleihe erfolgt. Diese Bekanntmachung hat kurz die beantragte Entscheidung und außerdem anzugeben, daß jeder Gläubiger, der berechnigt ist, das Regelungsangebot anzunehmen, es jedoch nicht angenommen hat, Einwendungen (§ 78) gegen den Antrag bei dem Gericht vorbringen kann und Anspruch auf Gehör hat.

§ 76 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 9. 2. 1955 I 57
 § 76 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 5. 3. 1956 I 99
 § 77: FGG 315-1

§ 80 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 9. 2. 1955 I 57

§ 83

(1) Das Gericht hat eine mündliche Verhandlung über den Antrag anzuordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die Verhandlung darf, wenn die Beteiligten nicht ausdrücklich einem früheren Verhandlungstermin zugestimmt haben, frühestens einen Monat nach Zustellung der Ladung stattfinden.

(2) Das Gericht prüft alle Voraussetzungen der Entscheidung und alle Einwendungen der einzelnen Gläubiger unabhängig davon, ob die Beteiligten und die Gläubiger im Termin erscheinen.

§ 84

Das Gericht hat den Beteiligten das Ergebnis einer Beweisaufnahme mitzuteilen.

§ 85

Eine Entscheidung darf frühestens einen Monat nach Mitteilung des Antrages sowie der vom Schuldner eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme an die Beteiligten ergehen, es sei denn, daß diese auf die Einhaltung dieser Frist ausdrücklich verzichtet haben.

§ 86

(1) Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(4) Im übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Vorschriften der §§ 82 bis 85 entsprechend.

(5) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 87

Die gerichtliche Entscheidung nach § 76 wird erst wirksam, nachdem sie allen Beteiligten gegenüber rechtskräftig geworden ist.

§ 88

In den Fällen der §§ 82, 83, 85 und des § 86 Abs. 2 verlängert sich die Frist für Beteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, auf drei Monate.

§ 89*

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

§ 89 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 89 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt (§ 32 der Kostenordnung) gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 89 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt § 30 Abs. 2 der Kostenordnung gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 89 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt § 131 der Kostenordnung gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 89 Abs. 5: ZPO 310-4

§ 89 Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 11 § 4 Abs. 5 Nr. 18 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935

(2) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird vom Schuldner die dreifache Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung; er wird in jedem Falle von Amts wegen festgesetzt.

(3) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 86) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung, jedoch wird das Sechsfache der dort vorgesehenen Sätze erhoben.

(4) Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die Kosten können nicht angefochten werden.

(5) Der Schuldner hat die Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Treuhänder und einem sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erwachsen sind, zu erstatten, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte dieser Beteiligten erforderlich waren. Die Kosten werden von dem Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(6) ...

d) Deutsches Kreditabkommen von 1952

§ 90*

(1) Der bei der *Bank deutscher Länder* bestehende Deutsche Ausschuß für internationale finanzielle Beziehungen nimmt die Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Stillhalteschulden im Sinne des Deutschen Kreditabkommens 1952 wahr.

(2) In diesem Unterabschnitt haben die nachgenannten Ausdrücke, soweit nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert, die nachstehende Bedeutung:

1. Kreditabkommen: das Deutsche Kreditabkommen von 1952,
2. Kreditinstitute: alle Kreditinstitute mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin, sofern sie dem Kreditabkommen beigetreten sind,
3. ausländische Bankgläubiger: ausländische Bankgläubiger im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens,
4. deutsche Schuldner: deutsche Schuldner im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens.

§ 91

(1) In den Fällen, in denen ein Kreditinstitut gemäß Nummer 3 Absatz 4 des Kreditabkommens verpflichtet ist, seinem ausländischen Bankgläubiger einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben seines Kunden zu beschaffen, ist der Kunde auf Verlangen des Kreditinstituts verpflichtet, dem Kreditinstitut nach dessen Wahl zu übergeben:

1. einen von ihm ausgestellten, an das Kreditinstitut oder dessen Order zu zahlenden eigenen Wechsel auf Sicht, der nach Wechselsumme und Währung mit dem Betrag übereinstimmt, den das Kreditinstitut aus

§ 90 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, oder

2. ein Garantieschreiben, in dem der Kunde gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger in Höhe des Betrages, den das Kreditinstitut aus dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, die Garantie dafür übernimmt, das Kreditinstitut werde den ausländischen Bankgläubiger wegen seiner Forderung aus dem Kredit bei Fälligkeit befriedigen; im übrigen hat das Garantieschreiben der Nummer 3 Absatz 4 des Kreditabkommens zu entsprechen.

(2) Hatte der Kunde auf Grund einer ihm durch die Durchführungsvorschriften zu einem früheren Kreditabkommen auferlegten Verpflichtungen dem Kreditinstitut einen eigenen Wechsel übergeben, so ist er zur Übergabe des neuen Wechsels nur Zug um Zug gegen Rückgabe des alten Wechsels oder, sofern das Kreditinstitut zur Rückgabe außerstande ist, nur Zug um Zug gegen eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts verpflichtet, in der dieses sich verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge der Nichtrückgabe des alten Wechsels gegen ihn geltend gemacht werden.

(3) Die Verpflichtung des Kunden, den eigenen Wechsel oder das Garantieschreiben mit dem aus Absatz 1 sich ergebenden Inhalt auszustellen und zu übergeben, wird nicht dadurch berührt, daß die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf einen geringeren als denjenigen Betrag herabgesetzt worden ist oder wird, für den das Kreditinstitut dem ausländischen Bankgläubiger gemäß Absatz 1 einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben des Kunden zu beschaffen hat. Wird der Kunde aus dem Wechsel oder dem Garantieschreiben wegen eines höheren als desjenigen Betrages in Anspruch genommen, auf den die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut herabgesetzt worden ist oder wird, so hat das Kreditinstitut insoweit den Kunden schadlos zu halten. Der Kunde kann bei Übergabe des Wechsels oder Garantieschreibens oder später verlangen, daß ihm das Kreditinstitut wegen seiner etwaigen Ansprüche nach Satz 2 Sicherheit leistet.

§ 92

(1) Soweit ein Kreditinstitut Sicherheiten, die es von einem Kunden erhalten hat, gemäß Nummer 6 des Kreditabkommens treuhänderisch für einen ausländischen Bankgläubiger zu halten berechtigt ist, geht das Recht an den Sicherheiten auf den ausländischen Bankgläubiger über, sobald das Kreditinstitut die Anzeige an den ausländischen Bankgläubiger absendet, es halte für letzteren treuhänderisch die Sicherheiten.

(2) Soweit der ausländische Bankgläubiger aus den Sicherheiten befriedigt wird, erlischt auch die entsprechende Forderung des Kreditinstituts gegen den Kunden.

§ 93

(1) Die Berechtigung eines Kreditinstituts, über eine Sicherheit zu verfügen, wird nicht dadurch berührt, daß es die Sicherheit für einen ausländischen Bankgläubiger treuhänderisch hält, unbeschadet der Pflichten, die ihm gegenüber dem Kunden oder nach dem Kreditabkommen gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger obliegen.

(2) Besteht eine Sicherheit in einer Bürgschaft, Garantie oder Kreditversicherung, so wird der Bürge, Garant oder Kreditversicherer frei, soweit er an das Kreditinstitut leistet, es sei denn, daß zur Zeit der Leistung über das Vermögen des Kreditinstituts Konkurs eröffnet worden ist.

§ 94

Ist eine Schuld durch Bürgschaft, Garantie, Indossament oder Kreditversicherung gesichert, so wird der Bürge, Garant, Indossant oder Kreditversicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht deshalb von seiner Verpflichtung frei, weil nach Inkrafttreten des Kreditabkommens die Laufzeit der Schuld verlängert, ihre Fälligkeit hinausgerückt oder ihre Form geändert wird.

§ 95

Die Aushändigung der in § 91 bezeichneten eigenen Wechsel an ein Kreditinstitut begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselsteuer. Werden die Wechsel von diesem Kreditinstitut in Umlauf gesetzt, so bleiben sie von der Wechselsteuer ausgenommen, wenn sie vorher dem Finanzamt vorgelegt und von ihm mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden.

§ 96 *

(1) Die durch die Vorbereitung, den Abschluß und die Inkraftsetzung des Kreditabkommens entstehenden oder damit notwendig verbundenen Kosten und Auslagen einschließlich der von den ausländischen Bankenausschüssen für Rechtsberatung oder aus anderem Anlaß vor Abschluß des Kreditabkommens, jedoch nicht vor dem 1. November 1950 und während dessen Laufzeit gemachten sachgemäßen Aufwendungen fallen den deutschen Schuldnern anteilig nach dem Verhältnis ihrer unter das Kreditabkommen fallenden Schulden zur Last.

(2) Die Kosten werden durch den Deutschen Ausschuß für Stillhalteschulden eingezogen. Rechtsstreitigkeiten hieraus gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Der Deutsche Ausschuß für Stillhalteschulden kann in einem solchen Rechtsstreit klagen oder verklagt werden; er wird durch seinen Vorsitzenden vertreten, der von dem Präsidenten des Direktoriums der *Bank deutscher Länder* ernannt wird.

§ 97 *

Für die Entscheidungen des in Nummer 20 des Kreditabkommens vorgesehenen Schiedsausschusses gelten die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung, mit Ausnahme des § 1039 und

§ 96 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 97: ZPO 310-4

des § 1041 Abs. 1 Nr. 5. Dem Antrag, eine Entscheidung des Schiedsausschusses für vollstreckbar zu erklären, ist eine von dem Vorsteher des Büros des Ausschusses vollzogene Ausfertigung beizufügen.

§ 98

Die Bestimmungen der §§ 90 bis 97 gelten sinngemäß für Abkommen, die zum Zwecke der Erneuerung oder Verlängerung des Kreditabkommens abgeschlossen werden.

e) Bilanzierungsbestimmungen und sonstige steuerliche Bestimmungen

§ 99*

(1) Eine Schuld, die eine Valutaverpflichtung im Sinne des § 10 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) darstellt, ist nach ihrer Regelung abweichend von § 47 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) spätestens in der Bilanz für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1955 endet, mit dem Wert anzusetzen, der sich für sie aus dem neuen Kapitalbetrag und unter Zugrundelegung des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung ergibt. Ist dieser Umrechnungskurs niedriger als der nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes maßgebende Umrechnungskurs, so kann die Schuld mit einem unter Zugrundelegung des bisher maßgebenden Umrechnungskurses berechneten Wert angesetzt werden. Die Änderung des Wertansatzes gilt handelsrechtlich nicht als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes.

(2) In der steuerlichen Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 ist der Wertansatz für eine Schuld der in Absatz 1 bezeichneten Art nach ihrer Regelung unter Zugrundelegung des neuen Kapitalbetrages, vermindert um die darin enthaltenen Zinsen, die auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallen, und unter Zugrundelegung des nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung zu berichtigen; auf diese Berichtigung sind die §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. In der Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr, in dem die Schuld nach Absatz 1 mit dem neuen Wert angesetzt wird, ist ein Verlust, der sich durch die Zugrundelegung des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses an Stelle des bisher maßgebenden Umrechnungskurses ergibt, soweit er den Gewinn aus der Herabsetzung der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1952 zu entrichtenden Zinsen übersteigt, durch Bildung eines Gegenpostens auf der Aktivseite der Bilanz auszugleichen. Der Gegenposten ist in den folgenden vier Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

(3) Im übrigen findet eine Berichtigung von Wertansätzen nach §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes für eine Schuld der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht statt.

§ 99: DMBilG 4140-1

§ 100*

Ein aus der Regelung einer Auslandsschuld, die keine Valutaverpflichtung im Sinne des § 10 des D-Markbilanzgesetzes ist, sich ergebender Gewinn unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Das gilt nicht, soweit dieser Gewinn auf Zinsverpflichtungen entfällt, die nach dem 21. Juni 1948 entstanden sind.

§ 101

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen, nach denen bei im Ausland zahlbaren Zinsen aus Anleihen zur Vermeidung einer Steuererstattung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden kann.

f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens

§ 102*

(1) ... Soweit ein Zweitschuldner im Sinne von § 15 Abs. 8 des Umstellungsgesetzes gegenüber einem Angehörigen der Vereinten Nationen für eine Reichsmarkverbindlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes haftbar geblieben ist, die eine Schuld der in § 52 bezeichneten Art ist oder die zur Sicherung einer Schuld dieser Art abgetreten oder verpfändet ist und auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lautet, bleibt der Zweitschuldner in gleichem Umfang wie bisher haftbar, bis Gläubiger und Erstschuldner sich darüber geeinigt haben, daß die von dem Erstschuldner angebotenen Sicherheiten ausreichen.

(2) ...

(3) Leistungen, die nach § 15 Abs. 7 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission zu bewirken waren, gelten als Leistungen nach den Vorschriften der §§ 105 und 106 des Lastenausgleichsgesetzes. Bewirkte Leistungen sind zurückzahlen, wenn die zugrunde liegende Schuld die Voraussetzungen des § 52 erfüllt und geregelt worden ist; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden.

g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten

§ 103*

(1) Verbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen der in § 22 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art, auf die Anlage II des Abkommens anzuwenden ist, sind in die Umstellungsrechnung mit dem sich auf den 1. Januar 1953 ergebenden neuen Kapitalbetrag (Artikel IV in Verbindung mit Artikel V Nr. 1 bis 4 der Anlage II) einzustellen.

§ 100: DMBilG 4140-1

§ 102 Abs. 1: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 102 Abs. 1 Satz 1 u. § 102 Abs. 2: Änderungsvorschriften

§ 102 Abs. 3: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13; LAG 621-1

§ 103 Abs. 1: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13

(2) Soweit die nach Absatz 1 passivierten Verpflichtungen darauf beruhen, daß an die Konversionskasse geleistete Zahlungen gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt bleiben, ist der dem Geldinstitut nach § 32 zustehende Erstattungsanspruch in gleicher Höhe auf der Aktivseite der Umstellungsrechnung auszuweisen.

(3) Soweit der Zinsaufwand für den neuen Kapitalbetrag 4 vom Hundert jährlich übersteigt, kann der Gegenwartswert der Mehrzinsen für die Zeit bis zur Fälligkeit der Verbindlichkeit (Artikel V Nr. 8 bis 10 der Anlage II) in der Umstellungsrechnung dem neuen Kapitalbetrag hinzugerechnet werden. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4,5 vom Hundert jährlich auf den 1. Januar 1953 zu errechnen. Mehrzinsen sind nicht zu berücksichtigen, soweit sie durch einen 4,5 vom Hundert jährlich übersteigenden Zinsertrag aus solchen eigenen Ausleihungen des Geldinstituts ausgeglichen werden, die entweder aus Mitteln der unter Absatz 1 fallenden Anleihen und Darlehen stammen oder deren Zinssatz mit Rücksicht auf die Verzinsung der unter Absatz 1 fallenden Anleihen und Darlehen höher ist als jährlich 4,5 vom Hundert und soweit der Zinsaufwand auf den nach Absatz 2 gedeckten Teil der neuen Kapitalschuld entfällt.

(4) Die einem Geldinstitut nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung in Höhe des nicht nach Absatz 2 gedeckten Teiles des neuen Kapitalbetrages zuzüglich des sich nach Absatz 3 ergebenden Betrages zustehende Ausgleichsforderung ist erst vom 1. Januar 1953 an mit 4,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(5) Soweit sich der vom 21. Juni 1948 an mit 3 oder 4,5 vom Hundert jährlich verzinsliche Teil der bisher in die Umstellungsrechnung eingestellten Ausgleichsforderung auf Grund der Absätze 1 bis 4 vermindert oder erst vom 1. Januar 1953 an zu verzinsen ist, sind die dem Geldinstitut daraus zugeflossenen Zinsen auf den Zinsanspruch anzurechnen, der ihm gegen den Schuldner der Ausgleichsforderung für den Zeitraum zusteht, der auf die Bestätigung der nach den Absätzen 1 bis 4 durchgeführten Berichtigung der Umstellungsrechnung folgt.

(6) Für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals bleiben die nach Absatz 1 bis 3 einzustellenden Beträge außer Ansatz, soweit sie von den nach den bisherigen Vorschriften einzustellenden Beträgen abweichen. Diese Abweichungen haben keine Rückwirkung auf die Reichsmarktschlußbilanz.

§ 104*

(1) Für Berliner Altbanken gilt § 103 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 entsprechend. Zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ist ein zusätzlicher Passivposten in die Altbankenrechnung einzustellen.

(2) Soweit die Niederlassung eines Geldinstituts mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gemäß § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, ist zur Durchführung

§ 104 Abs. 2: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ein zusätzlicher Passivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen.

§ 105

(1) Soweit einem Geldinstitut die Erfüllung der unter Anlage II des Abkommens fallenden Schulden auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird durch Bundesgesetz Vorsorge getroffen werden, daß dem Geldinstitut die erforderlichen flüssigen Mittel in deutscher Währung an Stelle von Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit durch Bundesgesetz Mittel zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bereitgestellt werden, soll sichergestellt werden, daß diese Mittel auch zur Durchführung des Absatzes 1 ausreichen.

h) Vertragshilferecht

§ 106*

§ 107*

i) Devisenrechtliche Bestimmungen

§ 108*

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der *Bank deutscher Länder* die im Hinblick auf die Beschränkungen der *Devisenbewirtschaftungsgesetze* zur Ausführung des Abkommens erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die *Bank deutscher Länder* ... erteilen die nach den *Devisenbewirtschaftungsgesetzen* und nach den zu ihnen ergehenden Rechtsverordnungen erforderlichen Genehmigungen.

k) Kostenrechtliche Bestimmung

§ 108 a*

(1) Für die Eintragung der Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden in das Grundbuch sowie für gerichtliche oder notarielle Beurkundungen, die diesen Geschäften dienen, wird nur die Hälfte der in der Kostenordnung bestimmten Gebühren erhoben, wenn diese Geschäfte durch die Regelung auf Grund des Abkommens veranlaßt werden oder mit dieser Regelung zusammenhängen. § 26 Abs. 3 der Kostenordnung bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Höchstbetrag der vollen Gebühr 5000 Deutsche Mark. Dies gilt auch, wenn der Umstellungsbetrag in das Grundbuch eingetragen wird oder hierzu erforderliche Erklärungen beurkundet werden.

§§ 106 u. 107: Änderungsvorschriften

§ 108 Abs. 1 erster Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 108 Abs. 1 zweiter Kursivdruck: Jetzt des Außenwirtschaftsgesetzes gem. § 50 Abs. 2 G v. 28. 4. 1961 I 481

§ 108 Abs. 2 erster Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 108 Abs. 2 zweiter Kursivdruck: Jetzt dem Außenwirtschaftsgesetz gem. § 50 Abs. 2 G v. 28. 4. 1961 I 481

§ 108 Abs. 2 Auslassung: Jetzt gegenstandslos durch § 1 BBankG 7620-1

§ 108 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 9. 2. 1955 I 57

§ 108 a Abs. 1: KostO 361-1

§ 108 a Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 33 der Kostenordnung gem. Art. 11 § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

1) Ausgabe von Schuldverschreibungen

§ 108b*

Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen, die auf Grund des Abkommens in den Verkehr gebracht werden, bedürfen nicht der Genehmigung nach § 795 Abs. 1 und § 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Berlin

§ 109*

Für die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin treten

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948;
2. an die Stelle des 21. Juni 1948
 - a) in den Fällen der §§ 54, 67 und 99 der Stichtag der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark,
 - b) im übrigen der 25. Juni 1948;
3. an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63), an die Stelle von § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 26 der Umstellungsverordnung und an die Stelle von § 16 des Umstellungsgesetzes Artikel 14 Nr. 32 der Umstellungsverordnung;
4. an die Stelle der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949 Teil I S. 163) und an die Stelle der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die entsprechenden in Berlin einzuführenden Vorschriften;
5. an die Stelle des D-Markbilanzgesetzes das Berliner D-Markbilanzgesetz vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329) und an die Stelle von § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes § 7 Nr. 12 des Berliner D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382);
6. ...

§ 110*

Die Vorschriften der Artikel V bis VIII des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes bleiben von der Vorschrift des § 53 unberührt.

§ 108b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 5. 3. 1956 I 99; BGB 400-2
 § 109 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 23. 8. 1956 I 758; UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; UmstV v. 4. 7. 1948 VBl. Berlin I 374
 § 109 Nr. 4: 16. DV zum UmstG v. 31. 1. 1949 ABIMR (Ausg. M) S. 27; 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154
 § 109 Nr. 5: DMBilG 4140-1; DMBilErgG 4140-1-1
 § 109 Nr. 6: Gegenstandslos durch § 1 BBankG 7620-1
 § 110: G v. 15. 1. 1953 GVBl. Berlin S. 63

§ 111*

Für die Rechtsverhältnisse der neuen oder weiteren Hypothek gelten abweichend von § 53 folgende Vorschriften:

1. Die neue Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 25. Juni 1948 hatte. In der Höhe, in welcher die neue Hypothek die umgestellte Hypothek übersteigt, erlöschen mit der Eintragung der neuen Hypothek die rangbesten nach den Vorschriften des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes im Range nach der umgestellten Hypothek entstandenen Aufbaugrundschulden, soweit sie im Zeitpunkt der Eintragung der neuen Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Sind diese Aufbaugrundschulden bereits im Grundbuch eingetragen, so sind sie insoweit mit der Eintragung der neuen Hypothek von Amts wegen zu löschen.
2. Die weitere Hypothek tritt an die Stelle einer oder mehrerer der umgestellten Hypothek im Range nachgehenden Aufbaugrundschulden an rangbesten Stelle, soweit diese im Zeitpunkt der Eintragung der weiteren Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Die Aufbaugrundschulden erlöschen insoweit. Nummer 1 Satz 3 ist anzuwenden.
3. Soweit die weitere Hypothek nicht nach Nummer 2 an die Stelle von Aufbaugrundschulden treten kann, kann der Gläubiger der in § 55 bezeichneten Forderung verlangen, daß der Berechtigte
 - a) eines Rechtes, dem kein Vorrecht vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe nach § 150 des Lastenausgleichsgesetzes zusteht, der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 53 vermindert wird,
 - b) eines Rechtes, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.
4. Steht ein Recht, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, in der Zeit zwischen dem 25. Juni 1948 und dem 15. Juli 1952 erworben hat, dem Schuldner der in § 55 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger dieser Forderung von dem Schuldner die Einräumung

§ 111 Nr. 1 u. 2: G v. 15. 1. 1953 GVBl. Berlin S. 63
 § 111 Nr. 3: LAG 621-1

des Vorrangs vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen der Nummer 3 Buchstabe a nicht vorliegen.

§ 112*

(1) Für die Anwendung des § 59 treten an die Stelle von § 113 des Lastenausgleichsgesetzes dessen § 150 und an die Stelle des § 58 Abs. 2 bis 4 der § 111 Nr. 3 und 4.

(2) Für die Anwendung des § 65 Satz 1 tritt an die Stelle des § 58 der § 111.

(3) ...

§ 113*

§ 2 Nr. 4 des Grundpfandrechtmstellungsgesetzes erhält mit Wirkung vom 25. Juni 1948 folgende Fassung:

„4 a) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (Artikel 11 Nr. 27 der Umstellungsverordnung) zustanden, sofern die durch sie gesicherte Forderung eine Schuld der in § 52 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art ist;

b) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 an Angehörige der Vereinten Nationen zur Sicherung einer Schuld der in § 52 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art abgetreten oder verpfändet waren, soweit sie aus einem Geschäft, das der Angehörige der Vereinten Nationen zu finanzieren oder zu refinanzieren beabsichtigte, herrühren und sie oder die Forderungen, zu deren Sicherung sie bestellt sind, auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten.“

§ 114

Für die Anwendung der §§ 69, 70 und 73 tritt an die Stelle des Landes Berlin der Bund.

§ 115*

(1) Die auf Grundbesitz in Berlin West entrichtete Baunotabgabe (Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin

§ 112 Abs. 1: LAG 621-1

§ 112 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 23. 8. 1956 I 758

§ 113 G v. 15. 1. 1953 GVBl. Berlin S. 63; UmstV v. 4. 7. 1948 VBl. Berlin I 374

§ 115 Abs. 3: DMBilG 4140-1

Teil I S. 273 —, Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 559 —, Gesetz über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1187 —) ist zu erstatten, soweit sie eine Baunotabgabe übersteigt, die zu entrichten wäre, wenn bei Ermittlung des Belastungsgrades für die Baunotabgabe eine Schuld, die nach § 53 Satz 1 zu behandeln ist, außer Ansatz bleibt, und die Baunotabgabe von dem um die Schuld verminderten Einheitswert berechnet wird. Entsprechend sind Verpflichtungsbeträge aus der Baunotabgabe zu ermäßigen. Bereits entrichtete Teilbeträge sind in Höhe der überzahlten Beträge zu erstatten.

(2) Die für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 in Berlin West entrichtete Notabgabe vom Betriebsvermögen (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 26 —) ist zu erstatten, soweit sie die Notabgabe vom Betriebsvermögen übersteigt, die zu entrichten wäre, wenn bei der Ermittlung des Betriebsvermögens eine Schuld, die nach § 53 Satz 1 zu behandeln ist, in dieser Höhe abgezogen wird.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Schulden in ausländischer Währung, wobei diese unter Außerachtlassung der Grundsätze des § 31 Abs. 1 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nach einem Umrechnungskurs vom 0,30 USA-Dollar für 1 DM West anzusetzen sind.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 116*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 117*

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt.

§ 116: GVBl. Berlin 1953 S. 1031; 3. ÜberlG 603-5

§ 117: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331, 333, in Kraft getreten am 16. 9. 1953 gem. Bek. v. 30. 9. 1953 II 556

Drittes Gesetz **7411-1-3**
zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens
vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Vom 23. August 1956

Bundesgesetzbl. I S. 758, verk. am 31. 8. 1956

Artikel 1*

Artikel 2*

Die Frist des § 71 Abs. 3 beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn die Oberfinanzdirektion bereits vor diesem Zeitpunkt über den Entschädigungsanspruch entschieden hat.

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2: AuslSchuG 7411-1

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: GVBl. Berlin 1956 S. 1036; 3. ÜberlG 603-5

Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten

Vom 20. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 999, verk. am 28. 8. 1953

§ 1

Rembourskredit im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf ausländische Währung lautende, unter Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331) fallende Verbindlichkeit (Kapital und Zinsen) gegenüber einer in- oder ausländischen Bank, die entstanden ist

- a) nach dem 1. Mai 1939 aus Akzeptkrediten, bei denen der ausländische Ablader auf eine ausländische Bank einen Wechsel zur Bezahlung einer vom deutschen Schuldner gekauften ausländischen Ware für dessen Rechnung gezogen hatte;
- b) nach dem 1. Mai 1939 durch Wechselziehung eines deutschen Schuldners auf ausländische Banken zwecks Bezahlung einer von ihm gegen Barzahlung gekauften ausländischen Ware;
- c) aus einer vor dem 4. September 1939 erfolgten Verlängerung von Krediten nach Buchstaben a und b.

§ 2

(1) Remboursschuldner im Sinne dieses Gesetzes ist,

- a) wer als deutscher Handels- oder Industriegeschuldner im Sinne der Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden unmittelbar aus einem Rembourskredit gegenüber einem ausländischen Bankgläubiger verpflichtet ist oder nach Anlage III dieses Abkommens einem solchen Schuldner gleichsteht (Direktschuldner) oder
- b) wer als Kunde eines deutschen Bankschuldners im Sinne der Anlage III des Abkommens über deutsche Auslandsschulden gegenüber diesem aus einem Rembourskredit verpflichtet ist, den der deutsche Bankschuldner in der Form eingeräumt hatte, daß eine ausländische Bank für Rechnung des deutschen Bankschuldners einen Wechsel angenommen hatte, den der Kunde oder ein anderer für seine Rechnung gezogen hatte (Zweitschuldner).

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einen Rembourskredit in Anspruch genommen hat.

§ 3*

(1) Der Direktschuldner erhält auf Antrag einen Beitrag zur Erfüllung der Remboursverpflichtung in bar.

§ 3 Abs. 5: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 24; 15. DV zum UmstG v. 31. 12. 1948 ABIMR (AmZ) Ausg. M S. 26

(2) Der Anspruch auf Leistung eines Beitrages ist nur gegeben,

- a) wenn der Einführer von den zuständigen Reichsstellen zur Einfuhr dieser Waren unter Inanspruchnahme von Valutakrediten angehalten wurde und
- b) wenn die zuständigen Reichsstellen die Bereitstellung der Devisenbeträge bei Fälligkeit verbindlich zugesagt haben und
- c) wenn der Einführer die eingeführte Ware, falls sie in seinen Besitz gekommen ist, bis zum 8. Mai 1945 gegen Reichsmark verkauft hat.

(3) Der Beitrag wird von der Lastenausgleichsbank geleistet. Sie erhält in Höhe der von ihr geleisteten Beiträge von dem Land, in dem der Remboursschuldner seinen Sitz hat, Ausgleichsforderungen.

(4) Die Ausgleichsforderungen werden mit Wirkung vom Ersten des Monats an zugeteilt, in welchem die Lastenausgleichsbank den Beitrag an den Remboursschuldner zahlt, und mit 3,5 vom Hundert verzinst.

(5) § 11 Abs. 3 und 4 des Umstellungsgesetzes, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie § 6 Abs. 1 der 15. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Nähere bestimmt eine Durchführungsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

(1) Ein Beitrag wird nur insoweit gewährt, als dem Direktschuldner die Erfüllung der Remboursverpflichtung nach dem Stand seines Gesamtvermögens am 31. Dezember 1952 und nach dem Kurswert dieser Verpflichtung am gleichen Tage nicht zumutbar gewesen wäre.

(2) Eine Unzumutbarkeit im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Remboursverpflichtung das Gesamtvermögen des Direktschuldners am 31. Dezember 1952 weniger als ein Drittel des Gesamtvermögens am 20. Juni 1948 und nicht mehr als 200 vom Hundert der Remboursverpflichtung betragen und den Betrag von einer Million Deutsche Mark nicht überstiegen hat. Hierbei ist als Betriebsvermögen das in der steuerlichen Reichsmark-Schlußbilanz in Reichsmark und das in der Steuerbilanz auf den 31. Dezember 1952 in Deutscher Mark ausgewiesene Eigenkapital anzusetzen; das nichtbetriebliche Vermögen ist in den jeweiligen Verkehrswerten anzusetzen.

§ 5

(1) Soweit ein Remboursschuldner als Zweitschuldner gegenüber einer als Erstschildnerin haftenden inländischen Bank verpflichtet ist, kann auf dessen Antrag die Verpflichtung herabgesetzt oder erlassen werden, soweit die in § 3 Abs. 2 und § 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Herabsetzung oder der Erlaß lassen die Verpflichtungen eines Bürgen oder Garanten unberührt.

§ 6*

Hat ein Remboursschuldner einen Antrag nach § 5 gestellt, so kann er Vertragshilfe nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) nur beantragen, wenn der Antrag durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

§ 7

Ist zur Zeit der Stellung des Antrages nach § 5 über die Verbindlichkeit des Remboursschuldners ein Vertragshilfeverfahren anhängig, so ruht es bis zur Erledigung des Antrages. Wird über den Antrag nach § 5 in der Sache selbst entschieden oder wird er zurückgenommen, so ist das Vertragshilfeverfahren erledigt; über die Kosten entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen. Wird der Antrag nach § 5 durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung zurückgewiesen, so kann das Vertragshilfeverfahren fortgesetzt werden.

§ 8

(1) Auf Antrag eines Zweitschuldners, der einen Antrag gemäß § 5 stellt, kann, wenn er verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, das nach § 13 zuständige Gericht anordnen, daß seine Verpflichtung bis zur Entscheidung über seinen Antrag gemäß § 5 ruht. Das Gericht soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens durch den Ausgang des durch den Antrag gemäß § 5 eingeleiteten Verfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.

(3) Das Gericht kann bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 5 durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, deren Herabsetzung oder Erlaß beantragt wird, mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

(4) Die auf Grund der Absätze 1 und 3 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

§ 9

Wird gemäß § 5 eine Verbindlichkeit gegenüber einem Geldinstitut herabgesetzt oder erlassen, welchem nach seiner Umstellungsrechnung keine Ausgleichsforderung zusteht, so erhält es in Höhe des Betrages, in dem seine Forderung gegen einen Remboursschuldner herabgesetzt oder erlassen ist, eine Ausgleichsforderung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß diese Ausgleichsforderungen mit 3 vom Hundert verzinst werden.

§ 10

Über Anträge gemäß §§ 3 und 5 entscheidet die für den Sitz des Direktschuldners (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder der als Erstschildnerin haftenden inländischen Bank (§ 5 Abs. 1) örtlich zuständige Bankaufsichtsbehörde.

§ 11

(1) In dem Verfahren vor der Bankaufsichtsbehörde sind die Beteiligten zu hören. Beteiligt sind in dem Falle des § 3 der Direktschuldner, die Lastenausgleichsbank und das in § 3 Abs. 3 genannte Land, im Falle des § 5 der Erst- und der Zweitschuldner.

(2) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann dem Remboursschuldner aufgeben, vor einer Entscheidung sachdienliche Unterlagen beizubringen. Die Bankaufsichtsbehörde ist berechtigt, für die zur Begründung der gestellten Anträge vorgebrachten Tatsachen und Unterlagen eidesstattliche Erklärungen zu verlangen.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Prüfung der Voraussetzungen des § 4 berechtigt, die Amtshilfe des Finanzamts in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Gegen die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde nach § 10 kann jeder im Verfahren Beteiligte gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit er durch die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde beschwert ist. Der Antrag ist bei der Bankaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 13

Die Frist zur Stellung des Antrages beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 14*

(1) Über den Antrag entscheidet das für den Sitz der Bankaufsichtsbehörde zuständige Landgericht.

(2) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

(3) Die Beschwerde kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden; die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung und des § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(4) Die Beschwerde kann bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Sie ist schriftlich einzulegen und muß durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde eingelegt wird.

§ 15*

(1) Auf das gerichtliche Verfahren nach § 14 findet das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 66 bis 74 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 16*

(1) Das Verfahren vor der Bankaufsichtsbehörde ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Auf das gerichtliche Verfahren gemäß § 14 finden die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) sinngemäß Anwendung.

§ 17*

Remboursschuldner, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben eine Remboursverpflichtung in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 unter Zugrundelegung des nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung wie folgt einzustellen:

- a) Direktschuldner in Höhe des Betrags, der sich für die Remboursverpflichtung nach Abzug des Beitrags (§ 3) ergibt,
- b) Zweitschuldner, deren Remboursverpflichtung auf Grund des § 5 vermindert wird, in Höhe des verminderten Betrags.

§ 18

(1) Soweit eine Vereinbarung zwischen dem Zweitschuldner und dem Erstschuldner über die künftigen Bedingungen des von dem Zweitschuldner unter Berücksichtigung des nach § 5 noch geschuldeten Betrags nicht zustande kommt, hat der Zweitschuldner einen Anspruch auf Gewährung eines Kredites durch die Lastenausgleichsbank mit der Maßgabe, daß der Zinssatz für diesen Kredit den jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbanken nicht um mehr als 1 vom Hundert übersteigen darf und der Betrag nach drei tilgungsfreien Jahren in sieben gleichmäßigen Jahresraten zu tilgen ist.

§ 15 Abs. 1: FGG 315-1

§ 15 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 16 Abs. 2: VertragshilfeG 402-4

§ 17: EStG 611-1, DMBilG 4140-1

§ 17 Buchst. a u. b: Druckfehlerberichtigung 1953 I 1386

(2) Die Lastenausgleichsbank kann verlangen, daß der Schuldner eine wechselfähige Verpflichtung über die Kreditsumme durch Sola-Wechsel oder Akzept mit jeweils dreimonatiger Laufzeit übernimmt.

(3) Einen entsprechenden Anspruch gegen die Lastenausgleichsbank auf Kredithilfe hat der Direktschuldner in Höhe desjenigen Betrags, für den er keinen Anspruch auf Beihilfe nach §§ 3 und 4 hat.

§ 19

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der gemäß § 18 zu gewährenden Kredite Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von zwölf Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen gemäß Absatz 1 sind in dem Nachweis der Bundesschuld gesondert aufzuführen.

§ 20*

Die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 21*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 9 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Geldinstituts, welchem nach der Umstellungsrechnung keine Ausgleichsforderungen zustehen, ein Geldinstitut tritt, welches nach Inkrafttreten der Altbankengesetzgebung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen hat und außerdem wegen seiner Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand aus der Uraltkontenstellung voll in Anspruch genommen werden kann.

(3) § 10 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß der für das Bankwesen zuständige Senator Entscheidungen auch schon vor Inkrafttreten der Altbankengesetzgebung treffen kann.

§ 22*

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erst anzuwenden, wenn das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 und das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) in Kraft getreten sind.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 20: BVFG 240-1

§ 21: GVBl. Berlin 1953 S. 1359; 3. ÜberlG 603-5

§ 22: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331; AuslSchuG 7411-1

Gesetz**7411-5**

**zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs**

Vom 4. April 1957

Bundesgesetzbl. II S. 66, verk. am 11. 4. 1957

Artikel 1*

Dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs nebst Unterzeichnungsprotokoll wird zugestimmt. Das Abkommen und das Unterzeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

Beträge, die nach Teil I des Abkommens gezahlt werden, unterliegen weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag noch der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die gezahlten Beträge sind außerdem bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie an die Berechtigten ge-

Art. 1: Abk. v. 16. 7. 1956, 1957 II 67

Art. 2: Abk. v. 16. 7. 1956, 1957 II 67; LAG 621-1; DMBilG 4140-1

leistet werden, von der Vermögensteuer befreit. Die Vorschriften der §§ 47 und 74 Abs. 2 und 3, § 75 des D-Mark-Bilanzgesetzes sind auf die gezahlten Beträge nicht anzuwenden. Verluste, die sich durch Abschreibung der bisherigen Wertansätze für die in Teil I des Abkommens geregelten Forderungen ergeben, bleiben bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht.

Artikel 3*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 3: GVBl. Berlin 1957 S. 731

Art. 4 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 16. 5. 1957 II 283

Gesetz**7411-6**

**über die drei Abkommen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz,
über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich**

Vom 7. März 1953

Bundesgesetzbl. II S. 15, verk. am 10. 3. 1953

§ 1*

Den am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nämlich

1. Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz nebst Unterzeichnungsprotokoll,
2. Abkommen über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich nebst einem Briefwechsel,

§ 1 Nr. 1: Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 17

§ 1 Nr. 2: Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 22

§ 1 Nr. 3: Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 24

3. Abkommen zum deutschen Lastenausgleich, wird zugestimmt.

§ 2*

(1) Die drei Abkommen nebst Unterzeichnungsprotokoll zu dem erstgenannten Abkommen und Briefwechsel zu dem zweitgenannten Abkommen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) ...

§ 2 Abs. 1: Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 17, Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 22 u.

Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 24

§ 2 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 15. 4. 1953 II 127

§ 3*

(1) Für Vermögenswerte in der Schweiz, die gemäß Artikel 3, 4 oder 6 des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz auf Grund freiwilliger Leistung eines Beitrages durch ihre Eigentümer frei werden, gelten die Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) durch den geleisteten Beitrag als abgegolten. Vermögenswerte in der Schweiz, die gemäß Artikel 5 oder 6 des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz ohne Leistung eines Beitrages frei werden, unterliegen nicht den vorgenannten Ausgleichsabgaben.

(2) Die auf die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte bis zum 31. Dezember 1952 etwa entstandenen und noch nicht gezahlten Ertrag- und Vermögenssteuern werden nicht erhoben. Auf die Einkünfte, die sich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1952 beziehen, aber infolge der Vermögenssperre erst nach diesem Stichtag dem Steuerpflichtigen zufließen, ist auf Antrag bei Einkommensteuerpflichtigen § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden und bei Körperschaftsteuerpflichtigen die auf die Einkünfte entfallende Körperschaftsteuer auf ein Viertel zu ermäßigen. Der freiwillige Beitrag im Sinne der Artikel 3, 4 oder 6 des Abkommens ist bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht abzugsfähig.

(3) ...

(4) Hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte bleibt die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß Artikel II der Devisenbewirtschaftungsgesetze im Sinne des Artikels I des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514) unberührt; die Frist zur Anmeldung beginnt *einen Monat nach Inkrafttreten des in § 1 Nr. 1 bezeichneten Abkommens* zu laufen. Eine Verfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze findet nicht statt, soweit der Verpflichtung zur Anmeldung im Sinne dieses Absatzes genügt wird.

§ 4*

(1) Auf Vermögenswerte in der Schweiz, auf die weder der Satz 1 noch der Satz 2 des § 3 Abs. 1 anzuwenden ist, werden die Ausgleichsabgaben nach Maßgabe der Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes erhoben. Auf die im vorstehenden Satz bezeichneten Vermögenswerte, die nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes mit der Vermögensabgabe nicht erfaßt werden, wird eine Ersatzvermögensabgabe nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 2 und 3 erhoben; die Ersatzvermögensabgabe wird dem in § 5 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Ausgleichsfonds zugefügt.

§ 3 Abs. 1: Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 17, LAG 621-1

§ 3 Abs. 2: EStG 611-1; Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 17

§ 3 Abs. 3: Überholte Übergangsvorschrift

§ 3 Abs. 4: Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 17

§ 3 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt ab 20. August 1953 gem. § 1 SchweizVermAbkVerlG 7411-6-1

§ 4 Abs. 1: LAG 621-1

§ 4 Abs. 3: Vgl. SchweizVermAbgV 621-1-10

(2) Die Ersatzvermögensabgabe beträgt ein Drittel des gutgeschriebenen Gegenwertes in Deutscher Mark. Die Abgabe gilt als zu Beginn des 21. Juni 1948 entstanden und wird nach Gutschrift des Gegenwertes in Deutscher Mark in voller Höhe im Wege des Steuerabzugs erhoben. Sie ist bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht abzugsfähig.

(3) Das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 2 wird durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 4a*

(1) Übersteigt der Betrag, der der Bundesrepublik Deutschland aus den Beiträgen nach Artikel 2 des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zufließt, den Ablösungsbetrag (Artikel 1 des Abkommens) zuzüglich der entstandenen Kreditkosten, so wird dieser Mehrbetrag (Überhang) einschließlich der Erträge aus seiner Anlage nach dem Stand vom 1. April 1957 (Stichtag) auf Antrag an diejenigen Berechtigten gezahlt, die für die Freigabe ihrer Vermögenswerte in der Schweiz einen Beitrag geleistet haben. Die an den einzelnen Berechtigten zu zahlende Quote des geleisteten Beitrags bemißt sich nach dem Verhältnis des Überhangs zuzüglich der Erträge zum Gesamtaufkommen an Beiträgen am Stichtag. Das Gesamtaufkommen an Beiträgen und der Beitrag des Berechtigten werden nach dem Umrechnungskurs (Mittelkurs) in Deutsche Mark umgerechnet, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ergänzungsgesetzes maßgebend ist. Die Quote wird auf einen vollen Hundertsatz oder auf einen Hundertsatz nach unten abgerundet, dessen einzige Dezimalstelle auf fünf lautet. Beträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht ausbezahlt.

(2) Bei Beitragsüberweisungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle nach dem Stichtag ist nach Absatz 1 sinngemäß zu verfahren, jedoch die nach Absatz 1 ermittelte Quote unverändert anzuwenden.

(3) Ein nach Durchführung der Absätze 1 und 2 verbleibender Betrag wird in voller Höhe dem in § 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bezeichneten Ausgleichsfonds zugeführt.

§ 4b*

(1) Der Antrag (§ 4a Abs. 1 Satz 1) ist innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der dem Inkrafttreten des Ergänzungsgesetzes folgt, bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zu stellen. In den Fällen des § 4a Abs. 2 endet die Frist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, in dem der Beitrag an die Schweizerische Verrechnungsstelle entrichtet wurde.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein ausreichender Nachweis über die Höhe des geleisteten Beitrags,

§ 4a: Eingef. durch Art. 1 G v. 22. 6. 1957 II 497

§ 4a Abs. 1: G v. 22. 6. 1957 II 497, in Kraft getreten am 27. 6. 1957; Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 17

§ 4a Abs. 3: LAG 621-1

§ 4b: Eingef. durch Art. 1 G v. 22. 6. 1957 II 497

§ 4b Abs. 1: G v. 22. 6. 1957 II 497, in Kraft getreten am 27. 6. 1957

2. eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die fristgemäße Anmeldung der Vermögenswerte nach § 3 Abs. 3 oder darüber, daß diese Vermögenswerte diesem schon vorher ordnungsgemäß für die in Betracht kommenden Steuern bekanntgegeben worden sind. In der Bescheinigung ist anzugeben, ob Steuerrückstände bestehen,
3. eine Bescheinigung der zuständigen Devisenbehörde (Landeszentralbank) über die fristgemäße Anmeldung der Vermögenswerte nach § 3 Abs. 4 oder über die früher erfolgte ordnungsgemäße Anmeldung.

Die in den Nummern 2 und 3 genannten Bescheinigungen brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er im Zeitpunkt der Freigabe der Vermögenswerte weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte.

§ 4c*

(1) Der nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlende Betrag unterliegt der Ersatzvermögensabgabe. § 4 und die Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 10. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 88) finden entsprechende Anwendung. Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung zugelassene Erhebung der Vermögensabgabe findet keine Anwendung. An die Stelle des Gegenwertes nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz tritt der nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlende Betrag.

(2) Der nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlende Betrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag und ist bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem er ausgezahlt wird, von der Vermögensteuer befreit. Die §§ 47, 74 Abs. 2 und 3 und 75 des D-Markbilanzgesetzes finden auf die nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden Beträge keine Anwendung.

(3) Bei Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen bleibt die Rückzahlung nach den §§ 4a und 4b ohne Auswirkung auf die Umstellungsrechnung und Altbankenrechnung.

§ 4d*

(1) Jeder Berechtigte kann beantragen, daß die Ersatzvermögensabgabe (§ 4c Abs. 1) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ermäßigt oder Befreiung von der Abgabe gewährt wird. Der Antrag muß innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe der Abrechnung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) über die Einbehaltung der Ersatzvermögensabgabe, gestellt werden.

§ 4c: Eingef. durch Art. 1 G v. 22. 6. 1957 II 497
 § 4c Abs. 1: SchweizVermAbgV 621-1-10
 § 4c Abs. 2: DMBilG 4140-1
 § 4d: Eingef. durch Art. 1 G v. 22. 6. 1957 II 497
 § 4d Abs. 2: LAG 621-1

- (2) Von der Ersatzvermögensabgabe sind befreit
 1. natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen die freigegebenen Vermögenswerte an dem für die Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens maßgebenden Stichtag zuzurechnen waren und die nach § 17 des Lastenausgleichsgesetzes beschränkt abgabepflichtig sind, mit dem auf diejenigen Vermögenswerte entfallenden Teil des Rückzahlungsbetrags, die an dem genannten Stichtag nicht zum Betriebsvermögen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Betriebsstätte gehörten;
 2. nicht unter § 4c Abs. 3 fallende unbeschränkt Abgabepflichtige, bei denen sich nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes auf Grund des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens an dem für die Veranlagung maßgebenden Stichtag und des Vermögens im Sinne des § 47 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes eine Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes) nicht ergeben hat und eine solche sich auch nach Hinzurechnung des nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden und um die Ersatzvermögensabgabe nicht gekürzten Betrags nicht ergibt. Die Hinzurechnung des nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden Betrags erfolgt unabhängig von der Behandlung der in der Schweiz auf Grund der Leistung des freiwilligen Beitrags freigegebenen Vermögenswerte in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz und bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens bei demjenigen, dem diese Vermögenswerte an dem für die Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens maßgebenden Stichtag zuzurechnen waren.

(3) Würde sich bei Hinzurechnung des nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden und um die Ersatzvermögensabgabe nicht gekürzten Betrags zu dem der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen ein abgerundetes Vermögen von weniger als 35 000 Deutsche Mark ergeben, so ermäßigt sich die Ersatzvermögensabgabe auf 25 vom Hundert des zurückzuzahlenden Betrags. Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 sind der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) durch eine Bescheinigung des für die Veranlagung zur Vermögensabgabe zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

§ 4e*

(1) Die Ersatzvermögensabgabe (§ 4 in Verbindung mit der Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz), die aus den in § 1 der vorbezeichneten Verordnung genannten Gründen geleistet wurde, wird auf Antrag den Berechtigten in Höhe des Be-

§ 4e: Eingef. durch Art. 1 G v. 22. 6. 1957 II 497
 § 4e Abs. 1: SchweizVermAbgV 621-1-10
 § 4e Abs. 3: G v. 22. 6. 1957 II 497, in Kraft getreten am 27. 6. 1957

trags erstattet, der sich durch Anwendung der nach § 4 a ermittelten und um ein Drittel gekürzten Quote auf die im Wege des Steuerabzugs entrichtete Ersatzvermögensabgabe ergibt; die Kürzung der Quote entfällt oder erfolgt nur in Höhe eines Viertels in sinngemäßer Anwendung des § 4 d Abs. 2 und 3. Beträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht ausbezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Ersatzvermögensabgabe nach § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung verrechnet oder erstattet worden ist. § 4 c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erstattung geht zu Lasten des in § 4 a Abs. 3 bezeichneten Ausgleichsfonds. Zuständig für die Erstattung ist das Finanzamt, dem die Erhebung der Vermögensabgabe obliegt oder obliegen würde.

(3) Der Antrag (Absatz 1) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der dem Inkrafttreten des Ergänzungsgesetzes folgt, bei dem nach Absatz 2 zuständigen Finanzamt zu stellen. Dem Antrag ist die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) ausgestellte Bescheinigung über die Einbehaltung des Steuerabzugsbetrags beizufügen.

§ 5 *

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Artikels I des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz einen Kredit bei einem von der Schweizerischen Kreditanstalt geführten Schweizerischen Bankenkonsortium in Höhe von 121,5 Millionen Schweizer Franken aufzunehmen.

§ 6 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1, 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: Abk. v. 26. 8. 1952, 1953 II 17
 § 6: GVBl. Berlin 1953 S. 225; 3. ÜberlG 603-5

7411-6-1

**Gesetz
 über die Verlängerung
 der in § 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen
 der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossen-
 schaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über
 die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
 gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich
 enthaltenen Fristen ***

Vom 14. August 1953

Bundesgesetzbl. II S. 291, verk. am 20. 8. 1953

§ 1 *

Die in § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) bestimmten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt, zu dem nach § 2 dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. 1953 S. 1163
 § 1: SchweizVermAbkG 7411-6

Gesetz**7411-7**

**zu den am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über
deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung
gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich**

Vom 23. Juli 1956

Bundesgesetzbl. II S. 811, verk. am 26. 7. 1956

§ 1*

Den am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden, nämlich

1. Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Schweden nebst Unterzeichnungsprotokoll,
2. Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte,
3. Abkommen zum deutschen Lastenausgleich

wird zugestimmt. Die Abkommen und das Unterzeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Verwaltung und Anlage des in Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Schweden genannten Liquidationsausgleichsfonds, solange dieser noch nicht an die Ausgleichsberechtigten verteilt ist, in Höhe der in ihn einfließenden Mittel, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150 Millionen Deutsche Mark, Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zu übernehmen.

§ 3*

(1) Vermögen und Erträge des Liquidationsausgleichsfonds werden zu Steuern irgendwelcher Art nicht herangezogen. Vorgänge, die dem Erwerb oder der Verwertung von Forderungen nach dem Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Schwedischen Regierung und der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) über die Verwertung von Forderungen schwedischer Gläubiger gegen deutsche Schuldner vom 17. Januar 1956 und dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutsch-

§ 1 Nr. 1: Abk. v. 22. 3. 1956 II 813

§ 1 Nr. 2: Abk. v. 22. 3. 1956 II 819

§ 1 Nr. 3: Abk. v. 22. 3. 1956 II 823

§ 2: Abk. v. 22. 3. 1956 II 813

§ 3 Abs. 1: Abk. v. 22. 3. 1956 II 813; Bek. v. 22. 5. 1956 BAnz. Nr. 100

§ 3 Abs. 2: Abk. v. 22. 3. 1956 II 813; LAG 621-1; DMBilG 4140-1

land und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden vom 22. März 1956 dienen und an denen die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft als Vertragspartner beteiligt ist, sind von allen Steuern befreit.

(2) Ausschüttungsbeträge im Ausgleichsverfahren (Artikel 5 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Schweden) unterliegen weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag noch der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die Ausschüttungsbeträge sind außerdem bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie an die Ausgleichsberechtigten ausgeschüttet werden, von der Vermögensteuer befreit. Die Vorschriften der §§ 47, 74 Abs. 2 und 3 und des § 75 des D-Markbilanzgesetzes sind auf die Ausschüttungsbeträge nicht anzuwenden. Verluste, die sich durch Abschreibung der bisherigen Wertansätze für Wirtschaftsgüter der in Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art ergeben, bleiben bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht.

§ 4*

Die Aufgaben der nach Ziffer 3 des Unterzeichnungsprotokolls zum Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Schweden zu benennenden deutschen Dienststelle werden von dem Bundesminister der Finanzen durchgeführt.

§ 5*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

§ 6*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 4: Prot. v. 22. 3. 1956 II 816

§ 5: GVBl. Berlin 1956 S. 1124

§ 6 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 4. 8. 1956 II 896

7411-8

Gesetz

**zu den drei Abkommen vom 3. April 1958
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik
über deutsche Vermögenswerte in Portugal,
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und
über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs**

Vom 25. März 1959

Bundesgesetzbl. II S. 264, verk. am 3. 4. 1959

Artikel 1*

Den am 3. April 1958 in Lissabon unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik, nämlich

1. Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Portugal,
2. Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
3. Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs,

sowie den zugehörigen Briefwechseln wird zugestimmt. Die Abkommen und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird den DM-Gegenwert der Beträge, die auf das in Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal genannte Konto überwiesen werden, an die nach Absatz 2 Ausgleichsberechtigten zahlen. Für die Berechnung des DM-Gegenwertes ist der Kurs maßgebend, der sich aus den Währungsparitäten des Escudo und der Deutschen Mark zum US-Dollar ergibt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die von den zuständigen portugiesischen Stellen bezeichneten Personen oder ihre Rechtsnachfolger mit den von den portugiesischen Stellen jeweils angegebenen Beträgen. Die bezeichneten Personen oder ihre Rechtsnachfolger sind insoweit nicht ausgleichsberechtigt, als sie oder ihre Rechtsvorgänger von Dienststellen des Deutschen Reichs im Hinblick auf ihre bei portugiesischen Banken festgelegten Konten Zahlungen erhalten haben. Derartige Zahlungen sind unter Zugrundelegung des für die Zahlung maßgebenden Wechselkurses auf die mitgeteilten Beträge voll anzurechnen.

(3) Ein von den Ausgleichsberechtigten nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 6 dieses Gesetzes zu entrichtender Ablösungsbeitrag ist mit dem gemäß Absatz 1 errechneten Betrag in Deutscher Mark zu verrechnen.

(4) Die Ausgleichsberechtigten können an Stelle des Betrages in Deutscher Mark auch Zahlung in

portugiesischer Währung verlangen, wenn Bedenken wegen der Beitragsleistung (Artikel 3 bis 6) nicht bestehen.

Artikel 3*

(1) Zur Wiedereinbringung der nach Artikel 1 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal geleisteten Zahlung entrichten diejenigen Personen, deren Vermögen nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegeben wird, einen Beitrag an den Bund (Ablösungsbeitrag).

(2) Der Ablösungsbeitrag wird nicht erhoben

1. von natürlichen und juristischen Personen, die am 1. September 1939 keinen Wohnsitz (Sitz) im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatten,
2. von Personen, die zu dem Personenkreis der Verfolgten gemäß §§ 1 bis 4, 6, 150 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) gehören,
3. von Frauen, die mit Deutschen verheiratet sind oder waren und durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden sind, jedoch im Zeitpunkt der Eheschließung die portugiesische Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 4*

(1) Der Ablösungsbeitrag beträgt ein Drittel des Wertes des Vermögens, das nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegeben wird.

(2) Das dem Ablösungsbeitrag unterliegende Vermögen wird vorbehaltlich des Absatzes 4 Buchstabe a mit dem Wert angesetzt, der sich nach §§ 2 bis 17 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Vermögensbewertungsgesetzes vom 16. Januar 1952

Art. 3 Abs. 1: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 267
 Art. 3 Abs. 2 Nr. 2: BEG 251-1
 Art. 4 Abs. 1: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 267
 Art. 4 Abs. 2 Satz 1: BewG 610-7
 Art. 4 Abs. 2 Satz 2: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 267, in Kraft getreten am 24. 10. 1959 gem. Bek. v. 28. 10. 1959 II 1251
 Art. 4 Abs. 3: DMBilG 4140-1
 Art. 4 Abs. 4: UmstErgG 7601-1; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 1; 2. DV zum UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 24; 23. DV zum UmstG v. 1. 5. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. N S. 17; 33. DV zum UmstG v. 15. 8. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 39; 45. DV zum UmstG v. 1. 2. 1950 ABIAHK S. 408

Art. 1 Nr. 1: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 267
 Art. 1 Nr. 2: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 278
 Art. 1 Nr. 3: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 285
 Art. 2 Abs. 1: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 267

(Bundesgesetzbl. I S. 22) ergibt. Bewertungsstichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal. Außer in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 ist das Vermögen nach den am Bewertungsstichtag maßgebenden Währungsparitäten des Escudo und der Deutschen Mark zum US-Dollar in Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Wird für Vermögen, das dem Ablösungsbeitrag unterliegt, auf Grund von Vorschriften über endgültige Wertansätze in den Fällen des § 9 des D-Markbilanzgesetzes ein Ausgangswert für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zugrunde gelegt, der höher ist als der nach Absatz 2 angesetzte Wert, so ist dieser höhere Wert bei der Bemessung des Ablösungsbeitrags anzusetzen. Ist Ausgangswert im Sinne des Satzes 1 ein um den Ablösungsbeitrag gekürzter Wert, so ist der Ablösungsbeitrag für die Bemessung hinzuzurechnen. Weicht der Stichtag, auf den der Ausgangswert für die Steuern vom Einkommen und Ertrag ermittelt wird, von dem in Absatz 2 festgesetzten Bewertungsstichtag ab, so sind für den Zweck des Wertvergleichs Wertveränderungen, die auf Umstände zwischen den beiden maßgebenden Stichtagen zurückzuführen sind, dem Ausgangswert zu- oder von ihm abzuzurechnen; ergibt sich danach ein höherer Wert, so ist auf diesen Satz 1 anzuwenden.

(4) Für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gilt folgendes:

a) Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung aufstellen und eine Ausgleichsforderung in Anspruch nehmen oder für ihre in § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) bezeichneten Verbindlichkeiten nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden können, berechnet sich der Ablösungsbeitrag ausschließlich nach dem Ansatz der freigegebenen Vermögenswerte in diesen Rechnungen. Ist der angesetzte Wert um den Ablösungsbeitrag gekürzt, so ist die Kürzung für die Berechnung des Ablösungsbeitrags rückgängig zu machen. Maßgebend ist der endgültige Ansatz in der Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung. Als Ausgleichsforderungen gelten nicht Sonderausgleichsforderungen gemäß § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie Ausgleichsforderungen, die nicht auf § 11 des Umstellungsgesetzes, § 8 der Bankenverordnung, der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 45 Abs. 1 und 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes beruhen.

b) Bei allen übrigen nicht unter Buchstabe a fallenden Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist Absatz 3 bei der Berechnung des Ablösungs-

beitrags für die dem Beitrag unterliegenden Vermögenswerte sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5*

(1) Von der Erhebung des Ablösungsbeitrags wird abgesehen, wenn der nach Artikel 4 maßgebende Wert des dem Ablösungsbeitrag unterliegenden Vermögens nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt (Freigrenze). Übersteigt das Vermögen diesen Betrag, so wird der Ablösungsbeitrag nur insoweit erhoben, als er aus dem übersteigenden Vermögensteil gedeckt werden kann.

(2) Ein Ablösungsbeitrag von weniger als 100 Deutsche Mark wird nicht festgesetzt (Kleinbeitragsgrenze).

(3) Für die Beitragsberechnung sowie für die Berechnung der Freigrenze und der Kleinbeitragsgrenze ist das nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal freigegebene Vermögen als Einheit zu behandeln.

Artikel 6*

(1) Für den Ablösungsbeitrag (einschließlich der auf ihn zu leistenden Vorauszahlungen) gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze.

(2) Über die der Beitragspflicht unterliegenden Vermögenswerte hat der Abgabepflichtige eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Ablösungsbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Auf diesen finden die für Steuerbescheide im Sinne des § 210b der Reichsabgabenordnung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ist nach Artikel 4 Abs. 3 ein höherer Wert bei der Bemessung des Ablösungsbeitrags anzusetzen, so ist ein bereits bekanntgegebener Bescheid zu berichtigen; dies gilt auch dann, wenn dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.

(3) Der Ablösungsbeitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides über den Ablösungsbeitrag fällig.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt bei dem Beitrag abweichend von § 144 der Reichsabgabenordnung drei Jahre.

(5) Eine Vorauszahlung auf den Ablösungsbeitrag kann bis zur Höhe des Betrages, der voraussichtlich auf den nach Artikel 4 maßgebenden Wert des Vermögens entfällt, verlangt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für die Veranlagung und Erhebung des Ablösungsbeitrags ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zuständig.

Artikel 7*

Vermögenswerte, die nach den Artikeln 3 und 4 des Abkommens über deutsche Vermögenswerte in Portugal und nach dem Abkommen über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Ver-

Art. 5 Abs. 3: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 267

Art. 6 Abs. 1, 2 u. 4: AO 610-1

Art. 7: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 267; Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 278; Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 285; LAG 621-1

rechnungsverkehrs freigegeben werden, und gewerbliche Schutzrechte, die nach dem Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wiederhergestellt werden, unterliegen nicht der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Sie sind bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie freigegeben oder wiederhergestellt werden, von der Vermögensteuer befreit.

Artikel 8*

(1) Die Entscheidungen der Deutschen Verrechnungskasse gemäß Artikel 3 Abs. 4 des Abkommens über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Verrechnungskasse kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Klage erhoben werden. Für die Klage ist das Landgericht am Sitz der Verrechnungskasse ohne Rücksicht auf den Wert des Streit-

Art. 8 Abs. 1: Abk. v. 3. 4. 1958, 1959 II 285
Art. 8 Abs. 2: ZPO 310-4

gegenstands ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

Artikel 9*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 10

Artikel 4 Abs. 3 und 4 und Artikel 7 dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

Artikel 11*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 9: GVBl. Berlin 1959 S. 1181
Art. 11 Abs. 2: Vollzogen, vgl. Bek. v. 28. 10. 1959 II 1251

7411-9

Gesetz

zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran
über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

Vom 14. März 1961

Bundesgesetzbl. II S. 105, verk. am 17. 3. 1961

Artikel 1*

Dem in Bonn am 22. Dezember 1959 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2*

Beträge, die nach Artikel 2 des Abkommens gezahlt werden, unterliegen weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag noch der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die gezahlten Beträge sind außerdem bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie an die Berechtigten geleistet werden, von der Vermögensteuer befreit. Die Vorschriften der §§ 47 und 74 Abs. 2 und 3 sowie des § 75 des DM-Bilanzgesetzes sind auf die gezahlten Beträge nicht anzuwenden. Verluste, die sich durch Abschreibung der bisherigen Wertansätze für die in den Artikeln 2 bis 6 des Abkommens geregelten Forderungen ergeben, bleiben bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht.

Art. 1: Abk. v. 22. 12. 1959, 1961 II 106
Art. 2: Abk. v. 22. 12. 1959, 1961 II 106; LAG 621-1; DMBilG 4140-1

Artikel 3*

(1) Die Entscheidungen der Deutschen Verrechnungskasse gemäß Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Verrechnungskasse kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Klage erhoben werden. Für die Klage ist das Landgericht am Sitz der Verrechnungskasse ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

Artikel 4*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Art. 3 Abs. 1: Abk. v. 22. 12. 1959, 1961 II 106
Art. 3 Abs. 2: ZPO 310-4
Art. 4: GVBl. Berlin 1961 S. 703

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	DepG	= Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
Abk.	= Abkommen	DMBilErgG	= D-Mark-Bilanzergänzungsgesetz
ABIAHK	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland	DMBilG	= D-Mark-Bilanzgesetz
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	Drittes AuslSchuErgG	= Drittes Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden
ABIMR (AmZ)	= Amtsblatt der Militärregierung — Amerikanisches Kontrollgebiet —	eingef.	= eingefügt
Abs.	= Absatz	Erl.	= Erlaß
AHStatDV	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik)	EstG	= Einkommensteuergesetz
AHStatG	= Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs	EWGVertr.	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
AO	= Abgabenordnung	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
aufgeh.	= aufgehoben	G	= Gesetz
AuskPflV	= Verordnung über Auskunftspflicht	gem.	= gemäß
AuslWBG	= Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds)	GewO	= Gewerbeordnung
AuslSchuG	= Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
AWG	= Außenwirtschaftsgesetz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AWV	= Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)	i. d. F.	= in der Fassung
BAnz.	= Bundesanzeiger	KostO	= Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
BBankG	= Bundesbankgesetz	KRG	= Kontrollratsgesetz
Beil.	= Beilage	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
Bek.	= Bekanntmachung	MarshallplEinfV	= Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplanmitteln finanziert werden
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	neugef.	= neugefaßt
Buchst.	= Buchstabe	Nr.	= Nummer
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	OECDAbk.	= Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
d.	= der, die, das, des		

Prot.	=	Protokoll	VAG	=	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
RBankLiquG	=	Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank	VBl.	=	Verordnungsblatt
Reichsgesetzbl.	=	Reichsgesetzblatt	verk.	=	verkündet
RHO	=	Reichshaushaltsordnung	VerrKDV	=	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse
S.	=	Seite	VerrKG	=	Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse
SchweizVerm- AbkG	=	Gesetz über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich	vgl.	=	vergleiche
StatG	=	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke	VWGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
StPO	=	Strafprozeßordnung	WährG	=	Währungsgesetz
u.	=	und	WertpBerG	=	Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)
3. ÜberlG	=	Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)	WiGBL.	=	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
UmstG	=	Umstellungsgesetz	WiZusArbG	=	Gesetz betreffend das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland
V	=	Verordnung	Ziff.	=	Ziffer
v.	=	vom	ZollG	=	Zollgesetz
			ZollO	=	Allgemeine Zollordnung
			ZPO	=	Zivilprozeßordnung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 5,22 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35